



# Studieren, Forschen und Lehren mit Kind in Aachen.



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Heinz Zohren

Mozartstraße 2-10

52058 Aachen

Telefon: 0241 / 432 - 0

E-Mail: [familie@mail.aachen.de](mailto:familie@mail.aachen.de)

[www.kinderreich-aachen.de](http://www.kinderreich-aachen.de)

Redaktion und Konzeption

Renée Schulz

Stadt Aachen

Diese Broschüre soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge bitte an [familie@mail.aachen.de](mailto:familie@mail.aachen.de)

Stand: Februar 2011

Hochschulen sind oft kinderfreie Räume. Obwohl sich dort viele Studierende und Promovierende zwischen 20 und 40 Jahren aufhalten, bleibt die kleine Gruppe der studierenden und promovierenden Eltern weitgehend unsichtbar, die versucht, die Vereinbarkeit von Studium, Promotion, Job und Kind individuell zu bewältigen. Doch nicht nur Studierende sind von dem Problem der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie betroffen. Auch für andere Angehörige einer Hochschule ist das Arbeiten in der Forschung und Lehre oft nicht mit Familie vereinbar. Von den tausenden allein in NRW ansässigen Doktoranden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Juniorprofessorinnen und -professoren und Habilitierenden waren in den letzten Jahren zu einem sehr hohen Prozentsatz ohne Nachwuchs. Hochschulen spiegeln an dieser Stelle in besonderem Maße ein gesellschaftliches Problem wider.

Die Bewältigung des Zeitmanagements zwischen Karriere und Familie ist ein Balanceakt, den sich junge Menschen mit einer guten Ausbildung immer weniger zutrauen. So werden viele Frauen, die Karriere machen, niemals Mutter. Frauen ebenso wie Männer bekommen weniger Kinder als sie es sich wünschen. Für eine große Mehrheit gehört ein Kind als Wunsch zwar immer noch zum Leben dazu, doch zeigt die hohe Kinderlosigkeit von Akademikerinnen und Akademikern, dass es hierzulande für Hochschulangehörige schwer ist, Ausbildung und Forschung mit Familie unter einen Hut zu bringen. Extrem lange Ausbildungszeiten spielen eine Rolle: Deutsche Studierende haben ihren Abschluss häufig erst mit Ende Zwanzig; Wissenschaftler ihre erste Professur oft erst mit Ende Dreißig.

Kinderplanung und Karriere-Planung verlaufen an Hochschulen oft parallel. Zwar fordern auch andere Berufe Flexibilität, doch müssen Studierende und Wissenschaftler ihre höchste Produktivität genau in jenem Lebensabschnitt entfalten, in dem andere Gesellschaftsgruppen ihre erste Berufserfahrung bereits gesammelt haben und sich aus fester Anstellung mit der Familienplanung beschäftigen. Kinderlosigkeit gehört schon immer zum Berufsrisiko von Wissenschaftlern, besonders von Wissenschaftlerinnen. Die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen stellt die Familienplanung von Studierenden vor neue Herausforderungen. Trotzdem wird es wohl keine bessere Organisationsübung für das spätere Berufsleben mit Familie geben, als das Management von Studium mit Kind. Außerdem könnten sich so Studierende, die früh im Studium ein Kind bekommen, manchmal eine karrierebremsende Babypause im Job sparen. Eine bessere Kinderbetreuung alleine wird die Probleme auch nicht lösen. Es braucht einen fundamentalen Einstellungswechsel und großes Engagement aller Akteure, um den Lebensalltag von Müttern und Vätern am Hochschulstandort zu verbessern.

Besonders in einer alternden Gesellschaft muss es zur Normalität werden, dass junge Menschen Eltern werden. Es bedarf neuer Handlungsstrategien und einer Vernetzung familienorientierter Angebote. Wohnsituation, Studienverlaufspläne, Prüfungsordnungen, die Betreuungssituation und Familienfreundlichkeit am Arbeitsplatz; all dies ist ebenso wichtig wie eine familienfreundliche Haltung von Lehrenden und Vorgesetzten und die Schaffung eines Klimas am Hochschulstandort, das sich klar zur Familie bekennt. Hochschule ist ein Motor für gesellschaftliche Veränderung und gesellschaftspolitische Reform. Hochschule ist der Ort, an dem nicht nur technische, wissenschaftliche oder medizinische, sondern auch kulturelle und soziale Innovationen hervorgebracht werden und in den gesellschaftlichen Diskurs eingehen. Hochschulen sind damit ein wichtiger Motor für die Entwicklung einer familienbewussten Gesellschaft und haben Vorbildfunktion für andere Bereiche der Gesellschaft.

Die Elternschaft braucht während des Studiums, der Promotionsphase und der wissenschaftlichen Karriere bedarfsgerechte Unterstützungsangebote und eine klare Familienorientierung der Hochschule und der Stadt. Als einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts- und Entwicklungsstandorte in Europa versteht sich Aachen als Wissenschaftsstadt. Die Schaffung von adäquaten, familienfreundlichen Infrastrukturen vor Ort und eines familienfreundlichen Klimas muss als ein wichtiger Beitrag zur regionalen Standortsicherung für Innovation und Wissenschaft gesehen werden.

Welche Maßnahmen zu mehr Familienfreundlichkeit beitragen und wie sie umgesetzt werden können, zeigen gleich mehrere Partner des Aachener „Bündnis für Familie“. So lassen sich die Stadtverwaltung Aachen, die RWTH Aachen, die Fachhochschule Aachen und das Studentenwerk Aachen im Rahmen des **audit berufundfamilie®** bzw. des **audit familiengerechte hochschule®** der gemeinnützigen Hertie-Stiftung prüfen: Am 30. Juni 2008 nahm das Studentenwerk Aachen als erstes der 58 deutschen Studentenwerke das Grundzertifikat **audit berufundfamilie®** von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen und Bundeswirtschaftsminister Michael Glos entgegen. Auch die RWTH Aachen und die Fachhochschule Aachen folgten dem guten Beispiel: Sie erhielten das Zertifikat am 17. Juni 2009 in Berlin. Die Katholische Hochschule NRW hat 2005 als erste Hochschule in Nordrhein-Westfalen das Grundzertifikat im Rahmen des **audit familiengerechte hochschule®** der gemeinnützigen Hertie-Stiftung erhalten, das ihr am 30. Juni 2008 bestätigt wurde. Seit dem 01. August 2008 ist für alle Kinder zwischen drei und vier Jahren der Besuch einer Kindertagesstätte beitragsfrei. Allein dafür wendet die Stadt Aachen 1,7 Mio. € pro Jahr auf. Dies ist ein Zeichen dafür, dass alle finanzierbaren Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Familienfreundlichkeit getroffen werden.

Bereits zum dritten Mal wird Aachen 2008 das „**Prädikat Familienfreundlich**“ verliehen. Wie in den Jahren 2006 und 2007 stärkt das Bündnis mit der Auszeichnung das familienfreundliche Klima in der Stadt. Der Wettbewerb reiht sich ein in die Gesamtstrategie für ein familienfreundliches und damit zukunftsfähiges Aachen: Familien werden in den Mittelpunkt des Interesses und Handelns gestellt, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Das Bündnis möchte, dass sich Familien in Aachen wohl fühlen und junge Fachkräfte und ihre Familien in der Stadt bleiben. Es spricht mit Projekten wie dem generationenübergreifenden **„WohnDuo“**, den Familienpatenschaften, dem Bildungsmentoren-Netzwerk JutE, der Homepage [www.familie-aachen.de](http://www.familie-aachen.de), den Kriterien für eine familienfreundliche Stadtplanung und dem Wettbewerb **„Prädikat Familienfreundlich“**, sowohl Jung und Alt als auch Familien und Wirtschaft gleichermaßen an.

Es wird deutlich: Familie ist überall! Ob es um Arbeitsplätze, Studium, Bildung, Kinderbetreuung, Stadtplanung oder Verkehrsberuhigung geht, Familien haben ganz eigene Bedürfnisse, die es zu berücksichtigen gilt.

Mit dieser Broschüre hat das Aachener Bündnis für Familie ein umfassendes Angebot für Studierende und Hochschulangehörige geschaffen, das informiert und zeigt, an welcher Stelle des Weges zur familienfreundlichen Wissenschaftsstadt sich Aachen mit seiner Hochschullandschaft befindet.



---

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister der Stadt Aachen



---

Prof. Dr. rer. nat. Marcus Baumann  
Rektor der FH Aachen



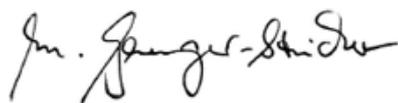
---

Prof. Dr. Ing. Ernst M.  
Schmachtenberg  
Rektor der RWTH Aachen



---

Dirk Reitz  
Geschäftsführer des Studentenwerks  
Aachen



---

Prof. Dr. phil.  
Marianne Genenger-Stricker  
Dekanin der KathO NRW Aachen



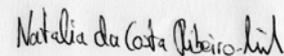
---

Prof. Herbert Görtz  
Geschäftsführender Direktor Standort  
Aachen  
Hochschule für Musik und Tanz Köln



---

Felix Gathmann  
Vorsitzender des AStA der RWTH  
Aachen



---

Natalia da Costa Ribeiro-Michen  
AStA der KathO NRW Aachen, Öff-  
entlichkeitsarbeit



---

Mario Dohlen  
Vorsitzender des AStA der FH Aachen



---

Laura Faoro  
Fachschaftsvorsitzende Standort  
Aachen  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

## **Das „audit familiengerechte hochschule“ – Wettbewerbsvorteile für Hochschulen in Deutschland**

Die berufundfamilie gGmbH – eine Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung – bietet mit dem „audit familiengerechte hochschule“ ein strategisches Managementinstrument zur familien-gerechten Gestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen an Universitäten und Fachhochschulen.

Ziel des audit ist es, eine tragfähige Balance zwischen den betrieblichen Interessen der Hochschule und den familiären Interessen ihrer Beschäftigten und Studierenden zu erreichen und dies langfristig in der Hochschule zu verankern.

### **Die Auditierung – ergebnisorientiert**

Bereits vorhandene Angebote an der Hochschule werden analysiert. Auf dieser Basis werden hochschulspezifische Maßnahmen sowie Ziele erarbeitet und deren Umsetzung durch das Auditierungsverfahren nachhaltig sichergestellt.

### **Das Zertifikat – öffentlichkeitswirksam**

Die Zertifikate zum „audit familiengerechte hochschule“ werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter der Schirmherrschaft des Bundeswirtschafts- und des Bundesfamilienministeriums verliehen.

### **Das Netzwerk – zukunftsweisend**

Hochschulen, die das „audit familiengerechte hochschule“ durchführen, profitieren vom Netzwerk der zertifizierten Hochschulen, Unternehmen und Institutionen. Zusammen mit anderen gelingen viele Vorhaben, die allein nur schwer umsetzbar sind. Ideen werden ausgetauscht, Erfahrungen anderer können genutzt werden.

## Hochschulen profitieren doppelt

Einerseits steigen Zufriedenheit und Motivation der Beschäftigten, gleichzeitig sinken die Kosten für Fehlzeiten, Neueinstellungen und Einarbeitungszeiten.

Andererseits werden durch die Unterstützung studierender Eltern die Studienabbruchsquoten gesenkt und die Studienzeiten verkürzt.

Eine umfangreiche Sammlung von Maßnahmen, die nachhaltig dazu beitragen, die Attraktivität einer Hochschule als familiengerechter Studien- und Arbeitsort zu steigern, finden Sie im Praxisleitfaden „für die praxis“ der berufundfamilie gGmbH, der kostenfrei als pdf-Datei zu beziehen ist unter: [www.beruf-und-familie.de/index.php?c=43&tsid=&cms\\_det=212](http://www.beruf-und-familie.de/index.php?c=43&tsid=&cms_det=212)

Weitere Informationen unter:

[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de)



<b>Impressum</b>	<b>2</b>
<b>Vorwort</b>	<b>3–5</b>
<b>berufundfamilie gGmbH – eine Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung</b>	<b>6–7</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>8–12</b>
<b>I. Finanzielles</b>	<b>13</b>
<b>A. Sozialleistungen</b>	<b>14–43</b>
1. Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz	
a) Mutterschaftsgeld	
(1) Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse	
(2) Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt	
(3) Andere Fälle	
b) Mutterschutzlohn	
2. Elterngeld	
3. Arbeitslosengeld I (ALG I)	
4. Arbeitslosengeld II (ALG II)	
a) Regelleistung	
b) Sozialgeld	
c) Mehrbedarfe	
d) Leistungen für Unterkunft und Heizung	
e) Einmalige Leistungen	
f) Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I	
g) Anrechnung von Einkommen und Vermögen	
5. Kindergeld + Kinderzuschlag	
6. Wohngeld + Wohnberechtigung im geförderten Wohnungsbau	
<b>B. Leistungen der Krankenversicherung</b>	<b>44–48</b>
1. Mutterschaftshilfe	
2. Befreiung von Zuzahlungen	
3. Mutter-Kind-Kur / Vater-Kind-Kur	
<b>C. Stiftungen &amp; Fonds</b>	<b>48–51</b>
1. Nele und Hanns Bittmann e. V. – Hilfsfonds für KINDER IN NOT in der Region Aachen	
2. Zukunftsfonds der Stadt Aachen: Voller Einsatz gegen leere Schulranzen	
3. Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens	
<b>D. Kombination von Finanzierungsmöglichkeiten</b>	<b>52</b>

<b>II. Rechtliches</b>	<b>53</b>
<b>A. Schwangerschaft und Mutterschutz</b>	<b>54–56</b>
1. Kündigungsschutz	
2. Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz und Beschäftigungsverbot	
3. Entbindungsschutzfristen	
4. Stillzeiten	
<b>B. Elternzeit</b>	<b>57–60</b>
<b>III. Vergünstigungen</b>	<b>61</b>
<b>A. ISIC / IYTC / ITIC</b>	<b>62</b>
<b>B. Der Aachen-Pass</b>	<b>63</b>
<b>C. Die Familienkarte</b>	<b>64–65</b>
<b>D. Kein Kind ohne Mahlzeit: Aachener Kindern den Tisch decken</b>	<b>66</b>
<b>E. Zwergenessen zu Zwergenpreisen: Angebote der Mensen</b>	<b>66</b>
<b>IV. Kinderbetreuung</b>	<b>67</b>
<b>A. Vom Eltern-Service-Büro zum Familienservice</b>	<b>68–69</b>
<b>B. Einrichtungen des Studentenwerks</b>	<b>69–71</b>
1. Kita Pusteblume	
2. Kinderkrippe Piccolino	
3. Pusteblume ist Familienzentrum	
<b>C. Einrichtungen der FH Aachen</b>	<b>71</b>
1. Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“	
2. Wolkennest Jülich	
<b>D. Einrichtung der Katholischen Hochschule NRW: Die KathHO-Zwerge</b>	<b>73</b>
<b>E. Elterninitiativen</b>	<b>74–75</b>
1. Kita Zauberschloss	
2. Uni und Kind e. V.	
<b>F. Familiäre Tagesbetreuung e.V.</b>	<b>76–77</b>
<b>G. Einrichtungen der Stadt Aachen</b>	<b>77–81</b>
1. Kindertagesstätten	
2. Familienzentren	
3. OGS: Auch nachmittags in besten Händen	
4. Veranstaltungskalender für Familien in Aachen	

<b>H. Andere Einrichtungen</b>	<b>82–83</b>
1. Kita Höfchensweg	
2. Kitas in freier Trägerschaft	
<b>I. Einrichtung des UKA: Die Schneebergkids</b>	<b>83</b>
<b>J. Kinderbetreuung in den Ferien</b>	<b>84–86</b>
1. Ferienspiele der Stadt Aachen	
2. Abenteuerspielplatz Uni der RWTH Aachen	
3. Der Heisse Tipp (Trägergemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit in der StädteRegion AC)	
<b>V. Studium und Familie</b>	<b>87</b>
<b>A. Finanzielles</b>	<b>88–110</b>
1. Semesterbeiträge	
2. Studiengebührenbefreiung	
3. Studienfinanzierung	
a) Eltern-Unterhalt	
b) BAföG	
c) Darlehen	
(1) DAKA-Darlehen BAföG Bankdarlehen	
(2) Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK	
(3) Bildungskredit	
(4) KfW-Studienkredit	
(5) Sparkassen-Bildungskredit	
d) Kurzfristige Finanzierungsmöglichkeiten	
(1) Der Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	
(2) Der studentische Hilfsfonds der RWTH Aachen	
(3) Das Sozialdarlehen vom AStA der RWTH Aachen	
(4) Das Studienbeitragsdarlehen vom AStA der RWTH Aachen	
e) Stipendien	
4. Günstiges Wohnen für Familien	
a) Familienwohnungen des Studentenwohnheims	
b) Die gewoge AG – Das kommunale Wohnungsunternehmen in Aachen	
<b>B. Organisation des Studiums</b>	<b>111–128</b>
1. Beurlaubung	
2. Teilzeitstudium	

- 3. Prüfungserleichterungen
- 4. Exmatrikulation
- 5. Auslandssemester mit Kind... Geht das?
  - a) Beratungsstellen
    - (1) Das International Office der RWTH Aachen
    - (2) Das Akademische Auslandsamt der FH Aachen
    - (3) Das Auslandsamt der KathO NRW
    - (4) INCAS
    - (5) Der Deutsche Akademische Austauschdienst
  - b) Finanzielles
    - (1) Auslands-BAföG
    - (2) Andere Förderprogramme

## VI. Beruf und Familie

128

### A. Finanzielles

129–134

- 1. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- 2. Steuerliche Begünstigung von Arbeitgeberzuwendungen
- 3. Anrechnung der Kindererziehungszeiten
- 4. Steuerliche Kinderfreibeträge

### B. Organisation des Arbeitslebens

135–137

- 1. Arbeitszeitreduzierung
- 2. Jobsharing
- 3. Gleitzeitmodelle und Arbeitszeitkonten
- 4. Alternierende Telearbeit
- 5. Familiengerechte Gremien- und Besprechungstermine
- 6. Sabbaticals

### C. Arbeitsrechtliche Grundlagen für Hochschulangehörige

138–141

- 1. Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)
- 2. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L) Wissenschaft
- 3. Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)

## VII. Sonderfälle

142

### A. Alleinerziehende

143–152

1. Die Vaterschaft
2. Sorge- und Umgangsrecht /Auskunftsanspruch
  - a) Das Sorgerecht
  - b) Das Umgangsrecht
  - c) Der Auskunftsanspruch
3. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
  - a) Kindesunterhalt
  - b) Unterhaltsvorschuss
  - c) Ehegattenunterhalt
  - d) Unterhalt bei nicht verheirateten Paaren
4. Beistandschaften

### B. Das Kind ist krank... Wer hilft jetzt?

152–161

1. Arbeitsfreistellung der Eltern
  - a) Bezahlte Arbeitsfreistellung - Lohnfortzahlung
  - b) Unbezahlte Arbeitsfreistellung - Kinderpflegekrankengeld
2. Stadt Aachen
3. Der Bunte Kreis Aachen
4. Förderkreis Schwerkranke Kinder
5. Lebenshilfe Aachen

### C. Die Eltern sind krank... Wer hilft jetzt?

162–163

1. Haushaltshilfe im Krankheitsfall durch die Krankenversicherung
2. Familienfeuerwehr des Caritasverbandes

## VIII. Weitere Beratungsstellen

164

## IX. Hilfreiche Links

165

## X. Übersicht aller in der Broschüre genannten Kontakte

166–181

# I. Finanzielles



- Sozialeistungen
- Leistungen der Krankenversicherung
- Stiftungen & Fonds
- Kombination von Finanzierungsmöglichkeiten

Ein Kind? Während des Studiums? Welche Kosten entstehen? Kann ich mir ein Kind leisten? Bei Studierenden ist das Budget nicht nur wegen der Kosten für Bücher und Lehrmaterial knapp und reicht gerade, um selbst über die Runden zu kommen. Mit Kind werden Nebenjobs nur noch eine gewisse Zeit zu bewältigen sein, weshalb eine Geldquelle wegfällt. Nicht weniger problematisch wird sich die Lage für Berufstätige gestalten. Wie soll der durch die Babypause verursachte Ausfall überbrückt werden?

Dem freudigen Ereignis können erst einmal die Sorgen über wachsende Kosten entgegen stehen. Kinderwagen, Babybekleidung und Spielzeug müssen angeschafft werden, der Umzug in eine größere Wohnung wäre toll. Es gilt: Nicht den Kopf in den Sand stecken. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die Finanzierung zu sichern.

## A. Sozialleistungen

### 1. Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz

#### a) Mutterschaftsgeld

Mit dem Mutterschaftsgeld werden Frauen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, sowie am Entbindungstag finanziell abgesichert. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen. Handelt es sich um eine Frühgeburt, wird der Zeitraum zwischen Geburt und errechnetem Geburtstermin zu der Mutterschutzfrist nach der Geburt hinzugerechnet.

Entsprechend den Regelungen für die Mutterschutzfristen verlängert sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ggf. bei einer späteren Entbindung. Das Mutterschaftsgeld kann frühestens 7 Wochen vor dem Entbindungstermin beantragt werden, dafür wird eine ärztliche Bescheinigung über den Geburtstermin benötigt.

Ob und in welcher Höhe das Mutterschaftsgeld gezahlt wird, hängt vom Arbeitsverhältnis der Frau sowie der gewählten Krankenversicherung ab. Von Letzterer hängt ab, bei welchem Träger das Mutterschaftsgeld zu beantragen ist.

## (1) Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose, erhalten das Mutterschaftsgeld von der jeweiligen Krankenkasse. Hierunter fallen ebenso in Teilzeit oder befristet ausgeübte Arbeitsverhältnisse, aber auch geringfügige Beschäftigung, sodass auch Studentinnen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben können.

Gezahlt wird das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 3 Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist, jedoch maximal 13 € pro Kalendertag (maximal 390 € monatlich). Wird dieser so errechnete Betrag vom Nettogehalt überschritten, muss der Arbeitgeber während der Mutterschutzfrist die Differenz zahlen, solange das Arbeitsverhältnis besteht.

Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch mit einer geringfügigen Beschäftigung fällt die Differenzzahlung durch den Arbeitgeber weg. Es erfolgt lediglich die Zahlung in Höhe von 13 € pro Tag durch die jeweilige Krankenkasse. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, wie Selbstständige, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

## (2) Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Ist die Frau familien- oder privat versichert, ist der Antrag auf Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt zu stellen. Bezüglich der Gesamthöhe wird unterschieden: In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt.

In der privaten Krankenversicherung versicherte oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschaftsgeld von einmalig bis 210 € durch das Bundesversicherungsamt. Den Differenzbetrag von 13 € pro Kalendertag und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt muss der Arbeitgeber zahlen.

### Kontakt Bundesversicherungsamt

Zuständige Stelle: Mutterschaftsgeldstelle  
Adresse: Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 / 619-1888  
Internet: [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

### (3) Andere Fälle

Neben den oben genannten Fällen gibt es zwei Sonderfälle:

- Wurde das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft in zulässiger Weise vom Arbeitgeber aufgelöst, so werden pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld gezahlt. Der Arbeitgeberzuschuss wird dann, je nach Versicherungsart, entweder von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt übernommen.
- Bei Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen wird das Arbeitslosengeld II während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche weiter gezahlt.

#### b) Mutterschutzlohn

Selbst wenn die Schwangere aufgrund eines Beschäftigungsverbots nicht mehr arbeiten darf, muss sie weiter bezahlt werden. Das vom Arbeitgeber zu zahlende Entgelt heißt in diesen Fällen „Mutterschutzlohn“ und wird auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, berechnet (bei wöchentlicher Abrechnung sind die letzten 13 Wochen maßgeblich). Hierbei sind auch Überstunden und Zulagen zu berücksichtigen, die in die Berechnung einfließen müssen.

Sind Gehaltserhöhungen vor der Schwangerschaft oder für einen in die Schwangerschaft fallenden Zeitpunkt vereinbart worden, ist der höhere Verdienst die Berechnungsgrundlage. Dies gilt selbst dann, wenn die Gehaltserhöhung an Sonn- und Feiertags- oder Nacharbeiten gebunden ist, die die Schwangere wegen des Beschäftigungsverbot es nicht mehr ausführen darf.

Zu beachten ist, dass der Mutterschutzlohn als Bruttolohn ausgezahlt wird und damit der Steuer- und Sozialbeitragspflicht unterliegt.

#### Beispiel zum Mutterschutzlohn

Chemielaborantin C wird im September schwanger und teilt dies am 31.10. ihrem Arbeitgeber mit. Aufgrund des ständigen Umgangs mit gesundheitsgefährdenden Stoffen gilt ab dem 01.11. ein Beschäftigungsverbot. Ihr Bruttogehalt beträgt 1.800 €, jede Überstunde wird mit 12 € vergütet. Die Berechnung erfolgt anhand des in den Monaten Juni, Juli, August:

Bruttogehalt Juni (inkl. 12 Überstunden):	1.944 €	}	5.748 € : 3 = 1.916 € (=Mutterschutzlohn)
Bruttogehalt Juli (inkl. 10 Überstunden):	1.920 €		
Bruttogehalt August (inkl. 7 Überstunden):	1.884 €		

C erhält nun von Oktober bis zum Beginn der Mutterschutzfrist einen monatlichen Mutterschutzlohn in Höhe von 1.916 €.

## 2. Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für alle Eltern, die sich nach der Geburt vorrangig um ihr Neugeborenes kümmern wollen. Dabei spielt es keine Rolle, ob man erwerbstätig oder erwerbslos, selbstständig, Auszubildender oder Studierender ist. Voraussetzung ist, dass man mit dem Kind in einem Haushalt lebt, es selbst erzieht und betreut, die eigene Erwerbstätigkeit eine Wochenstundenzahl von 30 Stunden nicht überschreitet und man seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Studierende sind von der 30-Stunden-Regelung ausgenommen, weil es sich beim Studium nicht um eine Erwerbstätigkeit, sondern um eine Ausbildung handelt.

Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt. Diesen Zeitraum können die Eltern frei untereinander aufteilen. Von einem Elternteil können maximal 12 Monate Elterngeld beansprucht werden, denn die letzten beiden Monate stehen dem anderen Elternteil zu, falls er seine Erwerbstätigkeit für diese Zeit für die Kindesbetreuung unterbricht. Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen 14 Monate in Anspruch nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit der hälftigen Zahlung des Elterngeldbetrages, so dass sich der Gesamtzahlungszeitraum auf insgesamt 28 Monate verlängern kann. Auch können sich Eltern das Elterngeld gleichzeitig auszahlen lassen, so dass sich der Zahlungszeitraum von 12 auf 6 bzw. von 14 auf 7 Monate verkürzt.

Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz - einschließlich des Arbeitgeberzuschusses - werden auf das Elterngeld angerechnet, d. h. dass die nach der Entbindung regulär geltende Mutterschutzfrist gewertet werden. Die Zeitspanne des Bezuges von Mutterschaftsgeld wird in die finanziellen Leistungen eingerechnet.

Um alle Familien zielgerecht und wirksam unterstützen zu können, gibt es unterschiedliche Berechnungssätze.

Bei einem Nettoeinkommen von bis zu 1.200 € beträgt das Elterngeld für vor der Geburt erwerbstätige und selbstständige Eltern 67 %. Bei einem darüber hinausgehenden zu berücksichtigenden Einkommen von 1.200 EUR sinkt die Einkommensersatzquote von 67 auf 65 %. Dies erfolgt, indem der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 EUR abgeschmolzen wird, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 EUR überschreitet.

Zur Verdeutlichung dient diese Tabelle:

Nettolohn	Elterngeld	Nettolohn	Elterngeld
1.200,00 €	67,0 %	1.222,00 €	65,9 %
1.202,00 €	66,9 %	1.224,00 €	65,8 %
1.204,00 €	66,8 %	1.226,00 €	65,7 %
1.206,00 €	66,7 %	1.228,00 €	65,6 %
1.208,00 €	66,6 %	1.230,00 €	65,5 %
1.210,00 €	66,5 %	1.232,00 €	65,4 %
1.212,00 €	66,4 %	1.234,00 €	65,3 %
1.214,00 €	66,3 %	1.236,00 €	65,2 %
1.216,00 €	66,2 %	1.238,00 €	65,1 %
1.218,00 €	66,1 %	1.240,00 €	65,0 %
1.220,00 €	66,0 %		

Nicht zum Erwerbseinkommen zählen Stipendien, BAföG oder Renten. Maßgeblich für die Berechnung sind die letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes. Eine Ausnahme gilt, falls in diesen Monaten eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung vorgelegen hat. Dann werden die davor liegenden Monate zur Berechnung herangezogen. War das Einkommen in diesen Monaten unterschiedlich hoch, wird ein Durchschnitt gebildet. Einmalzahlungen, wie Weihnachtsgeld, fließen nicht in die Berechnung ein.

Die Berechnung erfolgt anhand des bereinigten Nettoeinkommens, d. h. Bruttoeinkommen abzüglich der Lohnsteuer und der Sozialabgaben sowie der Werbungskosten in Höhe von 76,67 € (= jährliche Werbungskostenpauschale i. H. v. 920 € auf 12 Monate verteilt). Betrug das Einkommen weniger als 1.000 € netto monatlich, wird pro 2 € unter dieser Grenze der Lohn um 0,1 % ersetzt. Vor der Geburt nicht erwerbstätige Eltern hingegen erhalten 12 Monate lang den Mindestsatz von 300 € monatlich.

Möchte man weiter erwerbstätig bleiben und seine Arbeitszeit entsprechend reduzieren, wird der entgangene Lohn ersetzt.

Bei Mehrlingsgeburten, Zwillingen, Drillingen, usw. gibt es für jedes weitere Kind 300 €.

Daneben gibt es den so genannten Geschwisterbonus. Gehören zum Zeitpunkt der Geburt ein weiteres Kind unter 3 Jahren oder mehrere Kinder unter 6 Jahren zum Haushalt, erhöht sich das Elterngeld um 10 % des errechneten Elterngeldbetrages, mindestens um 75 €. Dieser Geschwisterbonus wird so lange gezahlt, bis das älteste Kind 3 bzw. 6 Jahre alt ist.

## Zur Verdeutlichung der einzelnen Berechnungen Beispiele:

### Beispiel zum Elterngeld bei Erwerbstätigen:

Birgit und Martin sind Eltern von Zwillingen geworden. Sie beabsichtigen, die Elternzeit unter sich aufzuteilen. Beide sind berufstätig.

Das durchschnittliche Nettogehalt von Birgit der letzten 12 Monate vor der Geburt betrug 1.200 €. Das ihr zustehende Elterngeld für das erste Kind wird mit der Formel  $1.200 \text{ €} \times 67 \% = 804 \text{ €}$  errechnet. Für das zweite Kind erhält sie den Pauschalbetrag in Höhe von 300 € und damit insgesamt 1.104 €. Dieses Elterngeld würde sie eigentlich 7 Monate erhalten. Da jedoch das während der Mutterschutzfrist (12 Wochen nach der Geburt) gezahlte Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss auf das Elterngeld angerechnet werden und es für diese Monate als bereits verbraucht gilt, hat Birgit nur einen Anspruch für den Zeitraum ab der 13. Lebenswoche der Kinder und damit für ca. 4 Monate. Das durchschnittliche Nettogehalt ihres Mannes Martin der letzten 12 Monate vor der Geburt betrug 1.350 €.

Das Elterngeld für Martin beträgt demnach  $1.350 \text{ €} \times 65 \% = 877,50 \text{ €}$ . Dieses Elterngeld erhält Martin für 7 Monate. Hinzu kommt ebenfalls der Pauschalbetrag für den Zwilling in Höhe von 300 €, so dass Martin für 7 Monate 1.177,50 € erhält.

### Beispiel zum Elterngeld bei vorherigem Einkommen unter 1.000 € netto:

Emma ist Mutter einer Tochter geworden. Sie hat die alleinige Sorge für ihr Kind. Nach der Geburt möchte sie 14 Monate Elternzeit beanspruchen. Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen vor der Geburt lag bei 800 €.

Weil ihr Einkommen unter der 1.000 € - Grenze liegt, wird dieses nun pro 2 € unter dieser Grenze um 0,1 % ersetzt.

Dies errechnet sich folgendermaßen:  $1.000 \text{ €} - 800 \text{ €} = 200 \text{ €}$

$$200 \text{ €} : 2 \text{ €} \times 0,1 \% = 10 \%$$

Die errechneten 10 % werden zu den 67 % hinzugerechnet, die Emma zustehen, weil sie berufstätig ist. So erhält sie einen prozentualen Lohnersatz von 77 %. Auf dieser Basis errechnet sich ihr Elterngeld:  $800 \text{ €} \times 77 \% = 616 \text{ €}$  für 14 Monate, abzüglich des Zahlungszeitraums der Mutterschutzleistungen.

Werden neben dem Elterngeld andere Leistungen bezogen, gilt Folgendes:

- Bei Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag oder Wohngeld, ist das Elterngeld mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetz 2011 nicht mehr anrechnungsfrei. Damit entfällt das Elterngeld für ALG II-Bezieher. Grund hierfür ist, dass das Elterngeld ein Ausgleich für entfallendes Erwerbseinkommen darstellt, bei Beziehern von Arbeitslosengeld entfällt jedoch kein Erwerbseinkommen entfällt.
- Bis zur Grenze von 300 € ist das Elterngeld kein unterhaltsrelevantes Einkommen, egal ob ein Unterhaltsanspruch besteht oder selbst Unterhalt gezahlt wird. Eine Ausnahme besteht, wenn Eltern ihrem minderjährigen Kind Unterhalt schulden: Dann wird das Elterngeld auch unterhalb dieser Grenze als voll unterhaltsrelevantes Einkommen angerechnet.
- Bei einem Anspruch auf Arbeitslosengeld I und Elterngeld kann gewählt werden: Entweder bezieht man im Bezugszeitraum des Elterngeldes Arbeitslosengeld I und daneben 300 € Elterngeld oder man bezieht zunächst Elterngeld in Höhe von 67 % für das ausfallende Einkommen und macht im Anschluss seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I geltend. Wichtig ist die sofortige Meldung der Arbeitslosigkeit, damit keine Versicherungslücke entsteht.

Der Antrag auf Elterngeld kann sofort nach der Geburt des Kindes bei der StädteRegion Aachen gestellt werden, muss aber nicht. Denn Elterngeld wird bis zu 3 Monaten ab Antragsstellung rückwirkend bezahlt.

Dem Antrag sind in der Regel folgende Anlagen hinzuzufügen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- Einkommensnachweise
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitsgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugsraum bzw. eine Erklärung über die Arbeitszeit bei selbständiger Arbeit
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- bei Beamtinnen: Bescheinigung über die Dienstbezüge während des Mutterschutzes
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Der Antrag kann unter <http://www.elterngeld.nrw.de/elterngeld/antragstellung/index.php> gestellt werden. Nachdem die abgefragten Angaben gemacht wurden, wird ein elektronisches Dokument mit einer Kontrollnummer und der Erklärung zum Elterngeldantrag angezeigt, das ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die StädteRegion geschickt werden muss. Die dem Antrag beizulegenden Dokumente werden in der Zusammenfassung aufgelistet.

### Kontakt A 57 – StädteRegion Aachen:

Besucheradresse: Turpinstraße 198  
52066 Aachen

Telefon: 0241 / 51980

Fax: 0241 / 51985790

Email: [Elterngeld@staedteregion-aachen.de](mailto:Elterngeld@staedteregion-aachen.de)

Weitere Informationen sowie einen Elterngeldrechner sind zu finden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de/](http://www.bmfsfj.de/), auf der Internetseite [www.elterngeld.nrw.de](http://www.elterngeld.nrw.de) sowie in der hier herunterladbaren Broschüre Elterngeld und Elternzeit: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Service/themen-lotse.did=89272.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Service/themen-lotse.did=89272.html), unter [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) und auf der Internetseite der StädteRegion Aachen <http://www.staedteregion-aachen.de>.

### 3. Arbeitslosengeld I (ALG I)

Arbeitslosigkeit wird immer häufiger zur Realität. Ob befristetes Arbeitsverhältnis oder Umstrukturierung beim Arbeitgeber: Arbeitslosigkeit stellt den Betroffenen vor eine Reihe von Problemen.

**Wichtig:** Stellt sich eine Schwangerschaft während eines befristeten Arbeitsverhältnisses ein, so unterliegt man nicht demselben Kündigungsschutz wie bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. In solchen Fällen endet die Beschäftigung zum vereinbarten Termin. Der Arbeitgeber kann die Beendigung darauf stützen, dass die Gründe dafür nicht mit der Schwangerschaft zusammenhängen, sondern die Befristung vorher feststand.

Um einen Anspruch geltend machen zu können, muss man sich, sofern man Kenntnis über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses besitzt, spätestens drei Monate vorher persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit suchend melden. Erfährt man erst später von einer bevorstehenden Arbeitslosigkeit, so beträgt die Meldefrist 3 Tage.

Diese Fristen sollten im eigenen Interesse eingehalten werden, denn während des Bezuges von Arbeitslosengeld I ist man weiterhin kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Erkrankt man beispielsweise arbeitsunfähig und hat sich nicht Arbeit suchend gemeldet, hat man weder einen Anspruch auf Arbeitslosen- noch auf Krankengeld.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ist von mehreren Faktoren abhängig: Ein Arbeitsverhältnis muss bestanden haben. Außerdem muss man aktuell beschäftigungslos sein. Das ist dann der Fall, wenn man in keinem Arbeitsverhältnis steht oder eine Beschäftigung mit weniger als 15 Wochenstunden ausübt.

Studierende sind von der Arbeitslosengeldleistung ausgeschlossen. Nach dem „Merkblatt für Arbeitslose“ der Bundesagentur für Arbeit (s. u.) gilt eine Ausnahme, wenn sie nachweisen können, dass die objektiven Anforderungen des Studiums eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung nebenher zulassen. Es sollte in jedem Fall bei der Arbeitsagentur nachgefragt werden, ob ein Leistungsbezug möglich ist.

Für Grenzgänger, die in einem Nachbarstaat wie den Niederlanden oder Belgien wohnen, aber in Deutschland gearbeitet haben, ist stets der Wohnortstaat zuständig.

Neben diesen Erfordernissen kann man nur Arbeitslosengeld I erhalten, wenn man in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate gearbeitet hat. Aner-

kannt werden auch Zivil- oder Wehrdienstzeiten. Bei Müttern und Vätern, die sich bis zum 3. Lebensjahr ihres Kindes dessen Betreuung und Erziehung gewidmet haben, werden diese Zeiten anerkannt, wenn sie versicherungspflichtig waren.

Darüber hinaus sind die Zeiten anrechnungsfähig, in denen man versicherungspflichtig war und Kranken(tage)-, Versorgungsranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten hat.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach mehreren Faktoren, wobei der Verdienst des letzten Jahres sowie die Lohnsteuerklasse eine Rolle spielen. Der allgemeine Satz beträgt 60 % des Verdienstes. Für Eltern gilt der erhöhte Satz von 67 %, unabhängig der Anzahl der Kinder. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um die eigenen, sondern um angenommene oder Pflegekinder handelt. Möchte man wegen der Betreuung eines Kindes nicht mehr in Vollzeit arbeiten, verringert sich das Arbeitslosengeld I.

Die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld I ist davon abhängig, wie lange man in den letzten 5 Jahren versicherungspflichtig war.

Für die Berechnung der Anspruchsdauer sind folgende Zeiten maßgeblich:

Versicherungspflichtverhältnisse mit mindestens ... Monaten:	nach Vollendung des...Lebensjahres	Anspruchsdauer in Monaten	Anspruchsdauer In Kalendertagen
12		6	180
16		8	240
20		10	300
24		12	360
30	50.	15	450
36	55.	18	540
48	58.	24	720

Ist man Arbeit suchend gemeldet, so unterliegt man gegenüber der Agentur für Arbeit einer Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Man hat daher alle Umstände, die für eine Änderung des Leistungsanspruches relevant sein könnten, anzugeben.

Hierzu gehören Mitteilungen über:

- Zahlungen aus dem alten Arbeitsverhältnis (Entgelte, Abfindungen, Entschädigungen, Sonderzahlungen),
- die Aufnahme einer neuen Beschäftigung, egal ob als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger, ob auf Probe, als Nebenbeschäftigung mit unter 15 Stunden wöchentlich oder als Ehrenamtler,
- Erkrankungen mit der Folge der Arbeitsunfähigkeit sowie über die wieder vorhandene Arbeitsfähigkeit nach der Genesung,
- die Beantragung und Bewilligung von sozialen Leistungen und solchen, die mit Schwangerschaft, Mutterschaft und Krankheitsfall zu tun haben,
- Rentenzahlungen jeder Art,
- die Absolvierung von Fortbildungsmaßnahmen sowie der Besuch einer Schule oder Hochschule, dabei ist die vorherige Zustimmung erforderlich, wenn keine Vermittlung über die Arbeitsagentur stattgefunden hat,
- Umzug/ Ummeldung - spätestens eine Woche zuvor,
- Urlaub - vorherige Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich,
- Heirat/ Lebenspartnerschaft oder Scheidung,
- Änderung der Lohnsteuerklasse,
- Einberufung zum Zivil- oder Wehrdienst oder zu einer Wehrübung.

Das Unterlassen einer relevanten Mitteilung kann im schlimmsten Fall zur Einstellung des Arbeitslosengeldes und anschließender Rückforderung der zuviel gezahlten Beträge führen. Die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht fußt darauf, dass man täglich unter der angegebenen Anschrift erreichbar und die Arbeitsagentur aufsuchen kann. Daneben ist man verpflichtet, alle Möglichkeiten zum beruflichen Wiedereinstieg zu nutzen. Dies beginnt bei der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und endet in der Bereitschaft, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Hat man bereits Kinder, muss deren Betreuung zur Aufnahme einer Beschäftigung sicher gestellt sein. Die Arbeitsagentur darf entsprechende Nachweise verlangen.

Man beantragt Arbeitslosengeld I, indem man bei der zuständigen Agentur für Arbeit einen Antragsvordruck sowie anhängende Zusatzformulare ausfüllt, in denen alle Angaben zu machen sind, die für die Bewilligung relevant sein können. So sind auch die Gründe anzugeben, die zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben oder der eventuelle Bezug von Arbeitslosengeld I in der Vergangenheit.

Die für den Antrag erforderlichen Unterlagen sind:

- Personalausweis oder ersatzweise Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung,
- Arbeitsbescheinigungen des ehemaligen Arbeitgebers - zumindest Lohnsteuerkarte,
- Beitragsnachweis.

Es ist ratsam, den Antrag persönlich abzugeben, da eventuelle Fragen beantwortet werden können.

Die Vordrucke können auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit herunter geladen werden:

[www.arbeitsagentur.de/nn\\_26634/zentraler-Content/Vordrucke/A07-Geldleistung/Allgemein/Formulare-Arbeitslosengeld.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_26634/zentraler-Content/Vordrucke/A07-Geldleistung/Allgemein/Formulare-Arbeitslosengeld.html)

Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I, kann Arbeitslosengeld II beantragt werden. Zuständig ist ebenfalls die Agentur für Arbeit. Wer sich einen weitergehenden Überblick über die Thematik verschaffen möchte, kann das Merkblatt für Arbeitslose [www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-f-Arbeitslose.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-f-Arbeitslose.pdf) zu Rate ziehen.

Antworten auf weitere Fragen zum Thema Arbeitslosengeld I gibt es unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) oder bei der Agentur für Arbeit selbst:

#### Kontakt: Agentur für Arbeit Aachen

Adresse:	Roermonder Straße 51 52072 Aachen	
Telefon:	01801 / 555 111	
Fax:	0241 / 89 74 10 95 0	
E-Mail:	<a href="mailto:Aachen@arbeitsagentur.de">Aachen@arbeitsagentur.de</a>	
Öffnungszeiten:	Mo. + Di.	8.00 – 15.30 Uhr
	Mi. + Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
	Do.	8.00 – 17.30 Uhr
Kontaktzeiten:	Mo. – Fr.	8.00 – 18.00 Uhr

#### 4. Arbeitslosengeld II (ALG II)

Laufen die Arbeitslosengeld I-Zahlungen aus, sind nicht ausreichend oder ist das eigene Gehalt nicht hoch genug, um den eigenen Lebensbedarf zu decken, kann Arbeitslosengeld II beantragt werden.

Die gesetzliche Grundlage für das Arbeitslosengeld II bildet das Sozialgesetzbuch II (kurz SGB II). Anlaufstelle für die Beantragung ist die ARGE, die Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitssuchender in Aachen.

Der Anspruch auf die Leistung zum Lebensunterhalt ist an Vorgaben gebunden. So muss man das 15. Lebensjahr, darf aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

- Erwerbsfähig ist man, wenn man nicht durch Krankheit oder eine Behinderung daran gehindert ist, mindestens 3 Stunden täglich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen.
- Hilfebedürftig ist man nach Maßgabe des SGB II, wenn der notwendige Lebensunterhalt weder durch eigene Anstrengungen, durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder durch eigenes Einkommen oder Vermögen, noch durch fremde Hilfe, insbesondere von Angehörigen, aufgebracht werden kann.

Treffen die Voraussetzungen zu, ist man ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Sinne des SGB II.

Auch Personen können Leistungen erhalten, die mit dem Antragsteller in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das sind alle Mitglieder des Haushaltes, die mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander eintreten müssen. Dieser Begriff ist nicht gleichzusetzen mit der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Mitglieder des Haushaltes, unabhängig von Alter oder verwandtschaftlichen Bindungen, gehören.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen, neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, nur:

- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren sowie der im Haushalt lebenden Partner dieses Elternteils.
- dessen Partner, der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft.
- die Kinder der in den ersten beiden Punkten genannten Personen unter 25, sofern sie nicht über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, das hoch genug ist, den eigenen Lebensunterhalt decken zu können.

Andere im Haushalt lebende Verwandte werden immer eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden.

Die kann aus maximal 2 Generationen bestehen. Bekommt also das im Haushalt lebende Kind selbst ein Baby, so bilden diese beiden ab der Geburt eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Studierende bilden bei der Arbeitslosengeld II-Regelung einen Sonderfall. Prinzipiell sind sie von dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt jedoch für diejenigen, die sich wegen Schwangerschaft und Geburt eines Kindes von dem Studium beurlauben lassen. Denn mit der Beurlaubung vom Studium, dazu mehr unter Punkt IV - Studium und Familie, entfällt gleichzeitig der BAföG-Anspruch sowie der eigene Kindergeldanspruch. Die so entstehende Lücke wird über das Arbeitslosengeld II geschlossen.

Leben Studierende in einer Wohngemeinschaft, so gilt das gleiche. Dann müssen im Antrag keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse eines Mitbewohners gemacht werden. Ausreichend ist die Angabe über die Höhe des Mietanteils des Mitbewohners oder der Untermietzahlung, die als Einkommen angegeben werden muss. In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich so theoretisch genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

Das Arbeitslosengeld II gliedert sich in mehrere Bestandteile. Hierzu gehören die Regelleistung, Zahlungen für Mehrbedarfe, Sozialgeld, Leistungen für Unterkunft und Heizung, eventuell Einmalsonderleistungen wie die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie befristete Zuschlagszahlungen für diejenigen, die zuvor Arbeitslosengeld I erhalten haben.

#### a) Regelleistung

Die Regelleistung dient der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes. Durch sie werden alle Kosten für Kleidung, Ernährung, Körperpflege, Hausrat und sonstige Aufwendungen des täglichen Lebens in einem Pauschalbetrag abgedeckt. Grundlage ist § 20 SGB II. Die Kosten für Miete und Strom werden gesondert erbracht.

Die Regelleistung wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres anhand des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Zurzeit beträgt sie für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 359 € monatlich. Zwei in einer Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Partner erhalten jeweils 90 %, also 323 €. Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten 80 %, was 287 € entspricht.

#### b) Sozialgeld

Sozialgeld kann nach § 28 SGB II von den Personen beansprucht werden, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, selbst aber nicht erwerbsfähig sind und keinen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII haben. Daher handelt es sich bei den Empfängern von Sozialgeld in der Regel um minderjährige Kinder,

weil diese ihren Lebensunterhalt nicht durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit decken können. Besitzen sie jedoch Vermögen, kann dieses angerechnet werden.

Kinder erhalten bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 215 € (60 % der Regelleistung), bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 251 € (70%) und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 287 € (80 %).

### c) Mehrbedarfe

Die so genannten Mehrbedarfe sollen, ergänzend zur Regelleistung, die über die täglichen Kosten hinausgehenden Mehrkosten, die in besonderen Lebenssituationen entstehen, abdecken helfen.

Mehrbedarfe können nur von bestimmten Personen geltend gemacht werden. Hierzu gehören Schwangere, Alleinerziehende, erwerbsfähige Behinderte sowie Personen, die aus medizinischen Gründen eine Spezialernährung benötigen. Grundlage ist § 21 SGB II.

Jede Personengruppe erhält danach einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz der Regelleistung als Mehrbedarf:

- Erwerbsfähige und hilfebedürftige Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche erhalten einen Mehrbedarf von 17 %, sprich 61 € monatlich.
- Alleinerziehende, die sich alleine um die Pflege und Erziehung des Nachwuchses kümmern, erhalten: 36 % = 129 € bei einem Kind unter 7 Jahren oder bei zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren oder 12 % = 43 € für jedes Kind, wenn sich hieraus ein höherer Mehrbedarf ergibt (höchstens jedoch 60 % der Regelleistung).
- Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bewilligt wurden, erhalten 35 % = 126 €.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbetrag in angemessener Höhe. Der Mehrbedarf hängt vom Einzelfall ab.

#### d) Leistungen für Unterkunft und Heizung

Kosten der Unterkunft und Heizung werden nach § 22 SGB II, soweit sie angemessen sind, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Ein Anspruch auf Wohngeld besteht für Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht. Bis zu welcher Höhe Wohnkosten als angemessen gelten, ist vom Einzelfall abhängig. Faktoren für die Entscheidung können neben dem örtlichen Mietniveau und der örtlichen Wohnungsmarktsituation auch in der Person des Hilfebedürftigen liegen, wie die Anzahl der Familienangehörigen, Gesundheitszustand oder vorhandene Nachbarschaftshilfe bei Senioren.

- Bewohnt man eine eigene, noch nicht abgezahlte Immobilie, gehören zu den Kosten der Unterkunft und Heizung auch die damit verbundenen Belastungen, nicht jedoch die Zinsen.
- Wird der vorhandene Wohnraum als unangemessen eingestuft und veranlasst die Agentur für Arbeit deswegen einen Umzug, so müssen die Umzugskosten oder Kautionskosten auch von ihr übernommen werden.
- Leben mehrere Bedarfsgemeinschaften in einem Haushalt, werden die Kosten anteilig aufgeschlüsselt und jeder Bedarfsgemeinschaft zugeordnet.

Eine Besonderheit gilt für unter 25-jährige und damit für viele Studierende, die in die Situation kommen, Arbeitslosengeld II beantragen zu müssen: Ist man bis zu dieser Altersgrenze unverheiratet und erwerbslos, wird man in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern eingerechnet. Positiv daran ist, dass man bis dahin keinen eigenen Antrag stellen muss.

Allerdings erhält man, möchte man ausziehen, für eine eigene Wohnung keine Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Wohnungserstausstattung und die Regelleistung wird auf 80 % gekürzt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn man zuvor die Zustimmung der Arbeitsagentur zum Auszug erhält. Diese bekommt man nur, wenn man aus „schwerwiegenden sozialen Gründen“ nicht bei den Eltern wohnen kann, der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nötig ist oder ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt. Diejenigen, die bereits eine eigene Wohnung haben, müssen nicht ausziehen.

Da die Berechnung von Arbeitslosengeld II und seiner Bestandteile sehr komplex ist, folgen Berechnungsbeispiele für unterschiedliche Bedarfsgemeinschaften und deren Aufschlüsselung:

Bei diesen Berechnungsbeispielen bleiben die Leistungen für Unterkunft und Heizung außen vor, da sie einzelfallabhängig sind. Im realen Fall wären sie hinzuzurechnen.

Bedarfsgemeinschaft	Regelleistung		Mehrbedarf		Sozialgeld		Gesamtsumme
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	
Ehepaar ohne Kinder	2 x 90 %	2 x 323 €	0 %	0 €	0 %	0 €	646 €
Volljähriges (Ehe-)Paar mit 3 Kindern unter 14 Jahren	2 x 90 %	2 x 323 €	0 %	0 €			1.291 €
					3x 60 %	3 x 215€	
Volljähriges (Ehe-)Paar mit 2 Kindern unter 14 Jahren u. 2 Kindern über 14 Jahren	2 x 90 %	2x 323 €	0 %	0 €			1.650 €
					2x 60 %	2 x 215€	
					2x 80 %	2 x 287€	
Alleinerziehende Person mit 1 Kind unter 6 Jahren	1 x 100 %	1 x 359 €	1 x 36 %	1 x 129 €			703 €
					1x 60 %	1x 215 €	
Alleinerziehende Person mit 2 Kindern, beide 15 Jahre alt	1 x 100 %	1 x 359 €	2 x 36 %	2 x 129 €			1.191 €
					2x 80 %	2x 287 €	

### e) Einmalige Leistungen

Zwar decken vorgenannte Leistungen den laufenden Lebensunterhalt ab, helfen jedoch nicht weiter, wenn ein Baby unterwegs ist und es Dinge anzuschaffen gilt, die den neuen Alltag bewältigen helfen.

Gleiches gilt, wenn das Kind eine Klassenfahrt unternimmt: Das Geld reicht zwar gerade für die Schulmittel, nicht aber für Ausflüge. In diesem Fall besteht nach § 23 Abs. 3 SGB II die Möglichkeit, einmalige Leistungen zu beantragen, auch dann, wenn wegen eigenem Einkommen kein Arbeitslosengeld II bezogen wird, dieses aber nicht ausreicht, um diese außerordentlichen Anschaffungen zu machen.

Einmalleistungen können beantragt werden für:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Zur Erstausrüstung einer Wohnung zählen Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Ersatzbeschaffungen hingegen sind von der Regelleistung anzuschaffen. Bei einer Haushaltsauflösung aufgrund von Trennung oder Scheidung kann für die neue, alleinige Wohnung ebenfalls eine Erstausrüstung in Frage kommen. Entscheidend ist, ob die Möglichkeit bestanden hat, Möbelstücke aus der gemeinsamen Wohnung mitzunehmen.

Schwangerschaft und Geburt setzen einen neuen Bedarf voraus. Daher gehören in diesem Fall zur Erstausrüstung Kinderbett, Wickeltisch und Kinderwagen sowie Schwangerschaftskleidung. Bei einer zweiten Schwangerschaft innerhalb von 2 Jahren werden keine einmaligen Hilfen mehr gewährt, weil davon ausgegangen wird, dass sowohl Kleidung als auch Baby-Erstausrüstung wieder verwendet werden können.

Zu Klassenfahrten gehören alle schulischen Klassenfahrten, auch die der gymnasialen Oberstufe, wie Studienfahrten, Kurs- und Jahrgangsfahrten sowie Schulsportkurse. Diese dienen der Verhinderung von Ausgrenzung und der Stärkung sozialer Kompetenzen, dem selbstverantwortlichen Handeln, der Teamfähigkeit und der Kenntniserlangung und Einhaltung von Regeln. Allerdings werden nur die angemessenen Kosten übernommen. Alle darüber hinausgehenden Kosten müssen selbst getragen werden.

Die Leistungen können als Sach- und Geldleistungen oder als Pauschalbeträgen erbracht werden, keinesfalls als Darlehen. Ob und in welcher Höhe diese Leistungen erbracht werden, hängt vom Ermessen der Behörde und von der eigenen Einkommenssituation ab. Damit dies entschieden werden kann, ist eine persönliche Vorsprache notwendig. Ein schriftlicher Antrag auf Gewährung der Erstausrüstung ist nicht ausreichend!

Zuständig für die Gewährung der einmaligen Leistungen ist die ARGE. Möchte man einen Antrag stellen, ist in der Vormeldestelle zunächst ein Anmeldebogen auszufüllen, dem folgende Dokumente beizulegen sind:

- Personalausweis bzw. Pass mit Meldebescheinigung,
- Sozialversicherungsausweis
- Nachweise aller positiven Einkünfte der letzten 3 Monate, d. h.
  - bei unselbstständiger Arbeit Lohn- und Gehaltsabrechnungen
  - bei selbstständiger Arbeit die Gewinn- und Verlustrechnung
  - bei Studierenden der BAföG-Bescheid
  - bei Renten den Rentenbescheid
  - bei nicht erwerbstätigen Personen der Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen

- bei vorhandenem Vermögen sämtliche Nachweise, z. B. über Bausparverträge, vermögenswirksame Leistungen, Zinsen, Ausschüttungen aus Wertpapieren oder Lebensversicherungen – **Wichtig:** inklusive dem aktuellen Rückkaufswert
- ggf. Unterhaltszahlungen
- ggf. Kindergeld und Kinderzuschlag
- der aktuelle Mietvertrag
- bei vorhandenem KFZ der Fahrzeugschein.

In der Vormeldestelle findet eine Prüfung des Anspruches statt. Ist anhand bestimmter Kriterien ersichtlich, dass ein Anspruch ausgeschlossen ist, wird der Anspruch abgelehnt. Anderenfalls wird der Antrag zum Sachbearbeiter weitergeleitet. Diesem sind in einem weiteren Termin die fehlenden Unterlagen vorzulegen.

#### f) Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I

Mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes entfällt der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II.

#### g) Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Bei der Berechnung aller vorgenannten Leistung ist immer entscheidend, ob der Antragsteller bzw. die zu seiner Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen über Einkommen bzw. Vermögen verfügen. Es gilt, dass alles, was vor dem Antragszeitpunkt an Eigentum vorhanden war, Vermögen ist und alles danach Einkommen. Die genauere Beschreibung beider Begriffe findet sich in den §§ 11 und 12 SGB II.

Weil Arbeitslosengeld II eine Leistung ist, die abhängig vom Einkommen gezahlt wird, mindert es sich entsprechend oder entfällt ganz, wenn der Hilfebedürftige oder die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ein Einkommen erzielen.

Zum Einkommen zählen alle Einnahmen in Geld, inklusive Kinderzuschläge und Kindergeld, sofern es der Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes dient, sowie etwaige Zinserträge aus Geldanlagen.

Ebenfalls von Bedeutung sind Personen, die zwar nicht zur Bedarfsgemeinschaft, aber zur Haushaltsgemeinschaft des Hilfebedürftigen gehören und über genügend Einkommen verfügen. Bei dieser Konstellation besteht immer die gesetzliche Vermutung der Unterstützung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, egal, ob dies der Realität entspricht oder nicht. Unterstützen diese Personen nicht, so muss dies vom Hilfebedürftigen nachgewiesen werden.

Vom vorhandenen Einkommen sind Beträge bzw. Ausgaben abzuziehen. Hierzu gehören:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, wie private Kranken-, Pflege- und Unfall- oder Lebensversicherungen bei Selbstständigen
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz, wie Riesterrente
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, wie Betriebsausgaben und Werbungskosten
- für Erwerbstätige ferner ein Freibetrag nach § 30 SGB II
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag
- der Betrag, der beim Einkommen eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Berechnung von BAföG oder Berufsausbildungshilfe für mindestens ein Kind berücksichtigt wird.

Bei Vermögen verhält sich dies genauso. Deswegen gilt, dass jegliches Vermögen, das bestimmte Freibeträge übersteigt, vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II zur Finanzierung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden muss.

Zuvor stellt sich jedoch die Frage, ob das vorhandene Vermögen verwertbar ist, d. h. ob sein Geldwert durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für Lebensunterhalt genutzt werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um Aktien handelt, die in ihrem aktuellen Wert so niedrig sind, dass ein Verkauf allenfalls 20 € erzielen würde oder wenn eine Antiquität vorhanden ist, die sich wegen nicht vorhandener Nachfrage nicht verkaufen lässt.

Daneben gibt es Gegenstände, die zwar Vermögen darstellen, aber bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II unberücksichtigt bleiben. Hierzu gehören:

- ein angemessener Hausrat
- ein angemessenes KFZ (i. d. R. bis 7.500 €), und zwar für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft
- bei von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiten Personen bestimmte bezeichnete und angemessene Vermögensgegenstände, sofern sie der Altersvorsorge dienen
- ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von angemessener Größe, d. h. für 1–2 Personen ca. 80–90 qm, für 3 Personen ca. 100–110 qm, für 4 Personen ca. 120–130 qm
- für jede weitere Person erhöht sich die qm-Zahl um jeweils ca. 10 qm
- Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, das zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde, wie bei Lebensversicherungen, die sich im letzten fünftel der Gesamtlaufzeit befinden. Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende maßgebend.

Ist das vorhandene Vermögen verwertbar, muss es erst zur Finanzierung des Lebensunterhaltes herangezogen werden, wenn es bestimmte, gesetzlich festgelegte Freibeträge übersteigt.

Von dem verfügbaren Vermögen sind folgende Beträge abzusetzen:

- ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 € je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens jeweils 3.100 €
- ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 € für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind
- Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet, wie Riester-Rente oder Betriebsrente
- geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 250 € je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht übersteigt
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen

Daneben existieren noch bestimmte Altersgrenzen, nach denen sich die maximale Höhe des Grundfreibetrages und der geldwerten Ansprüche richtet.

Diese sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Geboren	Maximaler Grundfreibetrag	Maximale Summe der geldwerten Ansprüche
bis zum 31.13.1957	9.750 €	16.250 €
01.01.1958– 31.12.1963	9.900 €	16.500 €
01.01.1963 – heute	10.050 €	16.750 €

Ergibt eine Prüfung, dass das Vermögen die genannten Freibeträge übersteigt, wird dieser Betrag dem vorhandenen Bedarf, der sich aus der Regelleistung, dem Sozialgeld und dem Mehrbedarf ergibt, gegenüber gestellt. Anhand der Differenz ergibt sich, wie lange der Hilfebedürftige mit seinem eigenen Vermögen den Lebensunterhalt selbst finanzieren bzw. anteilig dazu beitragen kann.

**Wichtig:** Dies gilt ebenfalls für das Vermögen der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder. Gibt es also Sparbücher auf ihren Namen, die Verwandte angelegt haben, so können diese bis zu den Freibeträgen verwertet werden. Übersteigt das Guthaben den zustehenden Freibetrag, zählt das Kind, solange es den eigenen Bedarf aus Ersparnissen decken kann, nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern.

Weitere Informationen gibt's bei der AR.GE der Stadt Aachen

#### Kontakt: ARGE in der Stadt Aachen

Adresse:	Roermonder Straße 51 52072 Aachen	
Telefon:	0241 / 88 68 81 – 30 01	
Fax:	0241 / 88 68 81 – 32 23	
E-Mail:	<a href="mailto:ARGE-Aachen-BL-FM-AV@arge-sgb2.de">ARGE-Aachen-BL-FM-AV@arge-sgb2.de</a>	
Öffnungszeiten:	Mo. + Di.	8.00 – 15.30 Uhr
	Mi. + Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
	Do.	8.00 – 17.30 Uhr
Kontaktzeiten:	Nur nach Vereinbarung	

**Abschließend soll das Beispiel helfen, die Berechnung des Arbeitslosengeldes II verständlicher zu machen:**

Am 5. Mai 2009 spricht die 40-jährige Anna A. bei der ARGE der Stadt Aachen vor und gibt an, derzeit Arbeitslosengeld I in Höhe von 1.100 € sowie Wohngeld in Höhe von 200 € monatlich zu beziehen, beide Leistungen würden jedoch zum Monatsende auslaufen. Weil ihre Jobsuche ergebnislos verlaufen sei, sei die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ab dem 1. Juni 2009 nicht mehr möglich, so dass sie Arbeitslosengeld II beantragen wolle.

Im Haushalt von Frau A. lebt ebenfalls ihre 20-jährige erwerbsfähige Tochter Bianca mit ihrem eigenen 1-jährigen Kind, dessen Kindesvater jeglichen Kontakt meidet und keinen Unterhalt bezahlt, weshalb Anna A. ihr mit Rat und Tat zur Seite steht. Daneben leben noch die beiden 14- und 10-jährigen Söhne Christian und Daniel bei Anna A.

Im Antragsformular macht Anna A. folgende Angaben:

Die Wohnung ist insgesamt 130 qm groß, die Miete beträgt 500 €, die Heizkosten belaufen sich auf 150 € monatlich. Als Vermögensgegenstände gibt sie an, ein Auto, VW Passat Kombi des Baujahres 1994 mit einer Laufleistung von 190.000 km zu besitzen. Daneben besitzt sie von früher 200 Aktien, die zum Kaufdatum 2002 zwar einen Kurs von 150 € pro Aktie hatten, dieser jedoch zurzeit bei nur noch 10 € liege. Für schlechte Zeiten hat sie ein Sparguthaben angelegt, das zurzeit ein Guthaben von 3.500 € aufweist. Alle 3 Kinder besitzen ebenfalls Sparguthaben aus Geschenken von Verwandten mit 4.000 €.

Anna A. ist eine erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II und bildet eine Bedarfsgemeinschaft. Ihre 3 Kinder sind alle unter 25 Jahre alt, jedoch ist Bianca zum einen erwerbsfähig und hat zum anderen selbst ein Kind. Da drei Generationen in einer Bedarfsgemeinschaft nicht erlaubt sind, bilden Bianca und ihr Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Die beiden Söhne Christian und Daniel zählen zur Bedarfsgemeinschaft von Anna A. Damit bestehen zwei Bedarfsgemeinschaften in einem Haushalt.

Im nächsten Schritt wird ermittelt, welche der oben genannten Leistungen des SGB II die beiden Bedarfsgemeinschaften geltend machen können. Zunächst soll die Bedarfsgemeinschaft bestehend aus Anna, Christian und Daniel betrachtet werden: Anna erhält die Regelleistung in Höhe von 359 €. Daneben kann sie, weil sie allein erziehend ist und keine Hilfe bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder erhält, einen Mehrbedarf in Höhe von 129 € geltend machen. Für den 14-jährigen Sohn kann ein Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von 287 €, für den 10-jährigen Sohn in Höhe von 251 € geltend gemacht werden.

Übernimmt die ARGE Kosten für Unterkunft und Heizung? Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden Kosten angemessen sind. Weil im Haushalt 5 Personen leben, werden die Kosten auf diese Personen aufgeteilt und auf die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen umgelegt. Bei drei zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen beträgt der Anteil der Bedarfsgemeinschaft damit  $\frac{3}{5}$ . Damit fallen Kosten für die Unterkunft in Höhe von 300 € und für Heizung in Höhe von 90 € an. Insgesamt würde diese Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 1.416 € haben.

Nun wird der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft bestehend aus Bianca und ihrem Kind errechnet:

Bianca erhält die Regelleistung in Höhe von 359 €. Allerdings entfällt der Mehrbedarf, weil ihre Mutter Anna ihr bei der Erziehung und Pflege ihres Kindes hilft. Für ihr 1-jähriges Kind kann sie einen Anspruch auf Sozialgeld in Höhe 215 € geltend machen.

Entsprechend der Berechnung bei der ersten Bedarfsgemeinschaft entfallen auf diese Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von  $\frac{2}{5}$ , was bei der Miete einen anteiligen Betrag von

200 € und bei den Heizkosten 60 € entspricht. Die Bedarfsgemeinschaft hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 834 €.

Wie wirkt sich das vorhandene Vermögen auf diese Ansprüche aus?

Zuerst wird die Bedarfsgemeinschaft von Anna, Christian und Daniel betrachtet. Anna gehört ein VW Passat Kombi des Baujahres 1994 mit einer Laufleistung von 190.000 km, 200 Aktien mit einem gegenwärtigen Gesamtwert von 2.000 € sowie ein Sparguthaben von 3.500 €. Die beiden zu ihrer Bedarfsgemeinschaft zählenden Kinder besitzen insgesamt ein Sparguthaben von 8.000 €. Theoretisch wären all diese Dinge verwertbar, praktisch würde das Fahrzeug unberücksichtigt gelassen, weil sein Alter und seine Laufleistung darauf schließen lassen, dass es keine 7.500 € mehr wert ist. Liegen die Aktien und das Sparguthaben der Mutter und der Kinder über den festgelegten Freibeträgen?

Anna steht ein Grundfreibetragfreibetrag pro Lebensjahr von 150 € zu. Anna ist 40 Jahre alt, womit der Freibetrag bei 6.000 € liegt. Der Freibetrag für die beiden noch minderjährigen Söhne beträgt jeweils 3.100 €. Hinzu kommt für alle 3 ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € und damit insgesamt von 2.250 €. Der gesamte Freibetrag der Bedarfsgemeinschaft beträgt

14.450 €. Das vorhandene Gesamtvermögen beträgt 13.500 €. Der Vermögenseinsatz zur Lebensunterhaltssicherung ist nicht notwendig.

In der Bedarfsgemeinschaft von Bianca und ihrem Kind ist lediglich das Sparguthaben in Höhe von 4.000 € vorhanden.

Weil Bianca aufgrund ihres Alters bei einer Berechnung mit 150 € pro Lebensjahr nur ein Grundfreibetrag von 3.000 € zustehen würde, muss von dem Mindestbetrag von 3.100 € ausgegangen werden. Gleiches gilt für ihr 1-jähriges Kind. Hinzu kommt für beide der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 €. Insgesamt ergibt sich ein Freibetrag für die Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 7.700 €. Das vorhandene Sparguthaben liegt unter diesem Freibetrag, so dass auch das vorhandene Vermögen nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden muss.

## 5. Kindergeld + Kinderzuschlag

Auf schriftlichen Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit erhalten Eltern, bzw. die Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, für Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Völlig einkommensunabhängig.

Der Betrag ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt seit Januar 2010

■ für das erste und zweite Kind monatlich	184 €
■ für das dritte Kind monatlich	190 €
■ für jedes weitere Kind monatlich	215 €

Prinzipiell wird Kindergeld für alle Kinder von Geburt an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Eine darüber hinaus gehende Zahlung erfolgt, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung oder einem Studium befindet. Die Zahlung wird dann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Zu beachten ist, dass das Einkommen des Kindes die Grenze von 7.680 € jährlich nicht überschreiten darf. Bei Arbeitslosigkeit des Kindes endet die Zahlung mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Bei behinderten Kindern gibt es keine Altersbegrenzung.

Ein Anspruch auf **Kinderzuschlag** besteht, im Gegensatz zum Kindergeld, nur bei einkommensschwachen Eltern. Diese Eltern, können ihren eigenen Unterhalt finanzieren, ohne Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen zu müssen, nicht aber den des Kindes.

Der Kinderzuschlag kann bis 140 € monatlich betragen und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes geleistet werden, sofern Kindergeld bezahlt wird und das Kind nicht verheiratet ist.

Die genaue Höhe des Kinderzuschlages ist von der Einkommenssituation der Familie und damit vom Einzelfall abhängig. So werden bei der Berechnung alle privaten und öffentlichen Transferleistungen und Kapitaleinkünfte sowie vorhandenes Kindeseinkommen zu 100 % angerechnet. Einkommen und Vermögen des Partners werden nach den für das Arbeitslosengeld II geltenden Regelungen berücksichtigt.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, kann ohne die Eingabe persönlicher Daten beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/](http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/) ausgerechnet werden. Der Antrag selbst muss bei der Familienkasse der Arbeitsagentur für Arbeit gestellt werden.

Der Antrag kann vorher herunter geladen werden:

[www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/V-Kiz1-Antrag.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/V-Kiz1-Antrag.pdf)

Nähere Informationen sind bei der Familienkasse der Arbeitsagentur für Arbeit oder im Internet unter [www.arbeitsagentur.de/](http://www.arbeitsagentur.de/) erhältlich.

#### Kontakt: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Aachen

Adresse:	Talbotstraße 25 52068 Aachen
Telefon:	01801 / 54 63 37
Fax:	0241 / 56 82 109
E-Mail:	<a href="mailto:Familienkasse-Aachen@arbeitsagentur.de">Familienkasse- Aachen@arbeitsagentur.de</a>
Öffnungszeiten:	Mo. – Mi. + Fr. 8.00 – 12.30 Uhr Do. 8.00 – 17.30 Uhr

## 6. Wohngeld + Wohnberechtigung im geförderten Wohnungsbau

**Wohngeld** ist eine Leistung des Staates, die helfen soll, die steigenden Wohnkosten tragen zu können. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Wohngeld nur auf Antrag gewährt. Der Einzelfall entscheidet. Grundsätzlich berechtigt sind einkommensschwache Mieter bzw. Untermieter sowie selbst nutzende Eigentümer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Erstere beantragen den sog. Mietzuschuss, letztere den sog. Lastenzuschuss.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld in Anspruch genommen werden kann, hängt von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens sowie der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab.

Berücksichtigt werden nicht nur Familienangehörige, sondern alle im Haushalt lebende Personen, die füreinander eintreten und Verantwortung tragen. Vom Berechtigtenkreis sind Personen ausgeschlossen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Auch dann, wenn bereits ein Antrag gestellt und über diesen noch nicht entschieden wurde. Ba-föG-Berechtigte sind ebenfalls vom Wohngeld ausgeschlossen, außer es wird als Bankdarlehen ausgezahlt. Dies gilt selbst, wenn dem Grunde nach zwar ein Anspruch bestünde, das Einkommen der Eltern jedoch zu hoch ist.

Das Wohngeldgesetz sieht nach der Novellierung vom 01.01.2009 nur noch einen Höchstbetrag für die Zuschüsse vor, die unabhängig sind von der Bezugsfertigkeit und der Ausstattung des Wohnraums. Ob es sich bei dem Wohnraum um einen Neu- oder Altbau handelt und ob dieser öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist, ist gleichgültig.

Der Miethöchstbetrag ist gestaffelt nach den Mietenstufen der Gemeinde und der Haushaltsgröße.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe					
	I	II	III	IV	V	VI
1	292	308	330	358	385	407
2	352	380	402	435	468	501
3	424	451	479	517	556	594
4	490	523	556	600	649	693
5	561	600	638	688	737	787
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	66	72	77	83	88	99

Darüber hinaus richtet sich die Zahlung des Wohngeldes und seine Höhe nach dem Einkommen. Zum Einkommen zählen alle positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, d. h. neben Einkommen aus selbst- und unselbstständiger Arbeit – seit 2009 ebenfalls aus Mini-Jobs – auch solche aus Kapitalvermögen, wie Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, vermögenswirksame Leistungen, Bausparverträge, sowie Unterhaltszahlungen und Einkünfte aus Renten- und Unfallversicherungen. Auch Einmalzahlungen der letzten drei Jahre vor Antragstellung werden berücksichtigt. Diese sind für alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder durch entsprechende Belege nachzuweisen. Hat man besondere, über den Pauschalbetrag von 920 € hinausgehende Werbungskosten, die die Wohngeldzahlung höher ausfallen lassen würden, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen werden.

Alle Änderungen des Einkommens und der im Haushalt lebenden Familienmitglieder müssen der Wohngeldstelle unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem ist zu beachten, dass der Antrag auf Wohngeld nur für ein Jahr gilt und an die im Antrag angegebene Wohnung gebunden ist. Nach Ablauf eines Jahres oder bei Umzug muss stets ein neuer Antrag gestellt werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt immer mit dem ersten des Monats, in dem der vollständige Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist.

Mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes entfällt der mit der Novellierung des Wohngeldgesetzes 2009 eingeführte Heizkostenzuschuss.

Wer seine Vermögenssituation nicht darlegen möchte, kann auf der Internetseite [www.wohngeld.de](http://www.wohngeld.de) mit dem Wohngeldrechner ermitteln, ob ein Anspruch auf Wohngeld in welcher Höhe besteht.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) gibt es weitere Ratschläge und Hinweise sowie die zur Berechnung notwendigen Tabellen.

Trotzdem empfiehlt es sich, auch bei der Wohngeldstelle vorbei zu schauen, weil man gute Tipps zu anderen Leistungen und deren Verhältnis zum Wohngeld erhalten kann.

Wohngeld kann bei folgenden Stellen der Stadt Aachen beantragt werden:

Mit einem Klick gelangt man zur jeweiligen Stelle inklusive Ansprechpartner und Öffnungszeiten.

- Bezirk Haaren: Wohngeld, Friedhofsverwaltung  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtung/en/index\\_detail.asp?searchID=45319&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtung/en/index_detail.asp?searchID=45319&src=die)
- Bezirk Brand: Friedhofsangelegenheiten, Wohngeld, Wohnberechtigungsscheine  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtung/en/index\\_detail.asp?searchID=45278&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtung/en/index_detail.asp?searchID=45278&src=die)
- Bezirk Eilendorf: Wohnungswesen

[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45306&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45306&src=die)

- Bürgerservice (Aachen-Mitte, Bahnhof und Katschhof )

[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail1.asp?searchID=47411](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail1.asp?searchID=47411)

- Bezirk Kornelimünster/Walheim

[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45323&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45323&src=die)

- Bezirk Laurensberg

[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46182&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46182&src=die)

- Sachgebiet: Servicebereich für Wohngeld (FB Wohnen)

[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46298&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46298&src=die)

Möchte man eine Wohnung anmieten, die mit staatlichen Mitteln gefördert wurde, benötigt man einen Wohnberechtigungsschein, kurz WBS.

Für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins gelten Einkommensgrenzen, die nach der zum Haushalt gehörenden Personenzahl gestaffelt sind. Danach richtet sich, wie groß die zu beziehende Wohnung maximal sein darf bzw. über wie viele Wohnräume sie verfügen darf.

Haushaltsgröße	Einkommens- Grenze	Wohnungsgröße	
1 Person	16.860 €	45 qm	
2 Personen	22.480 €	60 qm	2 Räume
3 Personen	24.850 €	75 qm	3 Räume
4 Personen	29.470 €	90 qm	oder 4 Räume
5 Personen	34.090 €	105 qm	5 Räume
6 Personen	38.710 €	120 qm	6 Räume
7 Personen	43.330 €	135 qm	7 Räume

Die Raumangaben gelten zuzüglich Arbeitsküche und Nebenräume, Bad, WC, Abstellraum.

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.620 € pro Jahr bzw. bei der Wohnungsgröße um 15 qm oder einen Raum. Für Kinder erhöht sich die Einkommensgrenze jährlich um 570 €. Zum Einkommen zählen, wie beim Wohngeld, alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, so dass auch in diesem Fall eine einfallbezogene Ermittlung erfolgt.

Ist das vorhandene Einkommen höher, kann ausnahmsweise ein Wohnberechtigungsschein ausgestellt werden, wenn die oben genannte Einkommensgrenze nicht um mehr als 5 % überschritten wird, sog. Ausnahmewohnberechtigungsschein.

In bestimmten Haushaltssituationen - junge Eheleute; Alleinerziehende; Behinderte - ist ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm zuzubilligen.

Der Wohnberechtigungsschein kostet 10 € und ist für ein Jahr gültig.

Dem Antrag sind bestimmte, unter folgendem Link abrufbare Dokumente beizufügen.

[www.aachen.de/BIS/FO/21MerkblattWBS.pdf](http://www.aachen.de/BIS/FO/21MerkblattWBS.pdf)

Der Wohnberechtigungsschein kann bei folgenden Stellen der Stadt Aachen beantragt werden:

Mit einem Klick gelangt man zur jeweiligen Stelle inklusive Ansprechpartner und Öffnungszeiten.

- Bezirk Haaren: Wohngeld, Friedhofsverwaltung  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45319&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45319&src=die)
- Bezirk Richterich: Wohnberechtigungsscheine, Rundfunk- und Telefongebührenbefreiung, Aachen-Pass, Grillplatzvermietung, Familienkarte  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45368&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45368&src=die)
- Bezirk Brand: Wohnungswesen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45289&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45289&src=die)
- Bezirk Eilendorf: Wohnungswesen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45306&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45306&src=die)
- Bezirk Kornelimünster/Walheim  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45323&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45323&src=die)
- Bezirk Laurensberg  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46182&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46182&src=die)
- Wohnberechtigung / Wohnungsvermittlung (FB Wohnen)  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46051&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46051&src=die)

Sollte Hilfe bei der Wohnungssuche benötigt werden, helfen die Mitarbeiter des Fachbereichs Wohnen.



## B. Leistungen der Krankenversicherung

### 1. Mutterschaftshilfe

Schwangere, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert sind, haben einen Anspruch auf Übernahme aller medizinischen Kosten, die im Rahmen der Schwangerschaft und der Geburt entstehen. Zu dieser, auch Mutterschaftshilfe genannten Kostenübernahme, gehören

- die ärztliche Betreuung einschließlich der Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- die Gesundheitsvorsorge
- die Hebammenhilfe
- die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- die Übernahme der Kosten für die stationäre Entbindung
- die häusliche Pflege in Form der häuslichen Krankenpflege
- die Haushaltshilfe

Einige Krankenkassen erstatten mehr Leistungen, wie die Schwangerschaftsgymnastik. Möchte man diese in Anspruch nehmen, sollte man sich die Übernahme der Kosten vorher schriftlich von der Krankenkasse bestätigen zu lassen.

Ist die werdende Mutter privat versichert, ist es in jedem Fall notwendig, sich im Vorfeld zu informieren, weil private Krankenversicherungen keinen einheitlichen Leistungskatalog haben. In der Regel sind die oben genannten Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bzgl. Schwangerschaft und Geburt jedoch über die Privatversicherung abgedeckt.

Ist das Kind auf der Welt, so sollte es spätestens 2 Monate nach der Geburt bei der Privatversicherung angemeldet werden, damit der volle Versicherungsschutz besteht.

## 2. Befreiung von Zuzahlungen

Grundsätzlich werden für alle medizinischen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen Zuzahlungen erhoben. Die Zuzahlung beträgt insgesamt 10 % der Kosten je Leistung, jedoch mindestens 5 € und höchstens 10 €. Dabei darf die jährliche Eigenbeteiligung von 2 %, bei chronisch Kranken 1 %, des Bruttoeinkommens nicht überschreiten. Für Kinder unter 18 Jahren entfällt die Zuzahlungspflicht.

Bei der Berechnung sind alle Einkommen der mit dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen maßgeblich. Zu den Bruttoeinnahmen zählen:

- Arbeitsentgelt, einschließlich Sonderzuwendungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- Arbeitslosengeld,
- Renten, auch Betriebsrenten, aus Lebensversicherungsverträgen und von ausländischen Stellen,
- Versorgungsbezüge an Ruhestandsbeamte sowie Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten,
- Sachbezüge, wie freie Kost und Wohnung durch den Arbeitgeber,
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit,
- andere Einkünfte, wie Mieteinnahmen oder Zinsen aus Kapitalvermögen.

Dieses Bruttoeinkommen wird um folgende Beträge vermindert:

- 4.599 € für den Ehe- oder Lebenspartner,
- 3.066 € für jeden weiteren Familienangehörigen,
- 7.008 € für jedes Kind.

Die Differenz bildet das für die Berechnung maßgebliche Einkommen.

Hat man die Belastungsgrenze erreicht, ist man für den Rest des Jahres von den Zuzahlungen befreit. Dies ist der Krankenkasse durch die Vorlage entsprechender Quittungen zu belegen.

Erhalten Versicherte Leistungen nach dem SGB II, so dient nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II als Grundlage für die Berechnung als Bruttoeinnahme.

Möchte man eine Zuzahlungsbefreiung beantragen, so ist ein entsprechender Antrag, der auf der Internetseite der jeweiligen Krankenkasse zu finden ist, auszufüllen und dieser zuzusenden. Dem Antrag beizufügen sind die im Vorfeld genannten Einkommensnachweise sowie alle Quittungen, die das Erreichen der Zuzahlungsgrenze belegen, nur in Kopie. Es ist daher wichtig, sich in der Apotheke einen Zahlungsbeleg ausstellen zu lassen, wenn man zu einem rezeptpflichtigen Medikament eine Zuzahlung leistet.

Einige Krankenkassen bieten an, die Zuzahlungen in Höhe der Belastungsgrenze im Voraus für das ganze Jahr zu bezahlen. Dies ist sinnvoll, wenn eine Mutter-Kind-Kur angetreten wird oder aus anderen Gründen das Erreichen der Zuzahlungsgrenze zu erwarten ist. Der Vorteil ist, dass das Sammeln der Quittungen wegfällt. Stattdessen erhält man von der Krankenkasse einen Befreiungsausweis, so dass keine Zuzahlungen mehr anfallen. Hierfür müssen ebenfalls ein Antrag und die aktuellen Einkommensnachweise in Kopie eingereicht werden.

Ob eine Befreiung von den Zuzahlungen in Frage kommt, kann unter [www.aponet.de/zuzahlungsrechner](http://www.aponet.de/zuzahlungsrechner) oder auf der Seite der eigenen Krankenkasse geprüft werden.

### 3. Mutter-Kind-Kur / Vater-Kind-Kur

Fühlen sich die Eltern häufig überfordert oder hat das Kind gesundheitliche Probleme, kann bei der Krankenkasse eine Mutter-Kind-Kur oder eine Vater-Kind-Kur beantragt werden, die auch von dieser finanziert wird. Die Dauer einer solchen Kur dauert in der Regel 3 Wochen. In dieser Zeit kümmern sich Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Physiotherapeuten und andere Spezialisten um die Heilung und Verbesserung verschiedener Krankheitsbilder. Bei medizinischer Notwendigkeit besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Regelkurdauer.

Geht es darum, die Mutter oder den Vater zu behandeln und besteht keine Möglichkeit, das eigentlich gesunde Kind zu Hause betreuen zu lassen, kann dieses als Begleitperson mitgenommen werden. In der Regel werden die Kinder gut betreut – an sechs Tagen in der Woche, inklusive Hausaufgabenbetreuung, damit sie den Anschluss in der Schule nicht verpassen. Haben sie eine Erkrankung, werden sie ebenfalls behandelt.

Mutter-Kind-Kuren können alle 4 Jahren beantragt werden. Ausnahmen müssen medizinisch begründet werden. Je Kurtag ist eine Zuzahlung in Höhe von 10 € pro Kalendertag zu leisten. Erreicht man die Zuzahlungsgrenze, 2 % bzw. 1 % des Jahreseinkommens, kann man im Voraus von den Zuzahlungen befreit werden. Kinder sind generell von Zuzahlungen befreit.

Hinsichtlich der Fahrtkosten wird unterschieden, ob es sich um eine Vorsorge- oder um eine Rehabilitationsmaßnahme handelt. Ersteres wird angewandt, wenn es darum geht, sog. Risikofaktoren, wie Übergewicht oder Bewegungsmangel, zu beeinflussen. In diesen Fällen müssen 10 % der Fahrtkosten, mindestens 5 €, jedoch maximal 10 € selbst erbracht werden. Bei Fahrten zu Rehabilitationsmaßnahmen, mit denen die Folgen eines bereits eingetretenen Schadens verbessert werden sollen, ist kein Eigenanteil zu entrichten.

Eine Kur sollte so früh wie möglich beantragt werden, denn in der Regel dauert es 2 bis 3 Monate, bis die Kasse grünes Licht gibt. Bei Beantragung der Maßnahme muss eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die medizinische Notwendigkeit zur Durchführung eingereicht werden – für jede teilnehmende Person.

Ist man selbst gesetzlich krankenversichert, muss der Antrag an die eigene Krankenversicherung gestellt werden; ist man hingegen über den Ehepartner versichert, ist der Antrag an dessen Krankenkasse zu richten. Ist das Kind behandlungsbedürftig und familienversichert, geht der Antrag an die Krankenkasse des Hauptversicherten. Die Mitreise von gesunden Begleitkindern muss bei der Krankenkasse des behandlungsbedürftigen Elternteils beantragt werden.

Ist man privat krankenversichert, sollte vorher angefragt werden, ob eine Mutter-Kind-Kur bzw. eine Vater-Kind-Kur übernommen wird, denn oft ist dies nur der Fall, wenn eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen wurde. Seit 2004 sind Rehabilitationsmaßnahmen in jedem Fall beihilfefähig. Ist das Kind behandlungsbedürftig, ist der Antrag an die Versicherung des versicherten Elternteils zu richten. Die Mitnahme gesunder Begleitkinder muss stets aus eigener Tasche finanziert werden.

Unterstützung bei der Auswahl der richtigen Klinik, im Antragsverfahren und zu sämtlichen Fragen rund um Mutter-Kind-Kuren gibt es unter der kostenlosen Servicrufnummer 0800/2 23 23 73 und im Internet unter [www.kur.org](http://www.kur.org) – auch für Väter.

Die Mutterschaftshilfe, die Befreiung von Zuzahlungen und die Eltern-Kind-Kur sind nicht die einzigen möglichen Leistungen der Krankenkassen: Ist man gezwungen, das Kind aufgrund einer Krankheit zu Hause zu pflegen, obwohl der Arbeitgeber den Lohn nicht weiter zahlt, Kinderpflegekrankengeld bei der Krankenkasse beantragt werden.

Fällt man hingegen selbst wegen Krankheit aus, kann die Krankenkasse auf Antrag eine Haushaltshilfe zur Verfügung stellen, um trotzdem den reibungslosen Ablauf im Alltag zu gewährleisten.

Nähere Informationen zu diesen Punkten gibt es unter dem Abschnitt Sonderfälle.

## C. Stiftungen & Fonds

Neben den bereits genannten gesetzlichen Möglichkeiten der finanziellen Hilfen und Absicherungen gibt es Stiftungen und Fonds, die bei finanziellen Engpässen ihre Unterstützung anbieten. Da diese Landschaft weit reichend ist und viele Stiftungen auf spezielle Lebenssituationen zugeschnitten sind, sollen nur einige genannt werden.

Auf der Internetseite des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen unter [www.stiftungen.org/stiftungsindex/](http://www.stiftungen.org/stiftungsindex/) sind alle Stiftungen aufgelistet.

### 1. Nele und Hanns Bittmann e. V. – Hilfsfonds für KINDER IN NOT in der Region Aachen

Der Nele und Hanns Bittmann Hilfsfond wurde von der Gesangsgruppe „Jonge vajjen Beverau“

[www.kinderinnotaachen.de/JvB.html?option=com\\_content&task=view&id=18&Itemid=46](http://www.kinderinnotaachen.de/JvB.html?option=com_content&task=view&id=18&Itemid=46)

im Gedenken an die Namensgeber ins Leben gerufen, die 2006 bei einem Unfall ums Leben kamen und ihre 2 Kinder hinterließen. Das Schicksal der Kinder war der Auslöser, diesen Verein zu gründen, um Kindern in solchen und ähnlichen Notsituationen zu helfen.

Im Vordergrund stehen vornehmlich Kinder, die durch Tod, Unfall oder Krankheit der Eltern in Not geraten sind oder sich in finanziellen Notsituationen befinden. Der Verein verwaltet sich ohne Kosten selbst, so dass garantiert jeder gespendete Cent bei Kindern in Not ankommt.

Die Formen der Hilfe sind vielfältig und werden individuell gewährt. Kurzfristige Hilfen bei Grundbedürfnissen wie Essen, Kleidung oder Wohnungseinrichtung gehören genauso zur Unterstützung wie Nachhilfen bei sozialschwachen Familien in Form von Reit- oder Musiktherapien oder von teuren aber notwendigen Zahnbehandlungen. Eines der Hauptanliegen des Vereins ist, bedürftigen Kindern die Teilnahme am Alltag zu ermöglichen, in dem normale Dinge wie Bildung und Sport keine Probleme darstellen. Das Gegenteil ist in vielen Familien traurige Realität, denn ausgerechnet diese Bereiche, die einen großen Teil der Lebensqualität und der gesellschaftlichen Teilhabe ausmachen, werden zunehmend teurer.

Deswegen hat der Verein den Schulbuchfonds ins Leben gerufen. „Leider ist die Hilfe von Schulkindern eine Erfolgsgeschichte. Uns wäre lieber, wir müssten nicht zusammensitzen“, sagt Frank Prömpeler vom Verein „Nele und Hanns Bittmann“. Der Schulbuchfonds, der von der Stadt Aachen und dem Verein getragen wird, nimmt inzwischen eine bedeutende Rolle ein. Er wird dort eingesetzt, wo es Eltern aufgrund ihrer finanziellen Situation unmöglich ist, die Kosten des Eigenanteils an den Schulbüchern für ihre Kinder selbst aufzubringen. Das Verfahren ist unkompliziert und bedarf keiner Behördengänge.

Betroffene Eltern wenden sich mit der Bitte der Kostenübernahme an die Schulleitung. Voraussetzung ist, dass Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII empfangen oder das vorhandene Familieneinkommen die genannten Bedarfssatzgrenzen nicht um 5 % übersteigt. Zwar müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden, diese unterliegen aber dem Datenschutz. Die Schulleitung entscheidet abschließend über die Übernahme der Kosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Daneben unterstützt der „Nele und Hanns Bittmann“ den Zukunftsfonds der Stadt Aachen, der ebenfalls die Bildung der Kinder zum Hauptanliegen hat, ihnen einen problemlosen Start ins Schulleben bereiten möchte und daher leere Schulranzen mit dem notwendigen Schulmaterial füllt.

Mehr Informationen, Berichte und Beispiele der Hilfe zum „Nele und Hanns Bittmann e. V.“ gibt es im Internet unter [www.kinderinnotaachen.de/index.html](http://www.kinderinnotaachen.de/index.html) oder unter den folgenden Kontaktdaten.

#### Kontakt Nele und Hanns Bittmann e.V. :

<b>Ansprechpartner:</b>	Meinolf Bauschulte
<b>Adresse:</b>	Quirinusstr. 64a 52159 Roetgen-Rott
<b>Telefon:</b>	02471 / 8622
<b>Fax:</b>	02471 / 8324
<b>Email:</b>	<a href="mailto:info@kinderinnotaachen.de">info@kinderinnotaachen.de</a>

## 2. Der Zukunftsfonds für Kinder und Jugendliche der Stadt Aachen: Voller Einsatz gegen leere Schulranzen

Der Zukunftsfonds für Kinder und Jugendliche ist eine Initiative der Stadt Aachen zur unbürokratischen Unterstützung bedürftiger Familien und deren Kinder. Hieraus sollen Schulbücher, Schulranzen für Erstklässler, Klassenfahrten oder Mittagessen für Kinder bezahlt werden, deren Eltern das Geld einfach nicht aufbringen können. Diese Kinder können nicht, wie Kinder finanzstarker Eltern, chancengleich ins Leben starten. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Deshalb hat die Stadt Aachen einen beachtlichen Grundbetrag zur Verfügung gestellt, der von Aachenern mit Spenden aufgestockt werden kann.

Dabei ist die Versorgung bedürftiger Kinder einfach. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass die Eltern in umständlichen Verfahren Formulare und Anträge ausfüllen. Lehrer und Erzieher in den Kindertagesstätten, die dem Geschehen am nächsten sind und wissen, welchen Kindern es an etwas fehlt, können um Gelder nachfragen und so gezielt helfen. So hat sich in kurzer Zeit eine große Gruppe an Helfern gefunden, die den guten Start ins Schulleben ermöglichen wollen.

Kurz nach der Bereitstellung der Mittel hat sich der Fonds bewährt. Die Aachener Tafeln sammelten 2008 und 2009 in groß angelegten Aktionen Schulranzen und verschenkten sie an bedürftige Kinder. Diese konnten durch den Zukunftsfonds von der Stadt mit dem nötigen Schulmaterial, mit Heften, Stiften und Spitzern gefüllt werden. Zwar richtet sich die Hilfe zunächst an die Schulanfänger, soll aber nach Möglichkeit in Zukunft für alle Schüler bedürftiger Familien verwendet werden.

Mehr Informationen, Berichte und Beispiele unter [www.kinderinnotaachen.de/index.html](http://www.kinderinnotaachen.de/index.html) oder unter den folgenden Kontaktdaten.

### Kontakt Nele und Hanns Bittmann e.V. :

**Ansprechpartner:** Meinolf Bauschulte  
**Adresse:** Quirinusstr. 64a  
52159 Roetgen-Rott  
**Telefon:** 02471 / 8622  
**Fax:** 02471 / 8324  
**Email:** [info@kinderinnotaachen.de](mailto:info@kinderinnotaachen.de)

### 3. Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens

Die Bundesstiftung „Mutter Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ dient dem Zweck, schwangeren Frauen in Notlagen zu helfen. Wo die Schwangerschaft für werdende Mütter ein finanzielles Problem darstellt und eine andere Hilfe nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zu bekommen ist, unterstützt diese Stiftung.

Beispiele für solche Hilfen sind die Erstausrüstung für das Kind, die Weiterführung des Haushaltes oder neu anzuschaffende Möbel, die aufgrund der Schwangerschaft notwendig sind.

Wie lange und in welcher Höhe die Bundesstiftung Gelder zur Verfügung stellt, richtet sich immer nach der persönlichen Situation. Demnach können immer nur Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Für Nichtschwangere tritt die Stiftung nicht ein.

Das Positive ist, dass die Hilfen der Stiftung nicht auf andere Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld II, angerechnet werden, so dass beide Leistungen nebeneinander bezogen werden können. Die Hilfe kann nicht bei der Stiftung beantragt werden. Zuständig sind die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen, wie Donum Vitae, die Diakonie oder Rat und Hilfe, die den Antrag entgegen nehmen und sich um den weiteren Verlauf kümmern. Dort gibt es auch entsprechende Infos rund um die Stiftung.

## D. Kombination von Finanzierungsmöglichkeiten

Manche Sozialleistungen können nebeneinander bezogen werden, manche werden einander angerechnet. Weil die Landschaft der Sozialleistungen weit reichend ist, soll ein Überblick der nebeneinander zu beziehenden Leistungen bei Paaren und Alleinerziehenden gegeben werden.

### Kombination von Finanzierungsmöglichkeiten für Paare:

<b>Wohngeld Kind</b>	<b>Wohngeld für jedes Familienmitglied</b>		<b>Wohngeld für jedes Familienmitglied</b>
Kinderzuschlag	Kinderzuschlag	<b>Sozialgeld Kind</b>	Kinderzuschlag
BAföG Elternteil I	BAföG Elternteil I	BAföG Elternteil I	Verdienst Elternteil I
BAföG Elternteil II	Verdienst Elternteil II	<b>ALG II Elternteil II</b>	<b>ALG I Elternteil II</b>

### Kombination von Finanzierungsmöglichkeiten für Alleinerziehende:

	<b>Wohngeld (Elternteil)</b>	
<b>Sozialgeld (Kind)</b>	<b>Sozialgeld (Kind)</b>	<b>Wohngeld (für jedes Fami- lienmitglied)</b>
Mehrbedarf Alleinerziehende	Mehrbedarf Alleinerziehende	Kinderzuschlag
BAföG	Verdienst	<b>ALG I</b>

## II. Rechtliches



- Schwangerschaft und Mutterschutz
- Elternzeit

## Schwangerschaft und Mutterschutz

Mit Beginn der Schwangerschaft setzt der Mutterschutz ein, der im Mutterschutzgesetz (MuSchG) verankert ist und einige Veränderungen der Rechtsstellung der Schwangeren mit sich bringt. Mütter gelten als besonders schützenswert. Wichtig ist, dass die Schwangere ihren Arbeitgeber rechtzeitig über ihren Zustand informiert, damit dieser sich an die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes halten kann.

Das Mutterschutzgesetz gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit und Familienstand. Voraussetzung ist, dass die Schwangere in einem Arbeitsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland steht, egal ob in Vollzeit, in Teilzeit, in geringfügiger Beschäftigung, in Heimarbeit oder als Hausangestellte. Demnach findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Hausfrauen, Selbstständige, Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften und auf Studentinnen, die vorgeschriebene Praktika ableisten. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gilt der Mutterschutz nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

### 1. Kündigungsschutz

Mit Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber, egal ob ordentlich oder außerordentlich, bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Dies gilt ebenfalls für Änderungskündigungen, Kündigungen von unbefristeten Probearbeitsverhältnissen, Kündigungen in Probezeiten und für Kündigungen bei Insolvenz.

Die Schwangerschaft muss bei Zugang der Kündigung bestehen und dem Arbeitgeber zum Kündigungszeitpunkt bekannt sein oder ihm innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung mitgeteilt werden. Die Schwangere selbst ist nicht an das Kündigungsverbot gebunden. Daher sind auch im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossene Aufhebungsverträge zulässig. Der Mutterschutz endet mit dem Arbeitsverhältnis. Allerdings bestehen in den Fällen der Eigenkündigung oder der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses keine Ansprüche gegen den ehemaligen Arbeitgeber auf Arbeitsentgelt und Zuschuss und Mutterschaftsgeld.

Nimmt die Mutter nach der Geburt des Kindes Elternzeit, verlängert sich der Kündigungsschutz über die 4-Monats-Frist des Mutterschutzgesetzes hinaus bis zum Ablauf der Elternzeit.

Anders bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Dabei ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Schwangere über die Befristung hinaus zu beschäftigen. Das Ende des Arbeitsverhältnisses tritt so ein, als wäre man nicht schwanger geworden. Der Arbeitgeber ist dazu befugt, weil die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht im Zusammenhang mit der Schwangerschaft steht.

## 2. Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz und Beschäftigungsverbot

Für werdende und stillende Mütter gilt ein besonderer Schutz am Arbeitsplatz. Danach muss der Arbeitgeber die Schwangere so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist. Daneben muss es Schwangeren auch während der Arbeitszeit ermöglicht werden, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszu-ruhen, soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.

In bestimmten Fällen besteht ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter. So dürfen sie nicht mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Für die Arbeit mit Druckluft, Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen schützen besondere Vorschriften die werdende und stillende Mutter. Ferner fallen der Umgang mit chemischen und biologischen Schadstoffen sowie Akkord- und Fließbandarbeit mit vorge-schriebenem Arbeitstempo unter das Beschäftigungsverbot. Schließlich dürfen werdende und stillende Mütter nicht in Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr, nicht an Sonn- und Fei-ertagen und nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden.

Neben diesen Beschäftigungsverboten kann auch ein individuelles Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wofür allerdings ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegen muss. Im Bereich der Bildschirmarbeit gibt es kein generelles Beschäftigungsverbot. Ent-scheidend bleibt die Prüfung im Einzelfall mit der eventuellen Folge eines individuellen Be-schäftigungsverbot.

Auch hat der Arbeitgeber die Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Un-tersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind.

### 3. Entbindungsschutzfristen

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung, auch wenn der errechnete Geburtstermin überschritten wurde. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um den Zeitraum, den die Mutter vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte. Ab 6 Wochen vor der Geburt des Kindes darf die Schwangere nur noch beschäftigt werden, wenn sie ausdrücklich den Willen dazu erklärt hat. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar. Für 8 Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

### 4. Stillzeiten

Nach Wiederaufnahme der Arbeit können Stillpausen während der Arbeitszeit beansprucht werden. Diese umfassen mindestens zweimal täglich 30 Minuten oder einmal pro Tag 1 Stunde Stillzeit. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden soll zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder einmalig 90 Minuten gewährt werden. Ein Verdienstausschlag darf durch die Stillzeit nicht eintreten. Die Stillzeit darf von der stillenden Mutter auch nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden. Wird die stillende Mutter aufgrund eines Beschäftigungsverbotes mit anderen Arbeiten beschäftigt oder ist sie ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt, so hat sie trotzdem Anspruch auf ihren Durchschnittsverdienst.

Bei Zweifel oder Fragen zum Mutterschutz am Arbeitsplatz können sich sowohl Arbeitgeber, als auch Arbeitnehmer an die zuständige Aufsichtsbehörde, für Aachen die Bezirksregierung Köln, wenden.

#### Kontakt Bezirksregierung Köln:

##### Außenstelle Aachen – Arbeitsschutz und Beschäftigungsverbote

Adresse: Borchestraße 20  
52072 Aachen  
Telefon: 0241 / 88 73 - 0  
Fax: 0241 / 88 73 - 555

##### Außenstelle Köln – Arbeitsschutz und Beschäftigungsverbote

Adresse: Schanzenstraße 38  
51063 Köln  
Telefon: 0221 / 96 27 7- 0  
Fax: 0221 / 96 27 7- 444 oder 450  
oder [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)



## B. Elternzeit

Die Elternzeit hat den Zweck, berufstätigen Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich zeitweise ganz der Betreuung des Kindes zu widmen und das neue Leben zu genießen.

Anspruch auf Elternzeit haben alle Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst betreuen und erziehen und während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeiten. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses spielt dabei keine Rolle, d. h. dass auch bei befristeten und Teilarbeitsverträgen sowie geringfügigen Beschäftigungen ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Das gleiche gilt für Auszubildende und zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte. Allerdings muss das Arbeitsverhältnis dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen, um einen Anspruch geltend machen zu können. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers ist unwesentlich. Auf das Dienst- und Treueverhältnis bei Beamten finden die jeweiligen Vorschriften des Bundes oder des Landes Anwendung. Ihnen steht ebenfalls eine Elternzeit zur Betreuung des Kindes zu.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, wobei eine Übertragung eines Anteils von bis zu 12 Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung

des 8. Lebensjahres möglich ist. Dafür ist allerdings die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge gilt dies für jedes Kind.

Die Ausgestaltung der Elternzeit ist den Eltern frei gestellt. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner die Elternzeit nutzt. So besteht die Möglichkeit der wochen- oder monateweisen Nutzung der Elternzeit. Auch ist eine Aufteilung und Abwechslung unter den Eltern oder der vollständigen gleichzeitigen Nutzung der gesamten 3 Jahre möglich. Sollte allerdings eine gemeinsame Elternzeit in Betracht gezogen werden, ist zu beachten, dass eine gleichzeitige Unterstützung beider Elternteile durch das Arbeitslosengeld II nicht möglich ist, weil ein Nachrang des ALG II eintritt.

Ferner kann die Elternzeit prinzipiell von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine weitere Aufteilung erfordert die Zustimmung des Arbeitgebers. Die Elternzeit ist spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verschiebt sich der Beginn der Elternzeit entsprechend um die versäumten Tage/ Wochen. Ausnahmen sind nur bei dringenden Gründen, wie einer Frühgeburt, möglich. Die Anmeldung der Elternzeit sollte vom Arbeitgeber bestätigt werden oder ihm per Einschreiben mit Rückschein zu gesendet werden, um späteren etwaigen Unstimmigkeiten über den Beginn der Elternzeit vorzubeugen. Bei der Anmeldung muss verbindlich festgelegt werden, für welchen Zeitraum innerhalb der nächsten zwei Jahre Elternzeit genommen werden soll. In jedem Fall ist es sinnvoll, die Elternzeit nur für zwei Jahre anzumelden, um das 3. Jahr flexibel gestalten zu können.

Die Elternzeit ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig, auch dann nicht, wenn sie zunächst für zwei Jahre beantragt wird. Das dritte weitere Jahr gilt, sofern es im direkten Anschluss an die bereits beanspruchte Elternzeit genommen werden soll, nicht als neuer Zeitabschnitt, muss aber ebenfalls sieben Wochen vor Beginn dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Soll die Elternzeit vorzeitig beendet oder verlängert werden, muss sich der Arbeitgeber damit einverstanden erklären. Im Falle der vorzeitigen Beendigung kann die verbleibende Elternzeit mit einem Anteil bis zu 12 Monaten mit Arbeitgeberzustimmung übertragen werden. Eine vorzeitige Beendigung wegen neu einsetzender Mutterschutzfristen ist jedoch nicht möglich.

Befristete Verträge verlängern sich durch Elternzeit grundsätzlich nicht. Ausnahmen gibt es bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz. Diese Verträge werden um alle Ausfallzeiten durch Mutterschaft, Elternzeit und Teilzeittätigkeit während der Elternzeit taggenau verlängert.

Ein Anspruch auf eine Teilzeitarbeit besteht in Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung seit mindestens sechs Monaten besteht und die Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert wird.

Der Anspruch muss der Arbeitgeberseite mindestens sieben Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt werden. Im Antrag müssen der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit sowie deren gewünschte Verteilung enthalten sein. Sinnvoller ist jedoch, den Anspruch mit der Anmeldung der Elternzeit geltend zu machen, um spätere eventuelle Unstimmigkeiten mit dem Arbeitgeber zu vermeiden, der bereits Ersatzkräfte eingestellt hat.

Eine Teilzeittätigkeit, die während der Elternzeit vereinbart wird, gilt nur für die Dauer der Elternzeit. Mit Ende der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis automatisch in der Form wieder auf, in der es vor der Elternzeit bestanden hat. Wurde vor der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, reicht eine Mitteilung über die Fortsetzung dieser Tätigkeit in der Elternzeit. Die Elternzeit selbst muss schriftlich beim Arbeitgeber verlangt werden. Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite keine Kündigung aussprechen. Der Kündigungsschutz beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn und endet mit Ablauf der Elternzeit.

Sollte man ungewollt schwanger geworden sein, ist es sinnvoll, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. So wird man ein Stück auf dem neuen Weg begleitet und bekommt Hilfe und wertvolle Tipps zu allen Dingen, die sich durch die Schwangerschaft ändern, egal, ob es um die Schwangerschaft oder um die Neugestaltung der finanziellen Situation geht. Solche Stellen sind: Pro Familia, Donum Vitae, Rat und Hilfe – Die Schwangerschaftskonfliktberatung der kath. Kirche und das Diakonische Werk.

### Kontakte:

#### Pro Framilia

Adresse: Monheimsallee 11  
52062 Aachen  
Telefon: 0241 / 35 36 7  
Fax: 0241 / 40 27 50  
E-Mail: [aachen@profamilia.de](mailto:aachen@profamilia.de)  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8:30 – 18:00 Uhr  
Mi. 12:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 8:30 – 14:00 Uhr

#### Rat und Hilfe

Adresse: Reumontstraße 7a  
52064 Aachen  
Telefon: 0241 / 47 98 7-0  
Fax: 0241 / 47 98 7-20  
E-Mail: [rat-und-hilfe-ac@mercur.caritas-ac.de](mailto:rat-und-hilfe-ac@mercur.caritas-ac.de)  
Öffnungszeiten: Mo., Di. 9.00 – 19.00 Uhr  
Mi., Do. 9.00 – 17.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Kontakte:Donum Vitae

Adresse: Franzstraße 109  
52064 Aachen

Telefon: 0241 / 4 00 99 77

Fax: 0241 / 4 00 98 88

E-Mail: [aachen@donumvitae.org](mailto:aachen@donumvitae.org)

Öffnungszeiten: Mo.-Mi. 9.00 – 15.30 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Das Diakonische Werk

Adresse: Frère-Roger-Straße 2 – 4  
(früher Michaelstraße)  
52062 Aachen

Telefon: 0241 / 32 04 7

E-Mail: [ev.beratungsstelle@diakonie-aachen.de](mailto:ev.beratungsstelle@diakonie-aachen.de)

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und  
14.00 – 16.00 Uhr

### III. Vergünstigungen



- ISIC / IYTC / ITIC
- Der Aachen-Pass
- Die Familienkarte
- Kein Kind ohne Mahlzeit/Aachener Kindern den Tisch decken
- Zwergenessen zu Zwergenpreisen: Angebote der Mensen

Neben den Möglichkeiten, die existenzielle Absicherung zu gewährleisten, gibt es sowohl für studentische, als auch für im Arbeitsleben stehende Eltern Vergünstigungen, die die Kosten des Alltags schmälern sollen.

## A. ISIC / IYTC / ITIC

Jeder Studierende kann sich eine **International Student Identity Card (ISIC)** ausstellen lassen. Dieser weltweit akzeptierte Nachweis des Studierendenstatus wird jährlich bereits von 3,5 Millionen Studierenden in 118 Ländern genutzt. Er kostet 12 € und ist für ein Jahr gültig.

Zurzeit gibt es mehr als 40.000 internationale Partner, die dabei helfen, das studentische Leben in über 100 Ländern günstiger und komfortabler zu machen. Dies beinhaltet Vergünstigungen bei Flugtickets oder Busfahrkarten, Hotels, Restaurants, ermäßigte Eintrittspreise im kulturellen und sportlichen Bereich oder auch Angebote zur Auslandskrankenversicherung. Daneben hat man einen Zugang zur kostenfreien 24h ISIC Notfall-Helpline. Antragsberechtigt sind alle, die ein Vollzeitstudium an einer Hochschule absolvieren. Dieser Anspruch verfällt nicht mit einer Beurlaubung.

Neben der ISIC gibt es für Jugendliche von 12 bis 26 Jahren die **IYTC (International Youth Travel Card)**, die ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig ist und in Deutschland 12 € kostet.

Für Lehrende, die vollzeitlich bei einem anerkannten Bildungsinstitut beschäftigt sind, gibt es die **ITIC (International Teacher Identity Card)**, die wie die ISIC vom 01.09. bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres gültig ist, die 18 € kostet.

Ausgabestellen für die ISIC sind neben Reisebüros der AStA, die FH Aachen und die RWTH Aachen sowie das Studentenwerk Aachen. Mitzubringen sind ein gültiger Pass/ Personalausweis/ Kinderausweis, die Immatrikulationsbescheinigung/ der Schülerschein, ein aktuelles Passbild sowie 12 €.

Die ITIC muss beim rds Reisedienst bestellt werden. Dies kann entweder per E-Mail an [contact@isic.de](mailto:contact@isic.de) (Unterlagen als \*.jpg-Dateien in den Anhang) oder postalisch an \* rds Reisedienst, Grindelallee 114, 20146 Hamburg\* (erforderliche Unterlagen in Kopie sowie ein Originalpassbild) erfolgen.

Alle Infos sind zu finden unter [www.isic.de](http://www.isic.de). Dort sind auch Angebote und Serviceleistungen der ISIC Association wie Online-Shopping, Flughafeninfos, Suche von Mitfahrgelegenheiten und Infos zu Sprachkursen und dem Jobben im Ausland zu finden.

## B. Der Aachen-Pass

Des Weiteren kann in Aachen der so genannte „Aachen-Pass“ beantragt werden, der Vergünstigungen bei der Benutzung städtischer Einrichtungen oder beim Besuch städtischer Veranstaltungen gewährt.

Voraussetzung ist der Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder von Leistungen nach dem SGB XII oder die bescheinigte Befreiung von den Rundfunkgebühren der GEZ.

**Wichtig:** Studierende, die infolge BAföG-Bezuges von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder befreit werden könnten, erhalten keinen Aachen-Pass, weil ihnen bei Vorlage ihres Studentenausweises die gleichen Vergünstigungen wie Inhabern des Aachen-Passes eingeräumt werden.

Angehörige der Studierenden können einen Aachen-Pass beantragen. Zu den Angehörigen zählen der Ehegatte/ Lebenspartner des Studierenden oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit ihm leben sowie alle dem Haushalt angehörenden unverheirateten minderjährigen Kinder.

Der Aachen-Pass kann entweder beim Bürgerservice der Stadt Aachen oder den Bezirksämtern beantragt werden. Adressen wie Öffnungszeiten sind unter dem Link [http://www.aachen.de/de/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index\\_detail1.asp?searchId=3282](http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail1.asp?searchId=3282) abrufbar.

Die Nachweise über den Bezug bzw. über die Befreiung im Original oder in beglaubigter Fotokopie sind vorzulegen. Gebühren entstehen nicht.

Bezieher von SGB XII-Leistungen oder wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten den Aachen-Pass ohne Antrag von Amts wegen.



## C. Die Familienkarte

Familie ist da, wo Kinder sind. Nach diesem Motto bietet die Familienkarte der StädteRegion in Kooperation mit vielen Partnern zahlreiche Vergünstigungen und attraktive Angebote für die in der Region lebenden Familien. Jede Familie erhält kostenlos eine Karte, wenn der Erziehungs- bzw. Umgangsberechtigte mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, bei behinderten Kindern unter 27 Jahren, mit Hauptwohnsitz in der StädteRegion Aachen gemeldet ist.

Vor Aushändigung der Karte muss eine datenschutzrechtliche Erklärung unterschrieben werden. Haben die Kartenberechtigten den gleichen Nachnamen, genügt die Abgabe der Erklärung von einer der beiden Personen. In allen anderen Fällen, auch bei Doppelnamen, ist es notwendig, dass beide Kartenberechtigten eine entsprechende Erklärung vorlegen.

Ausgestellt wird sie auf maximal zwei kartenberechtigte Erwachsene und auf alle Kinder der Familie, weshalb die Karte nicht übertragbar ist. Bei der Geburt eines weiteren Kindes sind Neubeantragung und die Rückgabe der alten Karte erforderlich.

Bei der Beantragung sind folgende Dokumente mitzubringen:

- für jeden Erwachsenen: Personalausweis
- für die Kinder eines von diesen Dokumenten:
- Kinderausweis bzw. Personalausweis
- Stammbuch
- Geburtsurkunde
- Pflegeausweis
- Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid über die Behinderung

Die Familienkarte ist immer in der Stadt bzw. Gemeinde zu beantragen, in der die Eltern/der Elternteil mit dem Kind gemeldet sind. Die Karte kann bei folgenden Ausgabestellen beantragt werden:

- Stadt Aachen: Bezirksamt Aachen-Brand, Bezirksamt Aachen-Eilendorf, Bezirksamt Aachen-Haaren, Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Wahlheim, Bezirksamt Aachen-Laurensberg, Bezirksamt Aachen-Richterich, Verwaltungsgebäude Katschhof: Bürgerservice, Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz: Einwohnermeldeamt, Öffnungszeiten: [www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index\\_detail.asp?searchId=3913](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail.asp?searchId=3913)
- Stadt Alsdorf: Rathaus - Jugendamt, Öffnungszeiten: [www.alsdorf.de/cms/front\\_content.php?idcat=27](http://www.alsdorf.de/cms/front_content.php?idcat=27)
- Stadt Baesweiler: Rathaus - Bürgerbüro, Öffnungszeiten: [www.baesweiler.de/tb/stadtverwaltung.asp](http://www.baesweiler.de/tb/stadtverwaltung.asp)
- Stadt Eschweiler: Rathaus - Bürgerbüro, Öffnungszeiten: [www.eschweiler.de/6\\_4614.html](http://www.eschweiler.de/6_4614.html)
- Stadt Herzogenrath: Rathaus - Bürgerbüro, Öffnungszeiten: [www.herzogenrath.de/index342-0.aspx](http://www.herzogenrath.de/index342-0.aspx)
- Stadt Monschau: Rathaus - Foyer, Öffnungszeiten: [www.monschau.de/rathaus/index.php](http://www.monschau.de/rathaus/index.php)
- Gemeinde Roetgen: Rathaus - Tourismus, Schulen und Kultur, Öffnungszeiten: [www.roetgen.de/rathaus/index.php](http://www.roetgen.de/rathaus/index.php)
- Gemeinde Simmerath: Rathaus - Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Strukturentwicklung, Tourismus und Kultur, Öffnungszeiten: [www.simmerath.de/rathaus/gemeindeverwaltung.php](http://www.simmerath.de/rathaus/gemeindeverwaltung.php)
- Stadt Stolberg: Rathaus - Jugendamt, Öffnungszeiten: <http://stolberg.active-city.net/>
- Stadt Würselen: Rathaus - Einwohnermeldeamt, Öffnungszeiten: <http://www.wuerselen.de/wuerselen/cms/meta/rechts/zeiten.html>

Die Karte wird in der Ausgabestelle entweder sofort ausgehändigt oder mit der Post zugesandt.

Die Angebotspalette wird ständig aktualisiert und bei Beantragung der Familienkarte ausgehändigt. Wer sich vorher einen Überblick verschaffen möchte, der kann sich die verschiedenen Leistungen, gegliedert nach Städten/Gemeinden, im Internet unter [www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de) ansehen. Allerdings handelt es sich ausschließlich um freiwillige Angebote der Partner, so dass von der StädteRegion keine Gewähr übernommen werden kann.

Durch das Vorzeigen der Karte bei einem Partner der Familienkarte wird die im Leistungskatalog angegebene Vergünstigung/Sonderleistung eingeräumt. Es kann vorkommen, dass bei Vorlage der Karte gebeten wird, sich auszuweisen.

## D. Kein Kind ohne Mahlzeit: Aachener Kindern den Tisch decken

Das Hilfsprojekt, das die Aachener Zeitung (AZ) anlässlich ihres 60. Geburtstags ins Leben gerufen hat, richtet sich gegen ein Versorgungsdefizit von Kindern und Jugendlichen. So soll in absehbarer Zeit in Aachen kein Kind ohne Frühstück in den Unterricht und ohne warme Mahlzeit aus dem Ganztagsunterricht gehen müssen.

Die Abwicklung erfolgt über den bei der AZ angesiedelten Verein „Menschen helfen Menschen“, Kooperationspartner von „Aachener Kindern den Tisch decken“ ist die „Wabe“. Über deren Kochprojekt werden nicht nur die Mahlzeiten an die teilnehmenden Einrichtungen geliefert, sondern gleichermaßen auch Menschen für den Arbeitsmarkt qualifiziert.

Die Abwicklung ist unkompliziert und so gestaltet, dass die finanzielle Notlage offenkundig nicht nach außen getragen wird. In den jeweiligen Einrichtungen werden zunächst Elternabende abgehalten, in denen das Problem besprochen wird. Oft hat sich während dieser Gespräche ergeben, dass andere Eltern einen Teil zur Senkung der Verpflegungskosten beitragen konnten, indem sie sich bereit erklärten, regelmäßig Obst für die Kinder zu besorgen.

Für Eltern, die diese Gespräche scheuen, sind 4-Augen-Gespräche mit der Schulleitung möglich. Diese prüft eingehend die Verhältnisse und benennt dem Verein die Kinder, deren Eltern nicht oder nur teilweise für die Mahlzeiten aufkommen können. Der Verein bezuschusst dann, je nach Lage, 50 % oder auch 100 % der Kosten für zunächst ein halbes Jahr. Danach wird erneut festgestellt, ob die Eltern die Essenskosten für ihr Kind selbst finanzieren können.

Weil ein Gespräch mit der Schulleitung Voraussetzung ist, um die Mittel des Vereins beanspruchen zu können, gibt es keine Kontaktadresse.

## E. Zwergenessen zu Zwergenpreisen: Angebote der Aachener Mensen

Das Studentenwerk Aachen bietet in 20 Mensen und Cafeterien reichhaltige, abwechslungsreiche und trotzdem günstige Mahlzeiten an. Daneben finden Sonderaktionen >[www.studentenwerk-aachen.de/essen/sonderaktionen.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/essen/sonderaktionen.asp)< oder kulinarische Reisen in andere Länder statt. Gute Qualität und Lebensmittelsicherheit stehen im Vordergrund. Studenten und ihre Kinder zahlen bezuschusste Mahlzeiten. Das aktuelle Angebot inklusive Preisangabe und Öffnungszeiten findet man unter dem Link Speisepläne >[www.studentenwerk-aachen.de/essen/speiseplaene.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/essen/speiseplaene.asp)<. Wo die Mensen liegen, zeigt der Lageplan >[www.studentenwerk-aachen.de/essen/lageplan.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/essen/lageplan.asp)<.

## IV. Kinderbetreuung



- Vom Eltern-Service-Büro zum Familienservice!
- Einrichtungen des Studentenwerks
- Einrichtungen der FH Aachen
- Einrichtung der Katholischen Hochschule NRW: Die KathO-Zwerge
- Elterninitiativen
- Familiäre Tagesbetreuung
- Einrichtungen der Stadt Aachen
- Andere Einrichtungen
- Einrichtung des Universitätsklinikums Aachen: Die Schneebergkids
- Kinderbetreuung in den Ferien

## A. Vom Eltern-Service-Büro zum Familienservice!

Seit Dezember 2010 ist das Angebot der Maßnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf des Gleichstellungsbüros der RWTH Aachen um ein weiteres Projekt „Koordinationsstelle Pflege“ angewachsen. Damit einher geht auch eine Namensänderung unter der alle Serviceleistungen für Familien zu finden sind.

Mit Familienservice des Gleichstellungsbüros der RWTH ist ein solcher gefunden.

Das Eltern-Service Büro (ESB) des Familienservice ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für alle Angehörigen der RWTH, die ein Kind erwarten oder bereits Eltern sind. Zum Angebot des Büros gehört neben der persönlichen Beratung zu allen Themen rund um Elternschaft auch die Suche nach und Vermittlung von individueller Betreuung für Kinder.

Die RWTH verfügt derzeit über drei Betreuungsgruppen für Kleinstkinder im Alter von vier Monaten bis drei Jahren an verschiedenen Standorten in Aachen.

Die Betreuung der maximal 9 Kinder pro Gruppe erfolgt durch jeweils zwei qualifizierte, selbstständige Tageseltern. Die Vergabe der Plätze erfolgt über den Familienservice (das Eltern-Service Büro) der RWTH Aachen.

Im Frühjahr 2011 wird die Kindertagesstätte der RWTH an der Melatener Straße 30 eröffnet. Unter der Trägerschaft des Studentenwerks Aachen werden hier 40 neue Betreuungsplätze entstehen. Je zur Hälfte stehen die Plätze Kindern unter drei Jahren bzw. Kindern von drei bis sechs Jahren zur Verfügung, wobei der Betreuungsumfang bei bis zu 45 Stunden in der Woche liegt.

Öffnungszeiten der Kindertagesstätte: Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr

Zusätzlich wird zur Erweiterung des Betreuungsangebotes der neuen KiTa eine Kurzzeitbetreuung im Nachmittagsbereich voraussichtlich April 2011 angeboten, mit dem Ziel Betreuungsrandzeiten bis 20 Uhr aufzufangen. Es entstehen damit 10 weitere Kurzzeit- und 2 Notfallplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr.

### Eltern-Kind-Raum

Was tun, wenn die Betreuungsperson plötzlich wegfällt oder bewegliche Ferientage anstehen, Sie aber unaufschiebbare Arbeiten zu erledigen haben? Wohin mit den Kleinen, wenn die Kindertagesstätte kurzfristig zu bleibt?

Seit Sommer 2010 gibt es mit dem neuen Eltern-Kind-Raum ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf an der RWTH Aachen.

Studierenden und Hochschulangestellten bietet sich hier die Möglichkeit kurzfristig, flexibel und in zentraler Lage ihre Kinder zu betreuen bzw. in Notfällen, in Absprache mit dem Eltern-Service Büro, betreuen zu lassen. Auch in Pausen, etwa zwischen Vorlesungen oder Terminen, kann der Raum zum Spielen und Toben genutzt werden.

Er bietet Platz für mehrere Kinder, sodass sich die Eltern hier auch gegenseitig unterstützen können, beispielsweise wenn sie abwechselnd an Lerngruppen, Seminaren oder Besprechungen teilnehmen möchten.

Für Mütter von ganz jungen Kindern ergibt sich zudem die Möglichkeit in ruhiger Atmosphäre zu stillen oder zu wickeln. Neben den entsprechenden Einrichtungen für die Pflege der Kinder bietet der bunt und hell eingerichtete Raum eine umfangreiche Sammlung an.

Weitere Informationen über Betreuungseinrichtungen für Beschäftigte und Studierende der RWTH finden Sie auch im Internet unter [www.rwth-aachen.de/eltern](http://www.rwth-aachen.de/eltern).

#### Eltern-Service-Büro

Adresse: Templergraben 55  
52056 Aachen  
Telefon: 0241 / 80-93 579  
E-Mail: [eltern@rwth-aachen.de](mailto:eltern@rwth-aachen.de)  
Internet: [www.rwth-aachen.de/eltern](http://www.rwth-aachen.de/eltern)

## B. Einrichtungen des Studentenwerks

### 1. Kita Pustebume

45 Plätze, davon 24 Plätze für die Unter-Dreijährigen, sind für Kinder verschiedener Nationalitäten von vier Monaten bis zur Einschulung eingerichtet. Breite Förderung in Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung soll die Handlungsfähigkeit der Kinder stärken und sie fit für die Schule machen.

Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Nur eingeschriebene Studierende bekommen einen der begehrten Plätze in der Pustebume für ihren Nachwuchs. Sie zahlen die vom Jugendamt festgesetzte, nach Einkommen und Belegungszeiten gestaffelte Gebühr für die Betreuung und monatlich 45 Euro für die Vollverpflegung.

#### KiTa Pustebume

Leiterin: Gaby Schneider  
Adresse: Schillerstraße 10  
52064 Aachen  
Telefon: 0241 / 75 08 95 8  
Fax: 0241 / 75 08 95 8  
E-Mail: [pustebume@stw.rwth-aachen.de](mailto:pustebume@stw.rwth-aachen.de)  
Internet: [www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kindertagesstaette.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kindertagesstaette.asp)

## 2. Kinderkrippe Piccolino

In der Kinderkrippe Piccolino werden 22 Kinder verschiedener Nationalitäten von vier Monaten bis drei Jahren in drei Gruppen qualifiziert betreut. In der Kinderkrippe werden die Kinder in einer liebevollen, entspannten Atmosphäre betreut und in ihrer Persönlichkeit unterstützt und gefördert.

Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.45 Uhr.

Für die Aufnahme eines Kindes in der Kinderkrippe Piccolino muss mindestens ein Elternteil an einer Aachener Hochschule immatrikuliert und der Wohnsitz in Aachen sein. Die Eltern zahlen die vom Jugendamt festgesetzte, nach Einkommen gestaffelte Gebühr für die Betreuung. Mittagessen für die Babys bringen die Eltern mit; die älteren Kinder bekommen das Essen aus der Mensa Turmstrasse 3 - kindgerecht zubereitet - geliefert. Für die ganz kleinen Kinder beträgt der monatliche Elternbeitrag 15 Euro; die Eltern der älteren Kinder zahlen 37 Euro.

### Kinderkrippe Piccolino

**Leiterin:** Maria Scheffen

**Adresse:** Melatenerstr. 39  
52074 Aachen

**Telefon:** 0241 / 89 40 26 3

**Fax:** 0241 / 89 40 30 7

**E-Mail:** [pustablume@stw.rwth-aachen.de](mailto:pustablume@stw.rwth-aachen.de)

**Internet:** [www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe.asp)

## 3. Pustablume ist Familienzentrum

Professionelle Unterstützung und Beratung auch für Familien, deren Kinder nicht in der Pustablume und Piccolino untergebracht sind, ist das Ziel des Familienzentrums. Orientierungspunkte sind die Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien, frühkindliche Bildung, Elternbildung, Vermittlung von Tagesmüttern, Angebote zur Vereinbarung von Beruf und Familie durch Bereitstellung bedarfsgerechter Betreuungsangebote, Sprachförderung und interkulturelle Aktivitäten, Sozialraumbezug, Kooperation mit anderen Behörden und Kinderärzten, Leistungsentwicklung und Evaluation.

## C. Einrichtungen der FH Aachen

### 1. Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“

Seit dem 1. November 2009 werden in der Bayernallee 30 neue Plätze für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung bereitgestellt. Die Kita wird in Kooperation mit dem

Studentenwerk betrieben und ist für die Studierende der FH Aachen eingerichtet. Als familienfreundliche Hochschule stellt die FH Aachen in der Bayernallee auch Plätze für den Nachwuchs eigener Beschäftigte zur Verfügung.

Das Gebäude mit einem großzügigen Garten liegt direkt an dem Gebäudekomplex der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen und benachbart zur Mensa Bayernallee.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, dass sich die Kinder wohl fühlen und die Kindertagesstätte gerne besuchen. Jedes Kind wird in seiner Verschiedenartigkeit angenommen und als Individuum gefördert.

Durch die breite Förderung in allen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung soll die Lernbereitschaft des Kindes gestärkt werden. Die Kinder machen Erfahrungen, sie testen ihr soziales Verhalten und lernen Auseinandersetzung und Konflikt gewaltfrei zu lösen. Vor allem aber wird ihre Lebensfreude und Neugier angeregt.

#### **Kindertagesstätte Sonnenstrahl:**

<b>Adresse:</b>	Fachhochschule Aachen Bayernallee 7 52066 Aachen
<b>Leiterin:</b>	Carmen Reiß-Frings
<b>Telefon:</b>	0241 / 75 08 95 8
<b>Email:</b>	<a href="mailto:pusteblyume@stw.rwth-aachen.de">pusteblyume@stw.rwth-aachen.de</a>
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe_bayernallee.asp">http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe_bayernallee.asp</a>
<b>Öffnungszeiten:</b>	Mo. bis Fr. 7.30 – 16.30 Uhr

## **2. Kinderkrippe Wolkennest Jülich**

Damit studierende Eltern die Belastung der Kindererziehung und des Studiums meistern, bietet die FH Aachen in Kooperation mit dem Studentenwerk Aachen seit dem 1. August 2009 Betreuungsplätze während der Vormittagsstunden in Jülich an. In der Kinderkrippe arbeiten ausgebildete Erzieherinnen, die sich um die Belange der Kinder kümmern und die individuelle Persönlichkeitsentwicklung fördern. Aufgenommen werden zehn Kinder unterschiedlicher Nationalität von sechs Monaten bis drei Jahren.

Das pädagogische Konzept basiert auf Grundsätzen:

- Schaffen einer liebevollen und anregungsreichen Atmosphäre
- Unterstützen der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder
- Bieten vieler Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder
- Erziehen zur Selbstständigkeit und Eigeninitiative
- Fördern des Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins
- Erlernen eines regelmäßigen Tagesablaufes

- Fördern des Ausdrucksvermögens
- Freien Raum geben für Spontaneität und Phantasie

#### Kinderkrippe Wolkennest Jülich:

Adresse:	Fachhochschule Aachen, Wolkennest Jülich, Heinrich-Mußmann-Straße 1, 52428 Jülich
Telefon:	0241 / 600 95 32 79
Leiterin:	Karoline Jung
E-Mail:	<a href="mailto:wolkennest@stw.rwth-aachen.de">wolkennest@stw.rwth-aachen.de</a>
Internet:	<a href="http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe_juelich.asp">http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe_juelich.asp</a>
Öffnungszeiten	Mo. – Fr. 7.30 – 16.30 Uhr

### D. Einrichtung der Katholischen Hochschule NRW: Die KathHO-Zwerge

Die KathHO-Zwerge bieten eine tolle Rundumbetreuung für Kinder von aktiv Studierenden der KathHO NRW. Unschlagbares Motto: *Die Kleinsten der KathHO sind unser größtes Anliegen.*

Für die Zeit der Lehrveranstaltungen kümmern sich eine qualifizierte Betreuungskraft, Honorarkräfte sowie Eltern liebevoll um den Nachwuchs, so dass keine Langeweile aufkommt.

Die KathHO-Zwerge bieten für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahren altersgerechte Spiel- und Spaßmöglichkeiten sowie eine Kuschelecke für die ruhigen Minuten. Auch an eine Wickelmöglichkeit für die ganz Kleinen wurde gedacht. Zu finden ist der schön und bunt gestaltete Zwergenraum im Neuen Foyer des Gebäudes der KathHO NRW in der Robert-Schuman-Straße 25 und damit in der Nähe der eigenen Vorlesungs- und Seminarräume.

Die Betreuungskosten richten sich nach dem jeweiligen Bedarf und sind gestaffelt, immer bezahlbar. Neben den KathHO-Zwergen befindet sich in der Cafeteria eine große Tasche mit Kinderspielsachen, die jederzeit ausgeliehen werden kann, während man sich mit dem Kind dort aufhält.

#### KathHO-Zwerge an der Katholischen Hochschule NRW:

Adresse:	Robert-Schuman-Str.25 52066 Aachen oder Zwergen-Postfach im Sekretariat der KathHO
Ansprechpartner:	Rebecca Gier, Telefon: 02451 / 99 74 012 Ivonne Kutscher, Telefon: 02408 / 71 97 530
Internet:	<a href="http://www.katho-nrw.de/aachen/hochschule/familiengerechte-hochschule/katho-zwerge/">www.katho-nrw.de/aachen/hochschule/familiengerechte-hochschule/katho-zwerge/</a>

## E. Elterninitiativen

### 1. Kita Zauberschloss

Die Kita Zauberschloss bietet eine ganztägige Betreuung für Kinder unter 3 Jahren bis zur Einschulung in altersgemischten Gruppen von Erzieher an. Insgesamt werden 50 Plätze vergeben, wobei Kinder von Studierenden der RWTH Aachen und der FH Aachen vorrangig angenommen werden.

Die Kita Zauberschloss zeichnet sich durch eine gezielte Förderung jeden Kindes im emotionalen, kognitiven, kreativen und motorischen Bereich aus, was durch musikalische Früherziehung, Waldtage und unterschiedliche Sportarten erreicht wird.

Auch die Eltern werden aktiv in die praktische und gestalterische Mitarbeit eingebunden: Neben monatlich stattfindenden Elternabenden werden gemeinsam mit den Eltern kleine Dienste vereinbart, wie die Mithilfe bei der Organisation von Kinderfesten oder kleinere Instandhaltungsarbeiten in den Kita-Räumen.

Zu zahlen sind neben der nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgesetzten Betreuungsgebühr, deren Höhe sich nach dem Einkommen richtet, der sog. Trägeranteil in Höhe von 35 € sowie ein Pauschalbetrag in Höhe von ca. 30 € für Mahlzeiten und die Musikpädagogin.

#### Kita Zauberschloss:

Adresse:	Bergische Gasse 5 52066 Aachen
Telefon:	0241 / 90 03 17 – 0
Fax:	0241 / 90 03 17 – 6
Email:	<a href="mailto:info@kita-zauberschloss.de">info@kita-zauberschloss.de</a>
Internet:	<a href="http://www.kita-zauberschloss.de">www.kita-zauberschloss.de</a>
Öffnungszeiten:	Mo. – Fr. 7.30 – 16.30 Uhr

### 2. Uni und Kind e. V.

Die Elterninitiative „Uni und Kind e.V.“ an der RWTH bietet 27 Spielgruppenplätze für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren. Jede der drei Betreuungsgruppen für maximal neun Kinder deckt dabei andere Betreuungszeiten ab:

- Die Mäusegruppe trifft sich montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- Die Schmetterlingsgruppe wird mittwochs bis freitags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr betreut.

- Die Marienkäfergruppe kommt montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zusammen.

Aufgenommen werden Kinder von Studierenden oder Angestellten der RWTH. Die monatlichen Kosten sind abhängig vom Betreuungsumfang und dem Status der Eltern.

#### Uni und Kind e. V. :

Leitung: Ute Schmidt  
 Adresse: Augustinerbach 2a  
 52062 Aachen  
 Telefon: 0241 / 80 97 94 8  
 Internet: [www.uni-und-kind.de](http://www.uni-und-kind.de)

## F. Familiäre Tagesbetreuung

Familiäre Tagesbetreuung ist ein wichtiger Mosaikstein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern können darauf vertrauen, dass ihr Kind gut versorgt ist, denn das Kind wird in familienähnlicher Umgebung individuell gefördert, das Kind ist unfallversichert und die Tagespflegeperson ist haftpflichtversichert.

Familiäre Tagesbetreuung umfasst die Beratung von Eltern, Tagesmüttern und Kinderfrauen, die Qualifizierung und Vermittlung von Tagesmüttern/ Kinderfrauen und eine fachliche Begleitung. Die Familiäre Tagesbetreuung e.V. erfüllt diese Aufgaben im Auftrag der Stadt Aachen. Die Kleinen sind in den besten Händen: Die ständige Teilnahme an Fortbildungs- und weiterführenden Qualifikationsmaßnahmen sind ebenso Voraussetzung an die Tagesmutter wie die sachliche und soziale Kompetenz. Die Tagespflege ergänzt ein unzureichendes Angebot, weil dessen Öffnungszeiten nicht dem Tages- oder Arbeitsrhythmus der Familie entsprechen.

Je nach Modell betreut die Tagesmutter die Kinder in der eigenen Wohnung, im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen Räumen, wie Kindertageseinrichtung oder im Familienzentrum, so dass eine kindgerechte Umgebung geschaffen wird. Allerdings sind verschiedene Dinge zu beachten.

Betreut die Tagesmutter Kinder in ihrer eigenen Wohnung, so muss gewährleistet sein, dass sie eine kindgerechte Umgebung schaffen kann. Außerdem benötigt sie eine Erlaubnis des Jugendamtes, sofern sie länger als 3 Monate Kinder gegen Entgelt über 15 Wochenstunden hinaus betreut. Diese kann für 3 oder für 5, im Einzelfall auch für 8 Plätze erteilt werden. Soll die Tagesmutter das Kind im elterlichen Haushalt versorgen, muss sie mindestens auf Mini-Job-Basis angestellt werden. So entfällt das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege vom Jugendamt und die Eltern haben als Arbeitgeber die Bestimmungsfreiheit bei der Gestaltung des Tagesablaufes.

Werden die Kinder in anderen Räumen betreut, müssen sich maximal 3 Tagesmütter zusammenschließen und um höchstens 9 Kinder kümmern. Jede Tagesmutter ist für jedes Kind

zuständig. Die Betreuung erfolgt in selbstständiger Erwerbstätigkeit, so dass der Preis für die Betreuung auf privater Vereinbarung basiert.

Kosten mindernd wirkt bei der Inanspruchnahme einer Tagesmutter die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (siehe Punkt VII./A.). Außerdem können darüber hinaus Zuschüsse beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen beantragt werden. Dieser zahlt z.B. für ein Kind unter 3 Jahren bei einer Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden einen Ersatz von 393 € im Monat. Die genauen Kontaktdaten sind am Ende des Textes zu finden.

**Stadt Aachen / Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:**  
**Wirtschaftliche Jugendhilfe / Aufwendungsersatz Tagespflege:**

Adresse: Stephanstraße 16/22  
52064 Aachen  
Ansprechpartnerin: Rita Wolff  
Telefon: 0241 / 432 - 51 28  
E-Mail: [rita.wolff@mail.aachen.de](mailto:rita.wolff@mail.aachen.de)

**Familiäre Tagesbetreuung e.V.**

Adresse: Vaalser Str. 108  
52074 Aachen  
Ansprechpartnerin: Bettina Konrath  
Telefon: 0241 / 87 93 - 512  
Fax: 0241 / 87 93 - 511  
E-Mail: [info@familiaere-tagesbetreuung-ac.de](mailto:info@familiaere-tagesbetreuung-ac.de)

## G. Einrichtungen der Stadt

### 1. Kindertagesstätten

Die Stadt Aachen bietet Eltern zahlreiche Tageseinrichtungen mit unterschiedlichen Angeboten an. Dabei fördert sie in besonderer Weise Eltern von jungen Tagesstättenkindern: Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII haben Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tagesstätte. Diesem Anspruch wird die Stadt mit ei-

ner Versorgung von 101,5 % gerecht. Jedem Aachener Kind kommt somit eine garantierte Förderung ab dem 3. Lebensjahr zu Gute. Meistens klappt es, den Platz für den Nachwuchs in der Wunsch-Kita zu bekommen. Das leider kann nicht garantiert werden. Auch die Betreuung für die Unter-Dreijährigen findet besondere Aufmerksamkeit. 2008 bietet die Stadt Aachen mit 1.342 Plätzen eine Quote von fast 23 % bei der Betreuung an. Bis 2013 soll diese Quote auf 35 Prozent aller Kinder in dem Alter ausgebaut werden. Die Kindertagesstätten sind auf die Kleinsten bestens vorbereitet und bieten neben dem erforderlichen Versorgungsequipment wie Wickeltisch und Kinderbettchen auch altersgerechte Spielmöglichkeiten.

Der frühe Besuch des Nachwuchses einer Kindertagesstätte und die damit frühkindliche Weiterentwicklung liegen der Stadt besonders am Herzen. Aachen sieht die Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen für die Kleinen und fördert deshalb da, wo es wichtig scheint. Eltern sollen wissen, dass ihre Kleinen besonders gut aufgehoben sind. Natürlich stehen Spiel und Spaß bei der Betreuung immer im Vordergrund.

Nie sollte die soziale Komponente zu kurz kommen. Die Stadt Aachen hat gezeigt, dass eine gute Kinderbetreuung günstig sein kann. So hat sie im Zuge der Familienfreundlichkeit ein einmaliges Projekt mit dem Namen: „Jeder mit dabei – Ein Jahr beitragsfrei“ umgesetzt und es ermöglicht, dass Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres beitragsfrei eine Tageseinrichtung besuchen können, die nach dem Kinderbildungs-gesetz NRW gefördert wird. Damit nimmt Aachen eine Vorreiterrolle ein. Durch das beitragsfreie Jahr, für das die Stadt rund 1,7 Millionen Euro investiert, hofft man auf zusätzliche Anmeldungen. Nachstehender Link gibt Informationen zur Beitragsfreiheit:

[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/familie/vor\\_der\\_schule/faq/faq\\_kita.html](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/familie/vor_der_schule/faq/faq_kita.html)

Ein weiterer Baustein bei den sozialen Komponenten sind die Elternbeiträge. Nach der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen zahlen Eltern mit einem Einkommen von unter 16.000 € keine Beiträge, das 2. Kind jeder Familie zahlt nur den halben Beitrag. Dritte oder vierte Kinder bleiben beitragsfrei. Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge richtet sich nach dem Alter des Kindes und nach der Anzahl der Betreuungsstunden.

Zur Verdeutlichung die Elternbeiträge im Überblick:

**Elternbeitrag pro Monat für Kinder ab 2 Jahren**

Betreuungszeit / Einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 16.000,- €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000,- €	24 €	28 €	44 €
bis 37.000,- €	48 €	53 €	79 €
bis 50.000,- €	64 €	79 €	121 €
bis 62.000,- €	104 €	116 €	179 €
bis 80.000,- €	134 €	152 €	236 €
über 80.000,- €	190 €	210 €	310 €

## Elternbeitrag pro Monat für Kinder bis 2 Jahren

Betreuungszeit / Einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 16.000,- €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000,- €	57 €	63 €	68 €
bis 37.000,- €	126 €	137 €	142 €
bis 50.000,- €	182 €	199 €	208 €
bis 62.000,- €	233 €	258 €	276 €
bis 80.000,- €	249 €	281 €	312 €
über 80.000,- €	290 €	320 €	360 €

Genauere Informationen sind im Infoblatt zur Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung der

Elternbeiträge enthalten, das eingesehen werden kann:

[www.aachen.de/BIS/FO/Elternbeitrag\\_Info\\_080801.pdf](http://www.aachen.de/BIS/FO/Elternbeitrag_Info_080801.pdf).

Alle Kindertagesstätten, sowohl die städtischen, als auch die der freien Träger, sowie Aachener Spielgruppen, gibt es unter den folgenden Links:

- Liste städtischer Tageseinrichtungen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/Einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44952](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/Einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44952)
- Liste Tageseinrichtungen anderer Träger  
[http://www.aachen.de/de/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/Einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46663](http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/Einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46663)
- Private Einrichtungen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/Einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46774](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/Einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46774)  
(In diesen gilt nicht die Beitragsfreiheit.)

## 2. Familienzentren

Familienzentren sind Kindertagesstätten mit erweiterten Aufgaben. Sie sehen sich als Knotenpunkte in einem Netzwerk, das Kinder individuell fördert sowie Familien umfassend berät und unterstützt. Familienzentren sind für alle Familien offen, selbst wenn die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Basierend auf den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern vor Ort werden individuelle und auf den Sozialraum zugeschnittene Angebote entwickelt. Zugleich werden die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Zugang zu präventiven Hilfen erleichtert.

Zur Unterstützung der Eltern gibt es Angebote auf dem Beratungssektor wie Elternkurse oder Treffpunkte für Alleinerziehende, Schwangerschaftskonfliktberatung, Vermittlung weiterführender Hilfen oder sogar Schuldnerberatung. Für die Kinder bietet sich ein ebenfalls vielfältiges und spannendes Programm aus Bildungs- und Freizeitangeboten, darunter auch speziell für die Kleinen unter 3 Jahren, die verknüpft mit Spaß und Spiel gezielt zur Verbesserung der frühkindlichen Entwicklung beiträgt.

Seit Juni 2007 ist die Kindertagesstätte „Mittendrin“ als Familienzentrum zertifiziert. Die von der Arbeiterwohlfahrt getragene Einrichtung gewann darüber hinaus den Innovationspreis 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen in der Kategorie „Beteiligung von Kindern und Familien/ Initiativen und Aktivitäten im Stadtteil.“

Die Einrichtung hat seitdem ein breit gefächertes, vom Land NRW finanziertes Programm an Zusatzangeboten: 2 Familientherapeuten helfen bei erzieherischen oder familiären Problemen, ein Rechtsanwalt gibt Ratschläge in Mietfragen oder bei Diskriminierung, eine Sozialpädagogin berät Arbeitssuchende, eine Ergo-Therapeutin verbessert den Bewegungsablauf und die Wahrnehmungsfähigkeit.

Ähnlich ist es bei den beiden Aachener Familienzentren, den Kitas „Clara Fey“ und „Alfonsstraße“, die die erste Zertifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen haben. Auch dort werden die Kleinen betreut, Familien als Ganzes betrachtet und mit zusätzlichen Angeboten bedacht.

Weitere Familienzentren haben inzwischen das Gütesiegel des Landes erhalten oder stehen in den Startlöchern, verteilt über die ganze Stadt. Seit 2008 hat die Stadt Aachen 11 neue Familienzentren eingerichtet. Im Jahr 2012 sollen es 35 sein, jeder Sozialraum soll mit einem eigenen Zentrum ausgestattet sein. Familienzentren kooperieren mit Organisationen wie der Elternschule, In Via, dem Deutschen Roten Kreuz und dem Helene-Weber-Haus.

Einen Überblick über alle Familienzentren in Aachen bietet der Link [http://www.aachen.de/de/stadt\\_buerger/familie/familienzentren/index.html](http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/familie/familienzentren/index.html)

Weitere Informationen über das Selbstverständnis der Familienzentren sind zu finden [www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/familie/familienzentren/flyer\\_familienzentren.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/familie/familienzentren/flyer_familienzentren.pdf) <.

### 3. Offene Ganztagschulen: Auch nachmittags in besten Händen

In Aachen stehen im Bereich Grundschulen und weiterführende Schulen eine Vielzahl von Schultypen zur Verfügung. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig. Mit der Anmeldung bindet man sich aber für ein Schuljahr. Die OGS bietet in der Schule in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 - bis 16.00 Uhr zusätzliche Bildungs-, Förder- und Freizeitangebote für Schülerinnen und Schüler an. Bei Bedarf kann das Angebot auch länger sein, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Angebote gibt es zusätzlich zum planmäßigen Unterricht und in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Sport, der Musikschule und dem Kulturbereich. Grundlage ist

ein gemeinsames pädagogisches Konzept, das jede Schule mit ihren Partnern entwickeln und darstellen muss. Hierbei steht das Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität, Bindung, Ruhe, Entspannung oder auch freiem Spiel absolut im Vordergrund. Zusätzlich besteht in allen offenen Ganztagschulen für die Kinder die Möglichkeit, einen Mittagsimbiss oder eine warme Mahlzeit einzunehmen.

In den Schulferien wird, ggf. schulübergreifend, für die Kinder ein Betreuungsangebot organisiert, wenn hierfür ein Bedarf besteht.

Ab dem 01.08.2006 werden einkommensabhängige Elternbeiträge erhoben. Ermäßigungen sind für Geschwisterkinder vorgesehen (Satzung, PDF). Zusätzlich werden Kosten für einen Mittagsimbiss oder eine warme Mahlzeit in der Schule erhoben.

**Die monatlichen Beiträge sind entsprechend des Jahreseinkommens zu entrichten:**

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag monatlich
1	bis 16.000,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	23,00 €
3	bis 37.000,00 €	47,00 €
4	bis 50.000,00 €	63,00 €
5	bis 62.000,00 €	103,00 €
6	bis 80.000,00 €	132,00 €
7	über 80.000,00 €	150,00 €

Familien zahlen für das 2. Kind nur den halben Beitrag, das 3. und das 4. Kind bleiben beitragsfrei.

Mehr Informationen zu den Elternbeiträgen sind in der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten enthalten, die eingesehen werden kann:

[www.aachen.de/BIS/FO/OGS\\_Satzung\\_080801.pdf](http://www.aachen.de/BIS/FO/OGS_Satzung_080801.pdf)

Sämtliche Informationen zum Thema Schulen in Aachen, egal ob es sich um spezielle Schulformen, den Schulpsychologischen Dienst und Infotage handelt, gibt es unter dem Link Mehr zum Thema Schulen in Aachen

[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/bildung/schulen/index.html](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/index.html)

#### 4. Veranstaltungskalender für Familien in Aachen

Ein weiteres Highlight ist der von der Stadt Aachen eingerichtete Terminkalender, in dem alle Angebote für Familien enthalten sind. Diese reichen von Kinderkunstwerkstätten und Bildhauerschulen über Theaterbesuche oder betreutes Klettern bis hin zu kindgerechten Stadtführungen mit spannenden Themen wie „Von Rittern, Stadtmauern und Steckenpferden“ oder „Von Hinzenmännchen, Gespenstern und Hexenfeten“. Garantiert findet jede Familie ein kurzweiliges Angebot.

Wann und wo die Aktivitäten stattfinden, sagt der Veranstaltungskalender, der sich auf der Internetseite der Stadt Aachen befindet:

[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/familie/termine/kalender1.asp](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/familie/termine/kalender1.asp)



## H. Andere Einrichtungen

### 1. Kita Höfchensweg

Die Kita Höfchensweg ist die Betreuungseinrichtung des Studentenwerks der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen e.V. und bietet ein umfassendes Angebot für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren in altersgemischten Gruppen. Insgesamt stehen für die Kinder studentischer Eltern 45 Plätze zur Verfügung.

Ausschließlich geschultes Personal kümmert sich liebevoll um den Nachwuchs, der sich den Tag in der Turnhalle, dem Werkraum, auf der „Spielstrasse“, im „Zahlenland“ oder dem großzügigen Außengelände vertreiben kann. Viel Platz haben die ganz Kleinen: Ein Gruppenraum, ein Waschraum, ein Schlaf- und Wickelraum sowie eine Empore steht ihnen zur Verfügung. Neue Projekte werden immer wieder ins Leben gerufen, bei denen den Kindern Wissen durch eigenes Tun und Erleben mit dem Einsatz aller Sinne vermittelt wird.

Neben sportlichen Aktivitäten wie Schwimmen und Turnen stehen gruppenübergreifende Ausflüge, wie der Besuch der Feuerwehr, einer Bäckerei, eines Krankenhauses, eines Bauernhofs oder Waldausflüge auf dem Programm. Vor dem Hintergrund des stark variierenden Alters der Kinder in den einzelnen Gruppen, werden alle Angebote differenziert, um eine Unter- oder Überforderung der Kinder zu vermeiden.

#### Kontakt Kita Höfchensweg:

Adresse:	Höfchensweg 35 52066 Aachen
Telefon:	0241 / 59 08 67 2
Fax:	0241 / 60 52 95 2
E-Mail:	<a href="mailto:kita.hoefchensweg@web.de">kita.hoefchensweg@web.de</a>
Internet:	<a href="http://www.stwkhg.de/">www.stwkhg.de/</a> (Kinderbetreuung)
Öffnungszeiten:	Mo. – Do. 7.30 – 17.00 Uhr Fr. 7.30 – 16.00 Uhr

## 2. Kitas in freier Trägerschaft

Andere Betreuungseinrichtungen für Kinder gibt es in freier Trägerschaft. Weil diese Landschaft sehr groß ist wird an dieser Stelle auf das „Adress-Handbuch für Familien & alle, die mit Kindern zu tun haben“ hingewiesen, das entweder bei der Geburt des Kindes beim Standesamt ausgehändigt oder im Buchhandel für einen Preis von 3 € erhältlich ist.

Außerdem gibt es eine Auflistung unter:

[http://www.aachen.de/de/stadt\\_buerger/familie/vor\\_der\\_schule/index.html](http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/familie/vor_der_schule/index.html)

### I. Einrichtung des Universitätsklinikums Aachen: Die Schneebergkids

Die Betriebskindertagesstätte „Schneebergkids“ des Universitätsklinikums Aachen bietet für seine Beschäftigten 53 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren in drei Gruppen an. Zusätzlich gibt es ein Betreuungsangebot für 8 Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagesstätte befindet sich auf einem Gelände mit altem Baumbestand, großen Sandkasten, Weidenhütten, Blumen- und Gemüsebeeten und einer Matschanlage.

Im Haus verfügt jede Gruppe über einen Gruppenraum und zwei Nebenräumen. Allen stehen ein Turn- bzw. Mehrzweckraum und ein Schlafraum zur Verfügung. Mittwochs wird im Wechsel in vier Altersgruppen geturnt oder ein Waldspaziergang unternommen. Jeden Freitag schwimmen die Erzieherinnen mit den Kindern in der Westhalle.

Öffnungszeiten sind ganzjährig von montags bis freitags von 7:00 bis 16:30 Uhr. Für die Aufnahme eines Kindes in der Betriebskindertagesstätte muss mindestens ein Elternteil im Universitätsklinikum beschäftigt sein. Das Antragsformular ist unter dem folgenden Link zu finden: <http://www.ukaachen.de/content/page/5201797>.

Die Betreuungskosten setzen sich zusammen aus der nach Einkommen gestaffelten Gebühr gemäß der Satzung der Stadt Aachen vom 01.08.2006 und einem Pauschalbetrag für das Essen in Höhe von 26 € pro Monat. Im Universitätsklinikum befindet sich seit dem 01.10.2009 ein Eltern-Service-Büro für alle Beschäftigten des UKA im Aufbau. Das Eltern-Service-Büro UKA arbeitet eng mit dem Eltern-Service-Büro der RWTH Aachen zusammen.

#### **Kontakt Betriebskindertagesstätte Schneebergkids:**

**Adresse:** Universitätsklinikum Aachen  
Pauwelsstraße 30  
52074 Aachen

**Standort:** Schneebergweg ohne Nummer

**Leiterin:** Frau von Roell

**Telefon:** 0241 / 80' – 89 91 7

**E-Mail:** [bkt@ukaachen.de](mailto:bkt@ukaachen.de)

**Internet:** [www.bkt.ukaachen.de](http://www.bkt.ukaachen.de)

## J. Kinderbetreuung in den Ferien

### 1. Ferienspiele der Stadt Aachen

Während der Sommerferien und manchmal auch in den Oster- und Herbstferien finden die Ferienspiele für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren statt. Dabei stehen aufregende und spannende Aktivitäten auf dem Plan. Bei Themenwochen wie „Der wilde Westen“ lernen die Kids wie man Fährten legt und liest, lernen Kultur von Indianern und Cowboys spielerisch kennen und feiern ausgelassene Feste mit trommeln und tanzen. Daneben werden Zeitreisen in die Welt der Ritter und Burgfräulein oder von Asterix und Obelix angeboten. Im Sommer-Radio Ragazzi sind die Kinder als Reporter, Studiotechner oder Radio-Moderator unterwegs und lernen die Basics des Radio-Machens kennen. Bei „Feuer und Flamme“ wird den Kindern im Floriansdorf der Aachener Feuerwehr eindrucksvoll die Macht des Feuers gezeigt und der richtige Umgang damit erklärt. Der Ponyhof lädt zum Lernen von Haltung und Pflege von Ponys und Pferden ein. Auch die Volkshochschule Aachen hat zahlreiche und abwechslungsreiche Programmpunkte wie Kajak-Paddeln in Belgien oder einen Schauspieltraining-Workshop zu bieten.

Alle Ferienspielangebote sind in der Ferienspielzeitung enthalten, die über die Schulen an die Kinder verteilt wird. Außerdem sind alle Angebote sowie die Teilnahmebedingungen und die Anmeldeformulare im Internet abrufbar unter:

[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungn/index\\_detail.asp?searchId=3628](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungn/index_detail.asp?searchId=3628)

Die Zeitung enthält alle Infos zu Alterbegrenzung, Veranstaltungsort und -zeit, Verpflegung und Preisen.

### 2. Abenteuerspielplatz Uni der RWTH Aachen

Der „Abenteuerspielplatz Uni“ ist ein Ferienfreizeitangebot des Gleichstellungsbüros der RWTH für Kinder von Studierenden sowie von Angehörigen der RWTH und des Aachener Universitätsklinikums im Alter zwischen 6 und 12 Jahren. Das Angebot wurde ins Leben gerufen, um berufstätigen Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder während Ferienzeiten kompetent betreuen zu lassen.

In den Ferienfreizeitwochen wird ein abwechslungsreiches Programm angeboten, bei dem neben Spaß und Bewegung auch der Bildungsaspekt nicht zu kurz kommt, denn Institute und Museen werden besucht.

Die Gruppen von bis zu 20 Kindern werden von zwei erfahrenen Betreuerinnen oder Betreuern begleitet. Der Teilnehmerbeitrag liegt je bei 62,50 € pro Woche und Kind. Darin enthalten sind Frühstück und Mittagessen, das die Kinder zubereiten sowie Eintritte und Material.

Das Angebot lässt sich wochenweise buchen, wobei jeden Tag eine Betreuung von 8.00 - 16.00 Uhr garantiert ist.

Das Anmeldeformular kann unter [www.rwth-aachen.de/ferienfreizeit](http://www.rwth-aachen.de/ferienfreizeit) als pdf-Datei heruntergeladen werden. Neben der Ferienfreizeit bietet der „Abenteuerspielplatz Uni“ in den Sommerferien eine Ferienfahrt für Kinder zwischen 8 und 13 Jahren an. Der Kostenbeitrag liegt bei ca. 80 € pro Woche.



**Kontakt Eltern-Service-Büro der RWTH Aachen:**

**Adresse:** Templergraben 55  
52056 Aachen

**Telefon:** 0241 / 80 – 93 57 4 - Christine Kölsch oder

**E-Mail:** [ferienfreizeit@rwth-aachen.de](mailto:ferienfreizeit@rwth-aachen.de)

### 3. Der Heiße Tipp

Der Heiße Tipp ist die Trägergemeinschaft für Kinder- und Jugendarbeit in der StädteRegion Aachen. Sie besteht aus der Fachstelle Kirchliche Jugendarbeit im katholischen Büro der Regionaldekane, dem Stadtjugendring Aachen, den Arbeitsgemeinschaften der Offenen Türen und Offenen Jugendarbeit (AGOT & AGOJA) und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend Aachen Stadt und Land (BDKJ).

Gemeinsam schaffen sie es die Ferien abwechslungsreich, abenteuerlich und spannend zu gestalten, indem sie eine breite und facettenreiche Angebotspalette an Aktivitäten anbieten. Diese reichen von den Werkwochen über Ritterwochen, während dessen die Kinder zu Rittern ausgebildet werden, oder Erlebnistrips „Auf den Spuren von...“, bei denen man sich mit den Kindern in die Zeit von Robin Hood oder Indiana Jones versetzt, baut, entdeckt, beobachtet und spielt, bis hin zum Einüben und Aufführen von Zirkusprogrammen, dem Kennenlernen des Universums oder der Teilnahme an Fußballturnieren.

Die Jugendlichen und junge Erwachsene sollen nicht zu kurz kommen und können beim Dance-Camp Tänze erlernen, Tischtennis spielen, beim Internationalen Theaterworkshop ein Theaterstück entwickeln, Skifahren oder Segeln.

Auch Ferienfahrten stehen auf dem Programm. Nähere Informationen sind zu finden unter [www.derheissetipp.de](http://www.derheissetipp.de).

## V. Studium und Familie



- Finanzielles
- Organisation des Studiums

## A. Finanzielles

Ein Studierender verfügt über durchschnittlich 812 € im Monat: Das ist Ergebnis der 19. Erhebung des Deutschen Studentenwerkes. Von dem Geld stammen 48 % von den Eltern, 15 % aus dem staatlich finanzierten BAföG, 26 % aus eigenem Verdienst und 11 % aus anderen Quellen. Die meisten Studierenden werden zusätzlich kleinere Einnahmen haben.

Dem gegenüber stehen die Ausgaben für Miete, Kleidung, Lebensmittel, Telefon Internet und Lernmittel, die, laut Sozialerhebung, durchschnittlich 757 € betragen. In diesem Betrag stecken noch keine Studiengebühren oder gar die Mehrausgaben, die bei einer Schwangerschaft und Geburt entstehen, wie Windeln, Kleidung, Babynahrung, Möbel und Spielzeug.

Welche Kosten gibt es im Einzelnen? Welche Möglichkeiten der Finanzierung gibt es?

### 1. Semesterbeiträge

An den Universitäten in Aachen variieren die Semesterbeiträge und deren Zusammensetzung.

Der von der FH Aachen erhobene Semesterbeitrag liegt bei 700,80 €. Im Einzelnen kann der Betrag an die Fachhochschule aufgeschlüsselt werden:

Gezahlt wird ...	
... als Studierendenschaftsbeitrag für ...	
... den AStA	14,25 €
... das Semesterdarlehen des Sozialfonds der FH Aachen e.V.	0,25 €
... das Examensdarlehen des Sozialfonds der FH Aachen e.V.	0,50 €
... für das NRW-Semesterticket, auf Grundlage des Profitickets für Großkunden	128,40 €
... die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel	1,30 €
... den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtefällen	0,10 €
Sozialbeitrag des Studentenwerkes	56,00 €
Studienbeiträge	500,00 €
<b>Insgesamt</b>	<b>700,80 €</b>

Der Semesterbeitrag der RWTH Aachen beträgt 694,80 €. So setzt er sich zusammen:

Gezahlt wird ...	
... als Studierendenschaftsbeitrag ...	
... für den AStA	1,90 €
... für den Studierendensport	1,17 €
... für die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen	1,40 €
... für den Studentischen Hilfsfond	0,30 €
... für das Hochschulradio Aachen	0,50 €
... das Schwulenprojekt der Aachener Hochschulen e.V.	0,19 €
... für die Fachschaften	1,00 €
... als Mobilitätsbeitrag ...	
... für das Semesterticket (AVV) und das NRW-Ticket	130,30 €
... für den Mobilitätshärtefond	0,05 €
Sozialbeitrag des Studentenwerkes	56,00 €
Studienbeiträge	500,00 €
<b>Insgesamt</b>	<b>692,81 €</b>

Die KathO NRW erhebt einen Semesterbeitrag in Höhe von 141,60 € für das NRW-Semesterticket (126,60 €) und den AStA (15 €) sowie ermäßigten Studienbeitrag von 350 €. Trotz dieser Ermäßigung kann der Beitrag weiter gesenkt werden. Dies ist bei besonderem Einsatz an der Hochschule oder bei sozialen Härtefällen der Fall.

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen erhebt für alle Studiengänge einen Studienbeitrag von 500 €, auch wenn man in mehreren Studiengängen eingeschrieben ist.

## 2. Studienbeitragsbefreiung

Jede der Hochschulen in Aachen sieht Ausnahmen von der Zahlungspflicht der Studiengebühren vor. Die Gründe sind zahlreich. Besonderes Augenmerk soll aber auf die Situation gelegt werden, wenn sich während des Studiums eine Schwangerschaft einstellt oder auch schon bei dessen Beginn Kinder vorhanden sind.

Da die Regularien bei den Hochschulen variieren, gibt es für jede einen Überblick.

Die **FH Aachen** lässt eine Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags nur während eines Erststudiums (Bachelor/ Diplom) sowie eines konsekutiven Masterstudiums zu. Sie ist beim Studierendensekretariat der FH Aachen zu beantragen und wird ausschließlich gewährt für:

- die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder,
- die Mitwirkung als gewählter Vertreter oder gewählte Vertreterin in
- Senat, Fachbereichsrat, Dekanat,
- Studierendenparlament, AStA,
- Fachschaftsräten,
- Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
- die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten (höchstens sechs Semester),
- die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer Erkrankung.

Möchte man die Beitragsbefreiung aufgrund der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern beantragen, muss das Kind im Haushalt des Antragstellers leben. Es spielt keine Rolle, ob es sich um das eigene, ein Stiefkind, ein Pflegekind oder den Enkel handelt. Grundlage ist in diesem Fall § 25 Abs. 5 BAföG. Der Antragsvordruck kann herunter geladen werden: [www.fh-aachen.de/dlc\\_studienbeitraege.html](http://www.fh-aachen.de/dlc_studienbeitraege.html)

Ist die Befreiung gewährt, erstreckt sie sich maximal auf die Regelstudienzeit des Erststudiums bzw. auf die Zeit des konsekutiven Masterstudiengangs, unabhängig davon, wie viele Kinder geplant oder vorhanden sind. Wechselt man während der Pflege und Erziehung der Kinder den Studiengang, so werden bereits beitragsfrei gestellte Semester bei der Berechnung der neuen Höchstdauer berücksichtigt.

Die **KatHO NRW** gewährt eine Reduzierung oder Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags für:

- die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG oder die Pflege von pflegebedürftigen Ehepartnern, Eltern, Großeltern oder Geschwistern im Umfang bis zum vollen Studienbeitrag.
- die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule und der Studierendenschaft. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die oder der Studierende an den Sitzungen der Organe oder Gremien unentschuldigt nicht regelmäßig teilnimmt.
- die die Studienzeit verlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer Erkrankung.

Für Studierende der KatHO gilt die Befreiung nicht nur für die Regelstudienzeit, sondern bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes.

Die Befreiung von der Zahlungspflicht muss auch beim Studierendensekretariat der Katho Aachen innerhalb der Rückmeldefrist für das kommende Semester beantragt werden. In Ausnahmefällen kann der Antrag für das Wintersemester bis Ende Oktober und für das Sommersemester bis Ende April eingereicht werden. Rückwirkende Anträge für vergangene Semester sind ausgeschlossen.

Die Beitragsatzung der **RWTH Aachen** sieht in folgenden Fällen die Gewährung von der Beitragsbefreiung vor:

- Erziehung minderjähriger Kinder,
- Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Organen der Hochschule, der Studentenwerke, der Fachschaften und der Studierendenschaft, maximal 4 Semester,
- Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, maximal 4 Semester,
- schwere/ chronische Erkrankung oder Behinderung, die die Studienzeit verlängern.

Für Erziehungszeiten während des Studiums werden pro Kind maximal 6 Semester als Grundlage für die Gebührenbefreiung herangezogen. Dies gilt auch, wenn sich beide studierenden Elternteile um die Pflege und Erziehung kümmern. Dann kann nur ein Elternteil pro Semester einen Gebührenerlass geltend machen. Bei getrennt lebenden Eltern erhält der Elternteil den Zuschlag, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Die Befreiung erfolgt semesterweise und muss jedes Semester neu beim Studierendensekretariat beantragt werden. Die Befreiung kann nur für das erste berufsqualifizierende Studium bzw. einen konsekutiven Masterstudiengang bewilligt werden. Der Antrag ist spätestens zu Semesterbeginn zu stellen, wobei in sachlich begründeten Ausnahmefällen der Antrag bis Ende des Semesters angenommen wird. Anträge für bereits zurückliegende Semester werden nicht mehr angenommen.

Die **Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen**, sieht eine Befreiung von der Studiengebührbeitragspflicht für die Studierenden vor, die

- beurlaubt sind,
- ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
- nach dem sog. Franchise-Modell eingeschrieben sind,
- in einem mit Drittmitteln finanzierten Studiengang immatrikuliert sind,
- als Doktoranden eingeschrieben sind,
- im Rahmen der Studienprogramme des DAAD an der Hochschule für Musik Köln studieren.
- Mitglieder in einem der deutschen Hochbegabtenförderungswerke sind,
- einen kooperativen Studiengang belegt haben und keine Lehr- und Prüfungsleistungen der Hochschule in Anspruch nehmen.

Daneben kann auf Antrag auch eine Befreiung gewährt werden für

- die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder,
- die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke in Höhe von max. 3 Semestern,
- die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten im Umfang von max. 3 Semestern,
- die studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder einer Erkrankung für die Dauer der Behinderung bzw. Erkrankung.

Die Studienbeitragsbefreiung für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern ist auf sechs Semester begrenzt. Diese muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Die Befreiung kann nur einmal in Anspruch genommen werden, wenn sich beide studierende Eltern um die Kindesbetreuung kümmern. Leben die Eltern getrennt, hat nur der Antrag desjenigen Aussicht auf Erfolg, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Leben beide Eltern mit dem Kind gemeinsam, entscheidet das Los

Für alle Hochschulen in Aachen gilt:

Zu den genannten Gründen für eine Befreiung können nach § 8 des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes (kurz StBAG) folgende Umstände zu einer Befreiung führen:

- Beurlaubung,
- im Studium integriertes Auslands- oder Praxissemester,
- Promotionsstudium, sofern ausschließlich im Promotionsstudiengang eingeschrieben,
- praktisches Jahr nach Approbationsordnung für Ärztinnen,
- Angehörige der A-, B- oder C-Kader der NRW-Olympiastützpunkte,
- Einschreibung für einen Studiengang, der ausschließlich mit Mitteln Dritter finanziert wird (gesetzliche Vorgabe),
- Staatsexamen bei Scheinfreiheit,
- Ablegung der letzten Prüfungsleistung im ersten Monat eines neuen Semesters.

**Wichtig:** Wird die Befreiung von der Studiengebührenpflicht bewilligt, und hat man ein Darlehen bei der NRW-Bank beantragt, so wird diese von der Hochschule informiert und setzt die Zahlungen aus. Die Zinsen werden weiterhin berechnet.

#### Kontakt Studierendensekretariat RTWH Aachen:

Adresse: Super C  
Templergraben 57  
52062 Aachen

Telefon: 0241 / 80 – 94 21 4

E-Mail: [StudSek@zhv.rwth-aachen.de](mailto:StudSek@zhv.rwth-aachen.de)

Öffnungszeiten: Während der Einschreibefristen:  
Mo. – Fr. 9.00 – 12.30 Uhr und  
Mi. 14.00 – 16.30 Uhr  
Außerhalb der Einschreibefristen:  
Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr  
Mi. 13.00 – 16.00 Uhr

#### Kontakt Studierendensekretariat FH Aachen:

Adresse: Stephanstraße 58 – 62  
1. Etage, Raum 103  
52064 Aachen

Telefon: 0241 / 60 09 – 51 62 0

Fax: 0241 / 60 09 – 51 60 6 oder –51 61 4

E-Mail: [studierendensekretariat@fh-aachen.de](mailto:studierendensekretariat@fh-aachen.de)

Internet: [www.fh-aachen.de/studentensekretariat.html](http://www.fh-aachen.de/studentensekretariat.html)

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Di. + So. 13.30 – 15.00 Uhr

#### Kontakt Studierendensekretariat KathO NRW:

Adresse: Robert-Schuman-Str. 25  
Zimmer 14  
52066 Aachen

Sachbearbeiterin: Anja Linde

Telefon: 0241 / 60 00 3 – 14

E-Mail: [studienbuero.aachen@katho-nrw.de](mailto:studienbuero.aachen@katho-nrw.de)

Internet: [www.katho-nrw.de/aachen](http://www.katho-nrw.de/aachen)

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 09.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 09.00 – 13.00 Uhr

#### Kontakt Studierendensekretariat Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen:

Adresse: Theaterstr. 2-4  
52062 Aachen

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 11.00-12.00 Uhr  
Di., Do. 15.00-16.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Marlis Funk

Telefon: 0241 / 47 57 12 13

### 3. Studienfinanzierung

#### a) Eltern–Unterhalt

Einige Finanzierungsmodelle berechnen ihre Leistungen anhand des Einkommens der Eltern. Das liegt daran, dass diese ihren Kindern gegenüber bis zur Beendigung der ersten berufsqualifizierenden Ausbildung unterhaltspflichtig sind und vorrangig zu anderen Finanzierungsformen eintreten müssen. Zwar sollte der Unterhalt der Eltern angemessen und an die Lebensstellung und den Bedarf der Kinder angepasst sein, ist aber dennoch von den Einkommen der Eltern abhängig.

Um herauszufinden, wie hoch der Elternunterhalt sein sollte, hilft ein Blick in die Düsseldorfer Tabelle. Bei den festgelegten Werten handelt es sich um Richtwerte und nicht um verbindlich auszuzahlende Unterhaltsbeträge. Diese hängen davon ab, ob die Eltern Schulden oder andere zu versorgende Kinder haben. Im Einzelfall kann es sein, dass der Unterhaltsbetrag den Bedarf nur teilweise abdeckt.

Düsseldorfer Tabelle							
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Alterstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	7 – 12	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2.	1.501 – 1.900	333	383	448	513	105	1.050
3.	1.901 – 2.300	349	401	469	537	110	1.150
4.	2.301 – 2.700	365	419	490	562	115	1.250
5.	2.701 – 3.100	381	437	512	586	120	1.350
6.	3.101 – 3.500	406	466	546	625	128	1.450
7.	3.501 – 3.900	432	496	580	664	136	1.550
8.	3.901 – 4.300	457	525	614	703	144	1.650
9.	4.301 – 4.700	482	554	648	742	152	1.750
10.	4.701 – 5.100	508	583	682	781	160	1.850

(gültig seit 01.01.2011), Quelle: [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Bei Studierenden, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, wird der Unterhaltsbedarf bei 640 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Unterkunft, Nebenkosten und Heizung, die mit 270 € angesetzt werden, enthalten. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherungen sowie die Studiengebühren bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt. Außerdem muss auf den so ermittelten Unterhalt noch das Kindergeld angerechnet werden.

## b) BAföG

Sind die Eltern nur teilweise oder gar nicht im Stande, das Studium zu finanzieren, kann man beim Amt für Ausbildungsförderung im Studentenwerk Aachen BAföG beantragen. Diese Form der Finanzhilfe wird zu 50% als Zuschuss und 50% als unverzinsliches Staatsdarlehen geleistet und wird jeweils für 12 Monate bewilligt. Danach ist ein Wiederholungsantrag zu stellen. Seine Höhe richtet sich nach dem elterlichen Einkommen, weshalb dieses für einen Zeitraum von zwei Jahren vor der Bewilligung nachgewiesen werden muss. Dazu können von Gehaltsabrechnungen vorliegende Steuerbescheide oder beim Bezug von Sozialleistungen die entsprechenden Bescheide in Kopie eingereicht werden. Dies gilt auch, wenn die Eltern getrennt lebend sind, denn es sind immer beide Elternteile für den Unterhalt des Kindes verantwortlich.

Weil BAföG eine einkommensabhängige Leistung ist, ist es wichtig, jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen. Sollten sich Eltern oder Elternteile weigern, Angaben über ihre Einkünfte zu machen, kann man sich an die extra für solche Fälle eingerichtete Stelle „Vorausleistungen“ des Amtes für Ausbildungsförderung wenden.

Die Möglichkeit elternunabhängig gefördert zu werden gibt es auch. Dies gilt für Personen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, und für diejenigen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren oder nach vorheriger mindestens dreijähriger berufsqualifizierender Ausbildung drei Jahre oder, im Falle einer kürzeren Ausbildung, entsprechend länger erwerbstätig waren und sich in dieser Zeit selbst finanziert haben.

Neben dem elterlichen Einkommen sind das eigene Einkommen und das eigene Vermögen von Bedeutung. Dabei gilt der gleiche Grundsatz wie beim Arbeitslosengeld II: Alles, was zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden ist, ist Vermögen; alles, was danach erwirtschaftet wird, ist Einkommen. Im Bewilligungszeitraum darf man 4.812 € hinzuverdienen, ohne dass diese Einkünfte auf das BAföG angerechnet werden. Zum Vermögen wird jedes geldwerte Vermögen gezählt: neben dem Barvermögen auch Geldanlagen wie Bauspar- oder Prämiensparverträge, Aktien oder Lebensversicherungen. Nicht als Vermögen zählen ein angemessener Hausrat und ein angemessenes KFZ. Bis zu einem Wert von 5.200 € bleibt das Vermögen anrechnungsfrei. Alles darüber Hinausgehende führt zu einer Verringerung des BAföG-Anspruches. Deshalb sollte man keine Vermögen anderer Verwandter verwalten, weil es als Schenkung angesehen und auf den Anspruch angerechnet wird. Kurz vor dem Antrag sollte man sein Vermögen nicht auf Verwandte oder Freunde übertragen, weil sonst die Vermutung entsteht, dies nur getan zu haben, um eine Anrechnung zu verhindern.

Abgefragte Einkommens- und Vermögensquellen sollten wahrheitsgemäß angegeben werden, weil im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein Datenabgleich zu allen Angaben stattfindet. So werden stets nicht angegebene Gelder zu Tage gefördert.

Das BAföG setzt sich aus einem Grundbedarf und einem Wohnbedarf zusammen. Der Grundbedarf beträgt, wohnt man bei den Eltern, 414 € und 512 €, wenn man eine eigene Wohnung hat. Dann kann man einen Mietzuschuss von maximal 72 € geltend machen. Beträgt die Miete inklusive Nebenkosten mehr als 146 €, muss dies anhand einer Mietbescheinigung nachgewiesen werden.

Wer selbst kranken- bzw. pflegeversichert ist, kann einen erhöhten Bedarf um maximal 64 € beanspruchen.

**Wichtig:** Studierende, die mit einem Kind unter 10 Jahren in einem Haushalt leben, bekommen einen Kinderbetreuungszuschlag. Dieser beträgt für das erste Kind 113 € und für jedes weitere 85 €. Beziehen beide Elternteile BAföG, wird der Zuschlag nur einem Elternteil gewährt. Soweit beide Elternteile förderungsfähig sind und zusammenleben, bestimmen sie gemeinsam den Berechtigten.

Gezahlt wird für die Regelstudienzeit des Studienganges. Deshalb muss ab dem fünften Semester ein Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Umfang die Hochschule vorgibt. Deshalb sollten bei der Hochschule Informationen darüber eingeholt werden, welche Leistungen zu Beginn des fünften Semesters erbracht werden müssen, um weiter BAföG beziehen zu können. Über die Höchstdauer der Regelstudienzeit wird nur in Ausnahmefällen gezahlt. Dies ist der Fall, wenn sich das Studium aufgrund schwerwiegender Gründe, wie Erkrankungen, der Mitwirkung in Gremien und Organen der Hochschule, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder einer Behinderung verzögert. Über Anträge auf BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus wird individuell entschieden.

Für die Verzögerung aufgrund von Schwangerschaft und Kindeserziehung werden folgende Zeiten anerkannt:

- Schwangerschaft = ein Semester
- bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes = ein Semester pro Lebensjahr
- für das sechste bis siebte Lebensjahr des Kindes insgesamt = ein Semester
- für das achte bis zehnte Lebensjahr des Kindes insgesamt = ein Semester

Die Rückzahlung beginnt fünfte Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit. Etwa ein halbes Jahr vor Fälligkeit erhält man vom Bundesverwaltungsamt in Köln einen so genannten „Darlehenserrfassungsbescheid“, in dem Angaben zur Rückzahlung gemacht werden. Bei der Rückzahlung kann auf den Teil des BAföGs, der das unverzinsliche Darlehen betrifft, einen Darlehenserlass bekommen werden. Dieser muss gesondert beim Bundesverwaltungsamt beantragt werden. Dafür reicht es zeitlich aus, den Erfassungsbescheid abzuwarten und dann den Erlass zu beantragen.

Man kann aus zwei Gründen einen Erlass beantragen.

Der erste Grund hängt von den im Studium erbrachten Leistungen ab:

- Gehört man bei der Abschlussprüfung zu den ersten 30 % aller Absolventen des gleichen Faches im selben Kalenderjahr, erhält man einen Erlass von 25 %.
- Bei einem Abschluss des Studiums mindestens vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer werden 2.560 € erlassen, bei zwei Monaten 1.025 €.
- Schließt man sein Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer ab, erhält man einen Nachlass von 25 %.
- Schließt man sein Studium innerhalb von sechs Monaten nach der Förderungshöchstdauer ab, sind es 20 % und innerhalb von 12 Monaten 15 %.

Der Antrag auf Darlehensteilerlass wegen guter Studienleistungen muss innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Rückzahlungsbescheides gestellt werden.

Außerdem kann man aus Gründen, die erst nach dem Studium eintreten, einen Darlehenserlass beantragen. Dieser wird dann nur monatsweise gewährt und setzt voraus, dass das Einkommen geringer ist als die berechneten Rückzahlungsraten. Der Darlehenserlass ist dann so hoch wie die Rückzahlungsrate. Allerdings muss der Grund für die Nichtzahlung glaubhaft sein.

Zahlt man vor Ablauf der 5-Jahres-Frist das Darlehen zurück, erhält man einen Nachlass von bis zu mehr als der Hälfte der Darlehensschuld. Besonders wichtig ist, dass man alle Erlassmöglichkeiten nebeneinander ausnutzen kann.

**Kontakt Amt für Ausbildungsförderung im Studentenwerk:**

Adresse: Turmstraße 3, 52072 Aachen,  
Telefon: 0241 / 80 93 200  
E-Mail: [bafog@stw.rwth-aachen.de](mailto:bafog@stw.rwth-aachen.de)  
Internet: [www.studentenwerk-aachen.de](http://www.studentenwerk-aachen.de)  
Öffnungszeiten: Di. + Do. 10.00 – 13.00 Uhr  
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Absprache

## c) Darlehen

Ist der BAföG-Anspruch abgelehnt worden, ausgelaufen oder nicht ausreichend, um die Kosten während des Studiums abzudecken, kann man noch andere Darlehen beantragen.

### (1) DAKA-Darlehen des Studentenwerkes

Das DAKA-Darlehen besteht aus Geldern, die Mitglieds-Studentenwerken zur Verfügung gestellt werden, damit diese unterstützungsbedürftigen Studierenden zinslose Darlehen zur Finanzierung des Studienabschlusses gewähren können. Voraussetzungen sind die Immatrikulation an einer Hochschule in NRW sowie die Zahlung des Sozialbeitrages an das örtliche Studentenwerk. Außerdem muss die Bürgschaft einer Bank oder eines tauglichen Bürgen vorgelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen besteht nicht.

Weil das Darlehen eine unterstützende Studienabschlussfinanzierung darstellt, wird es maximal 18 Monate vor Beendigung des Studiums gezahlt, wobei die Darlehenshöchstgrenze 7.500 €, in Ausnahmefällen 12.500 €, beträgt. Der maximale monatliche Auszahlungsbetrag liegt bei 500 €. Außerdem ist eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5 % der Darlehenssumme zu entrichten.

Der Antrag auf Gewährung des DAKA-Darlehens wird beim Studentenwerk in Aachen gestellt. Diesem sind eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester sowie eine schriftliche Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beizufügen. Ergeben sich keine Verzögerungen, etwa wegen fehlender Unterlagen, so kann rund vier Wochen nach Antragstellung mit einer Auszahlung gerechnet werden.

Die Rückzahlung wird zu Darlehensbeginn vereinbart und beginnt in der Regel 12 Monate nach Ablauf des Auszahlungszeitraumes. Dabei gibt es feste Tilgungsraten, die in einem unwiderruflichen Lastschriftverfahren abgebucht werden. Bei einem Darlehen bis 7.500 € ergibt sich ein minimaler monatlicher Rückzahlungsbetrag von 130 €, bei darüber liegenden Beträgen von 200 €. Vorzeitige Tilgungen sind in beliebiger Höhe möglich.

Ist man zum vereinbarten Zeitpunkt noch nicht oder nur beschränkt zahlungsfähig, kann man zwar mit der Darlehenskasse einen späteren Rückzahlungstermin oder eine Ratensenkung vereinbaren, allerdings ist man verpflichtet, die Hinderungsgründe detailliert darzulegen. Für den Stundungs- bzw. Ratensenkungszeitraum erhebt die Darlehenskasse einen Zins von derzeit 6 % pro Jahr.

Kontakt DAKA Darlehenskasse der Studentenwerke  
im Land Nordrhein-Westfalen e.V.:

Adresse: Luxemburger Str. 124-136, 50939 Köln  
Telefon: 0221 / 94 26 5 - 361  
Fax: 0221 / 94 26 5 - 302  
Email: [info@daka-nrw.de](mailto:info@daka-nrw.de)  
Internet: [www.daka-nrw.de](http://www.daka-nrw.de)

## (2) Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK

Um die Last der Studiengebühren schultern zu können, gibt es das Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK. Für Verträge, die bis Dezember 2011 abgeschlossen werden, gilt ein variabler Zinssatz mit einer Obergrenze von 5,9 %. Abschlussgebühren fallen nicht an.

Die Auszahlung ist unabhängig vom eigenen Einkommen oder dem der Eltern und erfordert keine Bereitstellung von Sicherheiten. Die Gewährung des Darlehens ist daran gebunden, dass man einen Studienplatz an einer staatlichen Hochschule in NRW hat und studienbeitragspflichtig ist.

Die Abwicklung ist einfach. Zunächst wird dieses Antragsformular [www.nrwbank.de/pdf/attachments\\_bildungsportal/pdf/Antragsformular\\_Volljaehrige.pdf](http://www.nrwbank.de/pdf/attachments_bildungsportal/pdf/Antragsformular_Volljaehrige.pdf) ausgefüllt und unterschrieben an das Studierendensekretariat gesendet. Dieses prüft, ob das Darlehen gewährt werden kann und übermittelt sein Ergebnis direkt an die NRW.BANK. Bei einem positiven Ergebnis erhält man den entsprechenden Vertrag direkt von der NRW.BANK. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt sofort an das Studierendensekretariat der Hochschule.

Die Zahlungsdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit, wobei das Studienbeitragsdarlehen bis zu vier Semestern darüber hinaus gezahlt werden kann. Handelt es sich bei dem Studiengang um einen konsekutiven Masterstudiengang, wird das Darlehen für die Regelstudienzeit und für bis zu zwei Semester danach gewährt. Die Maximalsumme beträgt immer 500 € pro Semester.

Die Rückzahlung erfolgt nach Beendigung des Studiums und ist einkommensabhängig. Die Rückzahlungsraten sind frei wählbar, wobei auch Sondertilgungen möglich sind. Bei Studierenden, die BAföG erhalten haben, gibt es außerdem Rückzahlungserlasse, die von der BAföG-Höhe abhängig und mit der NRW.BANK zu vereinbaren sind.

Informationen sowie alle Anträge gibt es im Internet unter [www.bildungsfinanzierung-nrw.de](http://www.bildungsfinanzierung-nrw.de).

### (3) Bildungskredit

Der Bildungskredit besteht aus vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitgestellten Mitteln, die das Studium verkürzen, beschleunigen oder einen Abbruch aufgrund fehlender finanzieller Mittel vermeiden sollen.

Die Gewährung des Kredits ist unabhängig vom eigenen Einkommen. Allerdings kann der Bildungskredit nur bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Vordiplom oder eine vergleichbare Zwischenprüfung bestanden wurde bzw. sollte beides nicht im Studiengang vorgesehen sein, die üblichen Leistungen innerhalb der ersten vier Semester erbracht wurden. Handelt es sich um ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium, muss der Abschluss eines grundständigen Studiums nachgewiesen werden.

Der Kredit wird maximal bis zur Vollendung des 36. Lebensjahr gewährt und grundsätzlich nur bis zum Ende des 12. Hochschulseesters vergeben, außer man ist bereits zur Abschlussprüfung zugelassen und in der Lage, innerhalb der maximalen Laufzeit des Bildungskredits von 24 Monaten, das Studium abzuschließen.

Außerdem förderungsfähig sind Praktika, die im Rahmen des Studiums absolviert werden müssen sowie Auslandssemester, wenn die Hochschule bescheinigt, dass daraus erbrachte Leistungen auf das Studium angerechnet werden können.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält man nach Beantragung einen Bewilligungsbescheid, eine Bundesgarantie sowie einen Kreditvertrag als verbindliches Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW), dem innerhalb eines Monats schriftlich zugestimmt werden muss.

Der Kredit kann für einen Zeitraum von 3 Monaten bis 24 Monaten bewilligt werden. Maximale monatliche Auszahlungssumme ist ein Betrag von 300 €, so dass sich eine Maximalförderung in Höhe von 7.200 € ergibt. Die Fördersumme kann ebenfalls als Einmalzahlung ausbezahlt werden, wenn eine entsprechende Notwendigkeit geltend gemacht wird. In solchen Fällen können von den 24 Monatsraten maximal sechs als Abschlag gezahlt werden.

Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt 120 €. Der Kredit kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Verzinsung beginnt mit der ersten Auszahlung. Der Zinssatz wird nach der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) halbjährig, immer im April und Oktober eines Jahres, von der KfW erhoben und beträgt seit 01.10.2009 3,68 % p.a. effektiv inklusive eines Aufschlags von 1%. Den Zinsverlauf der KfW Bank kann eingesehen werden: <https://www.kfw-formularsamm-lung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1392435951&Programmgruppe=-1833905988>

Weitere Informationen sowie sämtliche Anträge sind im Internet unter [www.bildungskredit.de/](http://www.bildungskredit.de/) zu finden.

#### (4) KfW-Studienkredit

Der KfW-Studienkredit erfolgt durch die Förderbank der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dient der Finanzierung des Lebensunterhalts während des Erststudiums. Antragsberechtigt sind Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland für ein Vollzeitstudium immatrikuliert sind, über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – der Abschluss Bachelor wird zum Zweck der Finanzierung des konsekutiven Masterstudiums nicht als solcher Abschluss eines Erststudiums gewertet – verfügen und zwischen 18 und 31 Jahren alt sind, sowie deren Familienangehörige.

Die Antragstellung erfolgt über das Online Kreditportal [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de), wo ein Angebot des Studierenden an die KfW erstellt wird. Dieses kann dann zusammen mit dem ebenfalls im Onlineportal zu findenden Antragsformular ausgedruckt und ausgefüllt beim Studentenwerk Aachen vorgelegt werden, das prüft, ob der Antrag vollständig und bewilligungsfähig ist, um ihn an die KfW weiterzuleiten.

Zu den Unterlagen, die dem Studentenwerk vorzulegen sind, gehören:

- Antragsformular und Darlehensangebot,
- gültige Studienbescheinigung für den beantragten Finanzierungsbeginn, die einfache Semesterbescheinigung reicht nicht aus; erstes Studienfach, Fachsemester und angestrebter Abschluss müssen ersichtlich sein,
- Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer gültigen Meldebestätigung,
- bei ausländischen Studierenden eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht durch die zuständige Ausländerbehörde,
- Nachweis über eine bestehende eigene Kontoverbindung im Inland.

**Wichtig:** Das Darlehensangebot darf erst im Beisein eines Mitarbeiters des Studentenwerkes Aachen unterschrieben werden.

Bereits bei der Antragstellung wählt der Studierende den gewünschten Finanzierungsbetrag aus, der zwischen 100 € und 650 € monatlich liegen kann. Sollte sich der Bedarf während der Darlehenslaufzeit ändern, ist ein entsprechender Antrag jeweils zum 01.04 und zum 01.10. möglich. Zu diesen Terminen ist auch die vorzeitige Beendigung des Darlehens vor Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses möglich. Die Auszahlung erfolgt bei monatlich im Voraus.

18 bis 23 Monate, der Karenzphase, nach dem letzten Auszahlungstermin beginnt die Tilgungsphase, die von der KfW mit 10 Jahren angesetzt wird. Eine Verlängerung der Tilgungszeit auf bis zu 25 Jahre kann genauso wie eine Verkürzung der Karenzphase mit der KfW vereinbart werden.

Die Verzinsung des Darlehensbetrages ist variabel und wird halbjährlich dem Kapitalmarkt angepasst. Allerdings wird eine Zinsobergrenze vereinbart, die für die nächsten 15 Jahre feststeht. Derzeit liegt diese Obergrenze bei 8,6 %.

Die Tilgungsraten, die mindestens 100 € betragen müssen, werden jeweils zum Monatsers-ten per Lastschriftzug von der KfW eingezogen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind während der Tilgungsphase möglich und darüber hinaus kostenfrei.

Alle Informationen zum KfW-Studienkredit sind auf der Internetseite <http://www.kfw-foerderbank.de/> zu finden:

#### **(5) Sparkassen-Bildungskredit**

Auch die Sparkasse bietet einen Bildungskredit zur Überbrückung der Studienkosten an, der unabhängig von einem Nebenverdienst, BAföG oder der elterlichen Unterstützung ist, wes-halb man flexibel ist. Trotzdem gibt es zur Beantragung zu erfüllende Voraussetzungen. So darf man nicht älter als 29 Jahre alt und an einer inländischen Hochschule immatrikuliert sein, um einen berufsqualifizierenden Abschluss zu machen. Außerdem darf man keine Ne-gativeinträge bei der SCHUFA haben. Erfüllt man diese Voraussetzungen, kann man bei ei-ner der Sparkassen-Filialen den Bildungskredit beantragen. Mitzubringen sind das Studien-buch bzw. die Studiennachweise, das Vordiploms- bzw. Zwischenzeugnis, das Abiturzeugnis sowie eine Selbstauskunft.

[http://www.sparkasse-aachen.de/pages/tools/download/formularcenter/selbstauskunft\\_bildungskredit.pdf](http://www.sparkasse-aachen.de/pages/tools/download/formularcenter/selbstauskunft_bildungskredit.pdf)

Bei Bewilligung des Kredits erfolgt die Auszahlung in Monatsraten zwischen 200 € und 600 €. Insgesamt können maximal 25.000 € in höchstens sechs Jahren ausgezahlt werden. Dem schließt sich eine frei vereinbare Ruhephase von bis zu zwei Jahren an.

Für die Rückzahlung hat man insgesamt zehn Jahre Zeit. Der Zinssatz ist variabel und rich-tet sich nach der aktuellen Marktsituation, hat jedoch eine Obergrenze während der gesam-ten Laufzeit. Zurzeit liegt der Zinssatz bei 4 %, die Zinsobergrenze bei 6 % (Stand Novem-ber 2009).

Besonderer Vorteil an dem Bildungskredit der Sparkasse ist der so genannte Bildungskredit-Schutz, mit dem im Falle von elementaren Risiken, wie Tod, Berufsunfähigkeit, Arbeitslosig-keit und schweren Erkrankungen, der aufgenommene Kreditbetrag abgedeckt ist. Allerdings fallen für diesen Schutz zusätzlich 1,24 % der Darlehenssumme an.

Die Sparkasse hat ausschließlich für die Beratung von Studierenden ein eigenes Studenten-Center eingerichtet, in dem sich Spezialisten um finanzielle Belange der Studierenden kümmern.

#### Kontakt StudentenCenter der Sparkasse Aachen:

Adresse:	Haupteschäftsstelle Münsterplatz 7-9 52062 Aachen
Telefon:	0241 / 444 – 57 77
Fax:	0241 / 444 – 22 70
E-Mail:	<a href="mailto:info@sparkasse-aachen.de">info@sparkasse-aachen.de</a>
Internet:	<a href="http://www.sparkasse-aachen.de">www.sparkasse-aachen.de</a>
Öffnungszeiten:	Mo. – Mi. 8.30 – 16.30 Uhr Do. 8.30 – 17.30 Uhr Fr. 8.30 – 16.00 Uhr

#### d) Kurzfristige Finanzierungsmöglichkeiten / Abschlussfinanzierung

##### (1) Der Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e. V.

Der Sozialfonds e. V. ist ein gemeinnütziger Verein der Studierendenschaft der FH-Aachen zur Unterstützung sozialer Belange der Studierenden. Dazu gehören neben der Verwaltung und Vergabe von Examens- und Semesterdarlehen ebenfalls die Schaffung von Stipendien- und Darlehensfonds und die Einrichtung und finanzielle Unterstützung von Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder der Studierenden.

##### Semesterdarlehen

Die Auszahlungen über das Semesterdarlehen erfolgen in erster Linie zur kurzfristigen Überbrückung von finanziellen Notlagen, für Miete, Sozialversicherungen, als Beiträge zum Lebensunterhalt oder auch für Lern- und Arbeitsmittel. Um einen Antrag stellen zu können, muss man sich mindestens im 4. Semester befinden. Ausgezahlt werden maximal 700 €. In gut begründeten Ausnahmefällen kann dieser Betrag erhöht werden. So können auch 3 Monatsraten à 500 € ausbezahlt werden.

Neben der Zahlung des Darlehens auf das eigene Konto besteht die Möglichkeit, das Darlehen oder Teilbeträge zur Begleichung von Schulden an Dritte auszuzahlen. Das Außergewöhnliche am Semesterdarlehen ist, dass es absolut zinsfrei ist.

Bei der Antragstellung ist wichtig, dass alle Angaben vollständig, richtig und durch Nachweise belegbar sind. Falsche Angaben führen zur sofortigen Rückforderung bereits ausgezahlter Leistungen, die dann innerhalb von 6 Monaten zurückgezahlt werden müssen. Hinzu kommen außerdem sämtliche Kosten des Sozialfonds e. V., die ihm mit der Rückforderung entstehen sowie der lebenslange Ausschluss von der Möglichkeit, Leistungen des Fonds beziehen zu können.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags wird von einem vom Vorstand des Sozialfonds beauftragten Mitglied des Vereinsausschusses getroffen. Wird der Antrag bewilligt, wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem alle Einzelheiten zu den Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden. Grundsätzlich beginnt nach 3 Monaten die Rückzahlungsfrist, kann aber auf 9 Monate ausgedehnt werden. Bei einer verspäteten Rückzahlung fällt die Zinsfreiheit weg. Der noch nicht zurückgezahlte Teil des Darlehens wird vom Ende der Laufzeit an mit den banküblichen Zinsen verzinst. Außerdem ist man bis zur vollständigen Rückzahlung von allen Leistungen des Sozialfonds ausgeschlossen, kann also weder ein Examensdarlehen noch ein Stipendium beim Sozialfonds e. V. beantragen.

### Examensdarlehen

Das Examensdarlehen soll die finanziellen Einbußen der Abschlussphase des Studiums abfedern, in der wegen des erhöhten Lernpensums ein Nebenjob nur bedingt oder vielleicht gar nicht ausführbar ist. Ausgezahlt werden maximal 2.760 € auf höchstens sechs Monate. Die Auszahlung in einer Summe ist nicht möglich. Die höchst mögliche Auszahlungsrate liegt bei 615 €. Das Examensdarlehen ist zinslos. In dem Antrag sind neben den normalen persönlichen Angaben solche über eine Beschäftigung, Sparguthaben und Stipendien zu machen sowie eine Antragsbegründung zu formulieren. Außerdem sind dem Antrag verschiedene Nachweise in Kopie beizufügen. Alle Angaben müssen richtig und vollständig sein, weil sonst die beim Semesterdarlehen genannten Konsequenzen eintreten.

Über die Bewilligung des Antrags entscheidet ein Vergabeausschuss, der sich aus dem Geschäftsführer des Sozialfonds, dem Finanzreferenten des AStA und einem vom Ausschuss gewählten Mitglied zusammensetzt. Innerhalb von vier Wochen erhält man Bescheid.

Die Rückzahlung beginnt 12 Monate nach Zahlung des ersten Monatsbetrages und beträgt mindestens 100 € monatlich. Kann man nachweisen, dass das eigene Einkommen gerade einmal ausreicht, um den eigenen Lebensbedarf zu decken, kann eine Senkung dieser Rate vereinbart werden. In diesen Fällen muss alle sechs Monate ein Einkommensnachweis erfolgen. Erhöht sich das Einkommen, ist unaufgefordert die volle Ratenhöhe von 100 € zu zahlen.

Weitere Informationen zu beiden Darlehensformen sowie Vordrucke und Dokumente gibt es beim AStA der FH Aachen unter folgendem Link:

[www.asta.fh-aachen.org/index.php?page=sozialfonds](http://www.asta.fh-aachen.org/index.php?page=sozialfonds) oder unter diesen Kontaktdaten:

Ansprechpartner für die Darlehensberatung ist der Sozialfonds der FH Aachen e. V..

## **(2) Der studentische Hilfsfonds der RWTH Aachen**

Auch bei der RWTH gibt es einen Hilfsfond für in finanzielle Notlage geratene Studierende. Die zu vergebenden Mittel kommen aus einem Teil des Semesterbeitrags, den die Studie-

renden entrichten. Deswegen sind die Mittel des Hilfsfonds begrenzt und nur an diejenigen zuzahlen, die einen Nachweis für ihre Notlage erbringen.

Die Hilfe kann nur von Studierenden der RWTH Aachen beantragt werden, die ihren Studieneinstieg abgeschlossen und bereits Studienleistungen erbracht haben. Der Hilfsfonds greift erst, wenn keine anderen Fördermöglichkeiten mehr bewilligt werden.

Der Antrag ist beim AStA der RWTH Aachen erhältlich. Ihm beizufügen sind folgende Unterlagen:

- der gültige Personalausweis oder Reisepass,
- Studienbescheinigung sowie der Studierendenausweis des laufenden Semesters,
- jegliche erbrachten Studienleistungen, wie Scheine, Zeugnisse, Bescheinigungen vom Zentralen Prüfungsamt.

Um die finanzielle Not des Studierenden einschätzen zu können, muss dieser seine finanzielle Lage belegen. Deshalb müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kontoauszüge der letzten 3 Monate,
- bei finanzieller Unterstützung durch Eltern/ Angehörige entsprechende Überweisungs- oder Bareinzahlungsbelege,
- eventuell der BAföG-Bescheid,
- Verdienstbescheinigungen, Arbeitsverträge,
- Mietvertrag, eventuell der Wohngeldbescheid,
- offene Rechnungen, Mahnungen und sonstige Schulden,
- bei verheirateten Studierenden: Nachweis über die finanzielle Situation des Partners. Bei Familien mit Kindern sind Zuwendungen wie Kindergeld und Elterngeld anzugeben.

Die Angaben sollten vollständig und richtig sein. Ansonsten geht jegliche Möglichkeit verloren, aus dem Hilfsfonds unterstützt zu werden. Fristen zum Einreichen des Antrags gibt es nicht. Der über den Antrag entscheidende Ausschuss tagt einmal monatlich. Informationen zum Hilfsfonds hält der AStA der RWTH Aachen bereit.

**Kontakt AStA der FH Aachen:**

**Adresse:** Hohenstaufenallee 10  
52064 Aachen

**Telefon:** 0241 / 60 09 - 5 -28 07

**Fax:** 0241 / 60 09 - 5 -28 28

**E-Mail:** [asta@fh-aachen.org](mailto:asta@fh-aachen.org)

**Internet:** [www.asta.fh-aachen.org](http://www.asta.fh-aachen.org)

**Sprechstunde:** Mo. – Fr. 10.00 – 13.00 Uhr

### (3) Das Sozialdarlehen vom AStA der RWTH Aachen

Zur Überbrückung kurzfristiger finanzieller Notlagen hat der AStA der RWTH das Sozialdarlehen ins Leben gerufen. Dieses kann für soziale Zwecke an Studierende der RWTH ausgegeben werden. Prinzipiell darf es den Betrag von 200 € nicht übersteigen. Stimmt jedoch der Sozial- bzw. der Finanzreferent des AStA zu, ist eine Erhöhung auf bis zu 350 € möglich. Das Darlehen hat eine maximale Laufzeit von 2 Monaten, die jedoch verlängert werden kann.

Die Bewilligung des Darlehens ist an Voraussetzungen geknüpft. Der beantragende Studierende muss Studierender der RWTH Aachen sein und einen Wohnsitz innerhalb der EU haben. Außerdem muss er dem AStA vor Abschluss des Vertrages mindestens einen Bürgen nachweisen, der bei Zahlungsunfähigkeit die Schulden übernimmt. Deshalb wird zwischen dem Bürgen und dem AStA ein Vertrag geschlossen. Auch der Bürge muss einen Wohnsitz innerhalb der EU nachweisen können.

Solange das Darlehen nicht zurückgezahlt wurde, kann man keine weiteren Hilfen aus dem Sozialdarlehen beanspruchen. Ausnahmen sind in Härtefällen möglich.

Beantragt wird das Darlehen beim AStA der RWTH Aachen. Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- der Personalausweis bzw. Pass,
- ein aktueller Studentenausweis,
- eine gültige Meldebescheinigung,
- der Mietvertrag,

- die Kontosauszüge der letzten 3 Monate,
- sämtliche Einkommensnachweise sowie
- Bescheinigungen über vorhandene Schulden.

#### (4) Das Studienbeitragsdarlehen vom AStA der RWTH Aachen

Auch bei der Finanzierung von Studienbeiträgen greift der AStA der RWTH unter die Arme. Studierende, die mindestens die Hälfte der für den Abschluss notwendigen Studienleistungen erbracht haben, können zur kurzfristigen Finanzierung von Studienbeiträgen oder zum Auffangen sozialer Härten Einzeldarlehen beantragen.

Ausgenommen sind Studierende,

- die in der Vergangenheit ein Darlehen der Studierendenschaft bekommen und dieses erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurück erstattet haben,
- die im gegenwärtigen Semester eine Auszahlung aus dem studentischen Hilfsfonds bekommen haben,
- bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können,
- deren Aufenthaltsbewilligung für die EU in weniger als 7 Monaten abläuft,
- die ein Darlehen bei der NRW.Bank zur Finanzierung von Studienbeiträgen für das Antragssemester erhalten.

Die maximale Auszahlungshöhe beträgt 500 €, die nur im Einvernehmen des Sozial- und des Finanzreferenten des AStA vergeben werden kann. Die maximale Laufzeit beträgt 6 Monate, kann auf Antrag verlängert werden.

Damit das Darlehen für die Studienbeiträge eingesetzt wird, erfolgt die Überweisung des Darlehensbetrages direkt an die RWTH. Die Überweisung an den Studierenden ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss gut begründet werden. Wie beim Sozialdarlehen gilt, dass vor Rückzahlung des Darlehens kein weiteres beantragt werden kann. Außerdem müssen die Immatrikulation an der RWTH und ein Wohnsitz innerhalb der EU nachgewiesen werden.

Beantragt wird das Studienbeitragsdarlehen, wie das Sozialdarlehen, beim AStA der RWTH Aachen. Mitzubringen sind:

- der Personalausweis bzw. Pass,
- ein aktueller Studentenausweis,
- eine gültige Meldebescheinigung,
- der Mietvertrag,

- die Kontosauszüge der letzten 3 Monate,
- sämtliche Einkommensnachweise sowie
- Bescheinigungen über vorhandene Schulden.

#### Kontakt AStA der RWTH Aachen:

Adresse:	Turmstraße 3 52072 Aachen
Telefon:	0241 / 80 – 93 79 2
Fax:	0241 / 80 – 92 39 4
E-Mail:	<a href="mailto:asta@asta.rwth-aachen.de">asta@asta.rwth-aachen.de</a>
Internet:	<a href="http://www.asta.rwth-aachen.de/">http://www.asta.rwth-aachen.de/</a>
Öffnungszeiten:	Mo. – Fr. 10.00 – 14.00 Uhr

#### e) Stipendien

Eine weitere Form der Förderung ist das Stipendium. Die Anzahl der Organisationen, die Stipendien vergeben, ist unglaublich hoch. In der Regel setzen jedoch alle eine Art gesellschaftliches Engagement voraus, egal ob in einem Verein, in der Kirche oder an der Universität. Dafür entfällt die Rückzahlungspflicht. Unterschieden wird jedoch oft bei der Art des Stipendiums.

Größere Organisationen vergeben oft so genannte Vollstipendien, die der Finanzierung des Lebensunterhaltes dienen und dementsprechend der Höhe nach dem BAföG gleichzusetzen sind. Die Höhe der Stipendien richtet sich nach dem Einkommen der Eltern. Daneben bezahlen die Organisationen oft noch ein Büchergeld für Lernmaterialien. Nicht selten sind bei Vollstipendien der Besuch bestimmter Veranstaltungen oder das regelmäßige Anfertigen von Berichten Pflicht, um die Förderung weiter zu erhalten. Auch Stipendien von kleineren Organisationen können interessant sein. Angebote von lokal- oder fachspezifischen Anbietern sind zu finden.

Auch lohnt es sich, bei der eigenen Hochschule nachzufragen. So vergibt der Sozialfonds der FH Aachen Stipendien für maximal drei Monate mit einer Höhe von 500 € monatlich. Die KathO NRW vergibt jährlich zehn mit 1.000 € dotierte Stipendien an Studierende ab dem dritten Semester für besondere Leistungen und fünf Stipendien à 1.000 € an Dozenten für besondere Leistungen in der Lehre. Auch die RWTH Aachen vergibt bzw. vermittelt eine ganze Reihe von Stipendien und anderer Fördermöglichkeiten. Diese sind einsehbar: [www.rwth-aachen.de/go/id/lbe/](http://www.rwth-aachen.de/go/id/lbe/).

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen, vergibt jährlich für zehn Prozent der Studienanfänger 25 Stipendien, die den Studienbeitragserslass für die ersten vier Semester enthalten. Über die Vergabe entscheidet das Rektorat.

Bei einigen Stiftungen kann man sich direkt bewerben, bei anderen muss man vorgeschlagen werden. Trotzdem ist ein Empfehlungsschreiben von einem Professor stets förderlich.

Manche Stiftungen fordern Leistungsnachweise, so dass eine Bewerbung erst während des Studiums möglich ist, andere lassen eine Bewerbung vorher zu.

Dies muss bei der jeweiligen Organisation erfragt werden. Allerdings sollte die Bewerbung mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Förderung gestellt werden. Dem schließt sich ein Auswahlverfahren an, das von Stiftung zu Stiftung unterschiedlich ist. Ein Stipendium ist, gerade weil eine Rückzahlungspflicht wegfällt, lohnenswert. Weitere Infos zu Stipendien und Fördermöglichkeiten sowie Datenbanken gibt es auf folgenden Internetseiten:

- [www.stipendiensuche.de/](http://www.stipendiensuche.de/)
- [www.studis-online.de/StudInfo/stipendien.php](http://www.studis-online.de/StudInfo/stipendien.php)
- [www.stipendiumplus.de/](http://www.stipendiumplus.de/)
- [www.e-fellows.net/show/detail.php/5789](http://www.e-fellows.net/show/detail.php/5789)
- [www.studium-ratgeber.de/stipendium-anlaufstellen.php](http://www.studium-ratgeber.de/stipendium-anlaufstellen.php)

#### 4. Günstiges Wohnen für Familien

##### a) Familienwohnungen des Studentenwerkes Aachen

Um die Wohnkosten für studierende Eltern gering zu halten, bietet das Studentenwerk in zwei Wohnanlagen speziell auf Familienbedürfnisse zugeschnittene 3-Zimmer-Wohnungen mit einer Größe von ca. 60 qm an. Bewerben können sich Paare mit Kind, wobei ein Partner Studierender im Aachener Hochschulbereich sein muss, oder allein erziehende Hochschulangehörige. Weil es für die Wohnungen Wartezeiten von bis zu 12 Monaten gibt, sollte man sich früh bewerben.

##### Familienwohnungen Rütcherstraße 123/125

Die Wohnanlage liegt zwischen dem Lousberg und der Roermonder Straße, weshalb die Hauptmensa in der Turmstraße und der West-Bahnhof nur ca. zehn Fußminuten entfernt sind. In der Nähe zu den Wohnungen sind eine Fußballwiese und ein Beachvolleyballfeld, für die Kleinen gibt es einen öffentlichen Kinderspielplatz. Parkplatzmöglichkeiten sind vorhanden. Die Wohnungen bestehen aus einem großen Wohn-Essraum, mit Kochnische oder

separater Küche sowie zwei Schlafzimmern und einem Badezimmer. Sie haben eine eigene Terrasse bzw. einen Teil des Innenhofes. Die Warmmiete beträgt 358 Euro, zuzüglich Strom. Bewerbungen nimmt Guodong Chen unter [ba-farue@gmx.de](mailto:ba-farue@gmx.de) entgegen.

### Familienwohnungen Mattschö-Moll-Weg 4-28

Die Wohnanlage besteht aus mehreren Häusern in unmittelbarer Nähe zur Kindertagesstätte Pustebume, der Mensa Goethestraße, der Fachhochschule und dem Park „Hangeweier“ mit Spielflächen und einem Freibad. Daneben bietet die Anlage eine Grillecke für die Großen und einen Kinderspielplatz für den Nachwuchs sowie einen großen Parkplatz. Die Wohnungen bestehen aus drei Zimmern, Küche, Diele, Dusche und WC und sind alle mit einem Internetanschluss ausgestattet. Die Warmmiete beträgt 400 Euro, zuzüglich Strom. Die Betriebskostenabrechnung erfolgt einmal jährlich. Ein Wohnberechtigungsschein ist zum Abschluss eines Mietvertrages erforderlich. Bewerbungen nimmt Svenja Hahner unter [svenja.hahner@mmweg.rwth-aachen.de](mailto:svenja.hahner@mmweg.rwth-aachen.de) entgegen.

### b) Die gewoge AG – Das kommunale Wohnungsunternehmen in Aachen

Mit ca. 7800 Wohnungen ist die gewoge AG ein bedeutender Anbieter von Wohnraum in Aachen. Zusammen mit dem gesellschaftseigenen wird von der gewoge der gesamte städtische Hausbesitz verwaltet. Auch die Arbeiterwohlfahrt, die ASEAG und STAWAG (E.V.A.), das Sozialwerk Aachener Christen sowie verschiedene kleinere Wohnraumanbieter haben die Verwaltung ihrer Gebäude in die Hände der gewoge AG gelegt. Vermietung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sind die Kernaufgabe. Der Neubau von Wohn- und Gewerbeobjekten, Projekte zur Wohnumfeldverbesserung und Sanierungsmaßnahmen mit besonderem Augenmerk auf barrierefreies Wohnen und energetische Aufrüstung sind wichtige Aufgabenfelder.

#### Kontakt:

Adresse: Turmstraße 3 (Erdgeschoss), 52072 Aachen

#### Für Bewerbungen:

Telefon: 0241 / 80 - 93 26 2 und

0241 / 80 - 93 26 4 und

0241 / 80 - 93 26 5

Fax: 0241 / 80 - 93 26 3

E-Mail: [wohnen@studentenwerk-aachen.de](mailto:wohnen@studentenwerk-aachen.de)

## Sozialer Mieterservice

Seit Februar 1997 ist Sozialarbeit ein fester Bestandteil der Abteilung Wohnungsbewirtschaftung. Die gewoge AG bietet mit dem „sozialen Mieterservice“ ihren Mietern eine Anlaufstelle für Belange „Rund ums Wohnen“. Fragen zum Wohnberechtigungsschein oder zum Wohngeld werden beantwortet, aber auch eine Beratung zur Wohnraumanpassung, bei Mietschulden oder Konflikten in der Nachbarschaft wird geboten.

Bei der Einzelberatung stehen vor allem Mieter und ihre Familien im Mittelpunkt, deren Wohn- und Lebenssituation problematisch ist und die keinen Ausweg aus dieser Situation finden. In Kooperation mit anderen Stellen, wie den Schuldnerberatungsstellen, der ARGE, dem Sozialamt, der Wohnungssicherungshilfe, dem Jugendamt, dem Kinderschutzbund, dem Gesundheitsamt, den städtischen Fachbereichen, den Fachberatungsstellen und verschiedenen Betreuungsvereinen, werden Probleme angepackt und eine Lösung gefunden.

Im Aufgabenbereich des Quartiermanagements stehen Themen wie familienfreundliche Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, aber auch Mietergärten und Gemeinschaftsräume im Fokus. Die Hauptgeschäftsstelle der gewoge befindet sich in Domnähe.

Weitere Informationen unter [www.gewoge-aachen.de](http://www.gewoge-aachen.de).

### Kontakt Sozialer Mieterservices der gewoge:

<b>Ansprechpartner:</b>	Dipl. Sozialpädagogin Heidrun König
<b>Adresse:</b>	Kleinmarschierstraße 54 / 56 52062 Aachen Zimmer 004
<b>Telefon:</b>	0241 / 4 77 04 – 52
<b>Fax:</b>	0241 / 4 77 04 – 85
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:heidrun.koenig@gewoge-aachen.de">heidrun.koenig@gewoge-aachen.de</a>
<b>Öffnungszeiten:</b>	Mo. – Do. 7.30 – 16.00 Uhr Fr. 7.30 – 14.00 Uhr



## B. Organisation des Studiums

Trotz der mit der Schwangerschaft neu eintretenden und zu regelnden finanziellen Situation sollte das Studium nicht außer Acht gelassen werden. Für jede werdende Mutter ist klar, dass die aktive Fortsetzung des Studiums unmittelbar nach der Geburt für die erste Zeit nur schwer zu organisieren ist. Die eigene Familie, die sich um die Pflege und Erziehung des Kindes kümmern oder dabei helfen könnte, wohnt vielleicht nicht am Studienort, weshalb Unterstützung fehlt.

Studium und Familie sind eben einfach nicht miteinander zu vereinbar. Stimmt aber gar nicht.

Mit dem Beginn der Schwangerschaft gibt es erst einmal viele Dinge, die zu regeln sind. Doch, diese Situation ist nicht ausweglos und auf jeden Fall zu managen.

## 1. Beurlaubung

Eine Möglichkeit, sich dem Neugeborenen zu widmen, ist die Beurlaubung vom Studium. Die Voraussetzungen, der Ablauf sowie die Folgen sind an allen Aachenern Hochschulen gleich. Der Antrag ist innerhalb der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat der entsprechenden Hochschule zu stellen.

Für die Beurlaubung muss ein bestimmter Grund angegeben werden. Zulässig sind folgende:

- Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule,
- Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
- Krankheit, wegen der keine Lehrveranstaltungen besucht bzw. keine Leistungen erbracht werden können,
- Einberufung zum Wehr- bzw. Zivildienst,
- Pflege von Verwandten ersten Grades,
- Schwangerschaft oder Kinderbetreuung, verhindert, dass Studienleistungen erbracht werden,
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
- sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung.

Die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung stellt keinen wichtigen Grund dar.

Der unschlagbare Vorteil der Beurlaubung ist, dass die Urlaubssemester nicht auf die Fachstudiensemesterzahl angerechnet werden. So verlängert sich der BAföG-Bewilligungszeitraum entsprechend. Allerdings ruht dieser während der Zeit der Beurlaubung. Hat man also für den Beurlaubungszeitraum BAföG-Zahlungen erhalten, so sind diese zurück zu erstatten. Das finanzielle Loch kann mit Arbeitslosengeld II gestopft werden, auf das man nun auch als Studierender Anspruch hat. Dies sollte auf jeden Fall beantragt werden, da die Krankenversicherungspflicht nicht mit der Beurlaubung entfällt.

Für den Zeitraum der Beurlaubung ist man von der Gebührenpflicht befreit.

Nachteil der Beurlaubung ist, dass man während dieser Zeit prinzipiell keine Leistungsnachweise erbringen und keine Prüfungen ablegen darf. Allerdings gibt es für studierende Eltern Ausnahmen. Ende des Jahres 2008 beschloss der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, den § 48 HG NRW um die „Zulassung zu Prüfungsleistungen während Beurlaubungsphasen von Studierenden aufgrund von (Kinder-)Betreuung“ zu erweitern. Im Zuge des Hochschulzulassungsreformgesetzes am 18.11.2008 fand eine entsprechende Änderung statt. Dort heißt es:

*„Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:*

*An § 48 Abs. 5 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:*

*„Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.“*

Damit besteht jetzt für aufgrund von Kindeserziehung beurlaubte Studierende die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen. Wer die Initiative des Landtages oder die neue Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes nachlesen möchte, kann dies unter den folgenden Links tun:

- Hochschulzulassungsreformgesetzes am 18.11.2008  
[www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XMMGV0833.pdf?vo n=710&bis=719](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XMMGV0833.pdf?vo n=710&bis=719)

Alle weiteren Infos zum Thema Beurlaubung gibt es bei folgenden Ansprechpartnern:

**Kontakt AStA der RWTH Aachen:**

Adresse: Turmstraße 3  
52072 Aachen  
Telefon: 0241 / 80 – 93 79 2  
Fax: 0241 / 80 – 92 39 4  
E-Mail: [asta@asta.rwth-aachen.de](mailto:asta@asta.rwth-aachen.de)  
Internet: [www.asta.rwth-aachen.de/](http://www.asta.rwth-aachen.de/)  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 14.00 Uhr

**Kontakt Studierendensekretariat RTWH Aachen:**

Adresse: Super C  
Templergraben 57  
52062 Aachen  
Sachbearbeiterin: Rita Stollenwerk  
Telefon: 0241 / 80 – 94 10 8  
E-Mail: [Rita.Stollenwerk@zhv.rwth-aachen.de](mailto:Rita.Stollenwerk@zhv.rwth-aachen.de)  
Öffnungszeiten: Während der Einschreibefristen:  
Mo. – Fr. 9.00 – 12.30 Uhr  
Mi. 14.00 – 16.30 Uhr  
Außerhalb der Einschreibefristen:  
Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr  
Mi. 13.00 – 16.00 Uhr

**Kontakt Studierendensekretariat FH Aachen:**

Adresse: Stephanstraße 58 – 62  
1. Etage, Raum 103  
52064 Aachen  
Telefon: 0241 / 60 09 – 51 62 0  
Fax: 0241 / 60 09 – 51 60 6 oder –51 61 4  
E-Mail: [studierendensekretariat@fh-aachen.de](mailto:studierendensekretariat@fh-aachen.de)  
Internet: [www.fh-aachen.de/studentensekretariat.html](http://www.fh-aachen.de/studentensekretariat.html)  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Di. + So. 13.30 – 15.00 Uhr

Kontakt Studierendensekretariat KathO NRW:

Adresse: Robert-Schuman-Str. 25  
Zimmer 14  
52066 Aachen

Sachbearbeiterin: Anja Linde

Telefon: 0241 / 60 00 3 - 14

E-Mail: [studienbuero.aachen@katho-nrw.de](mailto:studienbuero.aachen@katho-nrw.de)

Internet: [www.katho-nrw.de/aachen](http://www.katho-nrw.de/aachen)

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Kontakt Studierendensekretariat Hochschule für Musik Köln,  
Standort Aachen:

Adresse: Theaterstr. 2-4  
52062 Aachen

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 11.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 15.00 – 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Marlis Funk

Telefon: 0241 / 47 57 12 13

## 2. Teilzeitstudium

Eine weitere Form der Vereinbarkeit von Studium und Familie sind Teilzeitstudiengänge. Dabei werden entsprechend der hälftigen Studienzeit die Hälfte der Studienbeiträge erhoben.

Diese Form des Studiums wird weder an der RWTH Aachen noch an der FH Aachen angeboten.

Die KathO Aachen bietet seit 1996 den Studiengang „Soziale Arbeit“ an, der auf Frauen in und nach der Familienphase zugeschnitten ist, deren Ziele die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit und der professionelle Aufbau vorhandener Kompetenzen sind. Mit dem Abschluss erlangen die Sozialarbeiterinnen B. A. und Sozialpädagoginnen B. A. die staatliche Anerkennung.

Da es sich um einen speziellen Studiengang handelt, bei dem die Vereinbarkeit von Studium und Familie im Vordergrund steht, ist die Bewerbung an Voraussetzungen gebunden. Diese sind:

- der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife,
- ein Alter zwischen 30 und 45 Jahren,
- das Vorhandensein von mindestens einem Kind,
- ehrenamtliche Tätigkeiten.

Der Studiengang ist nicht wie ein herkömmlicher Teilzeitstudiengang aufgebaut, sondern basiert auf vier Elementen. Das erste Element bilden die Präsenzphasen. Diese finden während des laufenden Semesters jeweils freitags und samstags von 9 bis 17.30 Uhr statt. In diesen Zeiten finden die Lehrveranstaltungen verpflichtend statt. So soll gewährleistet werden, dass die Studierenden die Kinderbetreuung reibungslos und mit der Hilfe der Familie oder Verwandtschaft organisieren können. Das zweite Element besteht aus dem Eigenstudium zu Hause, das durch Studienmaterialien und Hinweise der Lehrenden gestützt wird. Als drittes Element finden sich regionale Studiengruppen aus vier bis fünf Studentinnen in Wohnortnähe zur Diskussion und der Bearbeitung von Seminarinhalten zusammen. Das letzte Element umfasst zwei Praxisphasen, die in Einrichtungen der Sozial- und Bildungsarbeit durchgeführt werden.

Weitere Informationen zur Organisation des Studiengangs, zu den Inhalten sowie der Zielsetzung, gibt es auf der Internetseite der KathO und unter folgenden Kontaktdaten:

**Kontakt KathO Aachen:**

**Adresse:** Robert-Schuman-Str. 25,  
52066 Aachen

**Studiengangsleitung:** Prof. Dr. Marianne Genenger-Stricker  
Prof. Dr. Norbert Jers

**Sekretariat:** Frau von Schwartzberg  
**Telefon:** 0241 / 60 00 3 – 17

### 3. Prüfungserleichterungen

Was Erleichterungen bei abzulegenden Prüfungen angeht, verhält es sich bei der RWTH Aachen und der FH Aachen wie beim Teilzeitstudium. Den Prüfungsordnungen ist nicht entnehmbar, ob Ausweichtermine im Falle der plötzlichen Krankheit des Kindes angeboten werden oder nicht. Allerdings wird dieses Thema im Rahmen der Familienfreundlichkeit an Hochschulen diskutiert. Bis zu einer Festsetzung in den Prüfungsordnungen sollte in solchen Fällen versucht werden, Lösungen in einzelfallbezogenen Absprachen mit Professoren oder Prüfern herbeizuführen.

Die KathO Aachen ist fortschrittlich: Zwar verlangt sie den Studierenden mit Familie nicht weniger Leistungen ab als den anderen, bietet jedoch bei der plötzlichen Erkrankung eines Kindes durch die geänderte „Prüfungsordnung Modalitäten, die diesem Umstand Rechnung tragen“.

So heißt es in § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung Soziale Arbeit B.A. v. 12.04.07 i.d.F. v. 24.03.09

*„Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessen berücksichtigt werden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.“*

Diese angemessene Berücksichtigung soll nach Maßgabe des § 24 Abs. 5 der Prüfungsordnung auch bei der Bearbeitung der Bachelor-Thesis erfolgen.

§ 19 Abs. 3 S. 2 der Prüfungsordnung regelt zusätzlich die Vorgehensweise bei fortgeschrittener Schwangerschaft einer Studentin:

*„Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes insbesondere in den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.“*

Für den Fall der Versäumnis oder des Rücktritts von einer Prüfung wegen Krankheit des überwiegend allein zu versorgenden Kindes hält § 20 Abs. 1 S. 3 der Prüfungsordnung Sonderregelungen bereit:

*„Treten Studierende von einer Prüfung nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt diese als mit ‘nicht bestanden’ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe als triftige Gründe an. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit des Prüflings, der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, des Ehegatten/ der Ehefrau oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“*

Es ist zu erwarten, dass solche Passagen bald in den Prüfungsordnungen aller Hochschulen in Aachen zu finden sein werden.

#### 4. Exmatrikulation

Auch wenn der Gedanke an die Exmatrikulation der erste sein mag, wenn man ungewollt schwanger wird, ist das der letzte Schritt. Natürlich bedeutet eine Schwangerschaft neben dem Studium ein hohes Maß an Organisation, denn neben dem Alltag an der Uni mit den Vorbereitungen auf die Vorlesungen, Hausarbeiten und Seminare kommen die Vorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbereitungskurse und die Neuanschaffungen für das Baby in den Zeitplan. Der Spagat zwischen Studium und Familie ist zu meistern.

Auch wenn eine Exmatrikulation die einfachste Lösung zu sein scheint, weil man sich den kommenden Hindernissen nicht gewachsen fühlt, sollte man im Auge behalten, dass man nach den ersten Jahren der Kindeserziehung keinen Anspruch auf einen Platz im bereits gewählten Studiengang hat. Es kann also sein, dass mit dieser Entscheidung auch der einst ins Auge gefasste Berufswunsch nicht mehr realisierbar ist und man sich deshalb neu orientieren und ganz von vorne anfangen muss. Deswegen ist es sinnvoller, die aufgezeigten Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen und sein Studium mit Kind erfolgreich abzuschließen.

Bei allen Problemen rund um die Vereinbarkeit von Familie und Studium stehen einem das Eltern-Service-Büro der RWTH, das Familienzentrum Kita Pusteblume und der AStA der RWTH Aachen mit Rat und Tat zur Seite. Deshalb sollte keine Scheu gezeigt werden, diese Einrichtungen aufzusuchen und um Hilfe zu bitten. Deswegen noch einmal die Kontaktdaten im Überblick:

#### Kontakt AStA der RWTH Aachen:

Adresse: Turmstraße 3  
52072 Aachen  
Telefon: 0241 / 80 – 93 79 2  
Fax: 0241 / 80 – 92 39 4  
E-Mail: [asta@asta.rwth-aachen.de](mailto:asta@asta.rwth-aachen.de)  
Internet: [www.asta.rwth-aachen.de/](http://www.asta.rwth-aachen.de/)  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 14.00 Uhr

#### Kontakt Eltern-Service-Büro der RWTH Aachen:

Adresse: Templergraben 55  
52056 Aachen  
Telefon: 0241 / 80 – 93 57 4 (Christine Kölsch) oder  
E-Mail: [ferienfreizeit@rwth-aachen.de](mailto:ferienfreizeit@rwth-aachen.de)

#### Kontakt zur KiTa Pusteblume

Leiterin: Gaby Schneider  
Adresse: Schillerstraße 10  
52064 Aachen  
Telefon: 0241 / 75 08 95 8  
Fax: 0241 / 75 08 95 8  
E-Mail: [kita@stw.rwth-aachen.de](mailto:kita@stw.rwth-aachen.de)  
Internet: [www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kindertagesstaette.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kindertagesstaette.asp)

## 5. Auslandssemester mit Kind... Geht das?

Möchte man Familie und Studium unter einen Hut bringen, muss dies gut organisiert sein. Weitere Hindernisse stellen sich in den Weg, wenn der gewählte Studiengang ein Auslandssemester erfordert oder man ein solches geplant hat. Dann stellt sich die Frage nach der Versorgung des Kindes: Kann ich den Nachwuchs mitnehmen? Wie gut ist die Betreuung im Ausland? Wer hilft mir, eine Betreuung zu finden? Gibt es Fördermaßnahmen zur sprachlichen und kulturellen Integration?

Fachleute in Beratungsstellen können solche Fragen beantworten. Da sich die folgenden Beratungsstellen ebenfalls der Betreuung ausländischer Studierender in Aachen widmen, wird an dieser Stelle auch auf diese eingegangen.

### a) Beratungsstellen

#### (1) Das International Office der RWTH Aachen

Das International Office der RWTH Aachen ist Anlaufstelle für Themen rund um Beratung, Information und Service rund um das internationale Studium und Auslandsaufenthalte. Neben Angeboten für Studierende der RWTH Aachen, die im Ausland studieren möchten, werden für internationale Studienbewerber neben der Beratung und der Unterstützung beim Bewerbungsverfahren, bei der Zulassung und der Einschreibung auch die Teilnahme an weltweiten Bildungsmessen geboten.

Internationale Studierende und Doktoranden der RWTH Aachen können sich ebenfalls mit Problemen rund um Studium und Leben in Aachen an das International Office wenden, egal ob es dabei um die Wohnungssuche, die Verlängerung von Visa, Behördengänge, die Durchführung von Sonderprogrammen wie Summer Schools oder das DoC.NET Netzwerk für internationale Doktoranden geht. Auch Beratung und Abwicklung in finanziellen Dingen wird geleistet.

Außerdem bietet das Info-Service-Center des International Office (ISC) unter dem Namen „Leisure & Pleasure“ ein Programm mit regelmäßigen interessanten Aktivitäten, Ausflügen und Veranstaltungen für Studierende sowie Gastwissenschaftler/innen an. Das Humboldt-Haus, Pontstr. 41, ist das internationale Zentrum der RWTH Aachen und bietet ein umfassendes Freizeit- und Begegnungsprogramm für alle RWTH-Angehörigen an. Das aktuelle Programm und weitere Informationen gibt es unter [www.rwth-aachen.de/humboldt](http://www.rwth-aachen.de/humboldt). Welche Angebote das International Office zu bieten hat, kann unter dem Link Aktuelles [www.international.rwth-aachen.de](http://www.international.rwth-aachen.de) eingesehen werden.

### Kontakt Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen, International Office RWTH Aachen:

Adresse:	Templergraben 57, 52062 Aachen
Öffnungszeiten:	Mo., Di., Do., Fr. 09.30 – 12.30 Uhr Mi. 13.00 – 16.00 Uhr
Telefon:	0241 / 80 – 90 66 0
Fax:	0241 / 80 – 92 66 2
E-Mail:	<a href="mailto:international@zhv.rwth-aachen.de">international@zhv.rwth-aachen.de</a>

## 2) Das Akademische Auslandsamt der FH Aachen (AAA)

Das Akademische Auslandsamt, AAA, ist für in- und ausländische Studienbewerber und Studierende Anlaufstelle der FH Aachen in Angelegenheiten mit internationalem Charakter. Für inländische Studierende der FH hält es sämtliche Informationen zu Austauschprogrammen, ausländischen Partnerhochschulen und zu den zu treffenden Vorbereitungen bereit.

Für ausländische Studierende sind auf der Internetseite des Akademischen Auslandsamtes Informationen rund um den Neustart in Deutschland in einer Linksammlung zusammengestellt. Infos zu Aachen und Jülich sowie spezielle Infos zu den Themen Visum, Versicherungsfragen Wohnungssuche sind aufgeführt. Darüber hinaus gibt es Informationen rund um das Thema Studium inklusive Bewerbung, Einschreibung, Studiengänge in Englisch und Studiengänge mit internationalen Doppelabschlüssen.

Diese sind zu finden:

- Die Fachhochschule Aachen  
[www.fh-aachen.de/10120.html](http://www.fh-aachen.de/10120.html)
- Studiengänge, Deutschkurse, Bewerbung  
[www.fh-aachen.de/9768.html](http://www.fh-aachen.de/9768.html)
- Die Städte Aachen und Jülich  
[www.fh-aachen.de/10302.html](http://www.fh-aachen.de/10302.html)
- Leben und Freizeit  
[www.fh-aachen.de/9776.html](http://www.fh-aachen.de/9776.html)
- Vorbereitungen  
[www.fh-aachen.de/9777.html](http://www.fh-aachen.de/9777.html)
- Formalitäten  
[www.fh-aachen.de/10114.html](http://www.fh-aachen.de/10114.html)

- Kontakt und Beratung  
[www.fh-aachen.de/10075.html](http://www.fh-aachen.de/10075.html)
- Termine und Fristen  
[www.fh-aachen.de/10074.html](http://www.fh-aachen.de/10074.html)
- Hilfe, Unterstützung, Förderung  
[www.fh-aachen.de/10117.html](http://www.fh-aachen.de/10117.html)

Darüber hinaus gibt es Informationen für Studierende von Partnerschulen, die gerne Austauschsemester an der FH Aachen ableisten möchten. Themen sind hier Bewerbung, Deutschkurse oder die Anerkennung von Leistungen. Weitere Infos gibt es unter folgenden Links:

- Bewerbung  
[www.fh-aachen.de/10754.html](http://www.fh-aachen.de/10754.html)
- Module in Englisch  
[www.fh-aachen.de/10708.html](http://www.fh-aachen.de/10708.html)
- Service für Studierende von Partnerhochschulen  
[www.fh-aachen.de/11965.html](http://www.fh-aachen.de/11965.html)
- Deutschkurse  
[www.fh-aachen.de/9771.html](http://www.fh-aachen.de/9771.html)
- Anerkennung  
[www.fh-aachen.de/14890.html](http://www.fh-aachen.de/14890.html)

Weitere Informationen gibt es außerdem beim Akademischen Auslandsamt der FH Aachen, das unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

#### Kontakt Akademisches Auslandsamt der FH Aachen:

Adresse:	Hohenstaufenallee 10 52064 Aachen
Öffnungszeiten:	Mo. – Do. 9.00 bis 11.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Telefon:	0241 / 60 09 – 51 01 9 0241 / 60 09 – 51 01 8 0241 / 60 09 – 52 83 9
Fax:	0241 / 60 09 – 51 08 9
E-Mail:	<a href="mailto:aaa@fh-aachen.de">aaa@fh-aachen.de</a>

### 3) Das Auslandsbüro der KathO NRW

An der KathO NRW ist für alle Fragen hinsichtlich Auslandssemester oder -praktikum das Auslandsbüro zuständig. Es unterstützt bei der Suche nach Studien- und Praktikumsplätzen, hilft bei der Bewerbung, gibt Tipps zur Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt und weist auf Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten hin. Eine seit 2007 gesammelte Zusammenstellung sämtlicher Erfahrungen, die Studierende im Ausland gemacht haben sowie eine Sammlung der bekannten Praxisstellen und helfenden Organisationen im Ausland steht neben einer individuellen Beratung durch den Praxiskoordinator zur Verfügung.

#### Kontakt Auslandsbüro der KathO NRW:

Auslandsbeauftragter: Prof. Dr. Andreas Reiers  
 Adresse: Robert-Schuman-Str. 25  
 52066 Aachen  
 Raum 44  
 Telefon: 0241 / 60 00 3 - 44  
 Fax: 0241 / 60 00 3 - 88

#### International Office Aachen:

Ansprechpartner: Kristof Marzinkowski  
 Adresse: Robert-Schuman-Str. 25  
 52066 Aachen  
 Raum 57  
 Telefon: 0241 / 60 00 3 - 57  
 Fax: 0241 / 60 00 3 - 88

### (4) INCAS

INCAS, kurz für Interkulturelles Centrum Aachener Studierender, ist ein internationales Team aus 25 Leuten, das sich in Zusammenarbeit mit dem International Office der RWTH Aachen und dem Akademischen Auslandsamt der FH Aachen um sämtliche Belange ausländischer Studierender, Studienkollegiaten, Praktikanten und Deutschkurs-Teilnehmer kümmert.

Zielgedanke ist die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Studierenden verschiedener Herkunft und Nationalität durch Kontakt und kulturellen Austausch. Dies wird durch gemeinsame Grill- und Musikabende oder so genannte Länderabende erreicht, bei denen die Studierenden ihr Heimatland mit Bildern oder einheimischen Gerichten vorstellen.

Außerdem finden monatlich die INCAS- Wochenenden statt, an denen historische Städte oder kulturelle Ereignisse in Deutschland oder dem nahen Ausland besucht und erkundet werden. Beim Sprachtandem werden 2 Menschen unterschiedlicher Muttersprache miteinander in Kontakt gebracht, um die Sprache des jeweils anderen Partners zu erlernen. Wie diese Treffen gestaltet werden, bleibt dem Tandem selbst überlassen.

Neben all diesen Angeboten hilft INCAS Studierenden, sich als Neulinge in Aachen besser zu Recht zu finden und unterstützt deshalb auch bei der Wohnungssuche. Hat man sich zusammen Wohnungsangebote angesehen, setzt sich ein Mitarbeiter von INCAS mit dem Vermieter in Verbindung und hilft, den Mietvertrag besser zu verstehen. Möchte man sich zunächst selbst auf die Suche machen, kann man die Linksammlung auf der Internetseite von INCAS benutzen.

INCAS ist im Internet unter [www.incas.rwth-aachen.de/](http://www.incas.rwth-aachen.de/) oder über das International Office der RWTH Aachen und das Akademische Auslandsamt der FH Aachen erreichbar:

## **(5) Deutscher Akademischer Austauschdienst**

Der Deutsche Akademische Austauschdienst, DAAD, ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen, die sich der Förderung der internationalen Beziehungen zwischen in- und ausländischen Hochschulen verschrieben hat. Dies geschieht insbesondere durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern und durch internationale Programme und Projekte. Außerdem unterhält der DAAD ein weltweites Netzwerk von Büros, Dozenten und Alumnivereinigungen.

Der DAAD besitzt eine ausführliche und gut strukturierte Internetplattform, die sämtliche Informationen zu einem Auslandssemester, -praktikum oder -studium bereithält. Alle Fragen werden beantwortet: Werden im Ausland erbrachte Abschlüsse und andere Leistungen in Deutschland anerkannt? Wie funktioniert das Hochschulsystem des Gastlandes? Welche Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen gibt es? Wie kann der Auslandsaufenthalt finanziert werden? Wo gibt es Praktikumsstellen? Welche Versicherungen sind notwendig? Wie finde ich Unterkünfte?

Darüber hinaus können auf der Internetseite die jeweiligen Länderinformationen und Studienbedingungen abgerufen werden.

Die Bandbreite an Informationen ist gut sortiert. Findet man die gewünschte Information nicht, kann man sich an „Luzie“ wenden, indem man Stichpunkte zum gewünschten Thema eingibt. „Luzie“ führt den Anwender direkt zur entsprechenden Antwort. Hat man noch da

rüber hinausgehende Fragen, kann man sich mit Hilfe des Kontaktformulars an den DAAD wenden.

Die gleiche Informationsfülle gibt es für die Incomings. Das Hochschulsystem mit den angebotenen Studiengängen wird erklärt sowie der Weg durch das Studium und Tipps zum Leben in Deutschland inklusive Anlaufstellen und der Finanzierung des Aufenthaltes werden gegeben.

Alle Informationen gibt es unter [www.daad.de](http://www.daad.de).

### Kontakt International Office RWTH Aachen,

#### Infostelle im Humboldt Haus:

Adresse: Pontstraße 41,  
52062 Aachen  
Zimmer 1350

Ansprechpartnerin: Dipl.-Soz. Antje Becker  
Telefon: 0241 / 80 – 99 15 1  
E-Mail: [antje.becker@zhv.rwth-aachen.de](mailto:antje.becker@zhv.rwth-aachen.de)  
Internet: [Humboldt Haus](#)

### Kontakt Akademisches Auslandsamt FH Aachen:

Adresse: Hohenstaufenallee 10,  
52064 Aachen

Ansprechpartnerin: Sabine Brinker  
Telefon: 0241 / 60 09 – 52 83 9  
E-Mail: [brinker@fh-aachen.de](mailto:brinker@fh-aachen.de)  
Internet: [AAA der FH Aachen](#)

## b) Finanzielles

### (1) Auslands-BAföG

Neben dem Studium im Inland kann ein Studium im Ausland durch BAföG gefördert werden. Dies ist an bestimmte Vorgaben gebunden. Ein Studiengang im EU-Ausland wird gefördert, wenn mindestens ein Jahr lang eine inländische Hochschule besucht wurde, das Auslandsstudium dem bisherigen Studium förderlich ist und auf dieses angerechnet werden kann. Außerdem sind ausreichende Sprachkenntnisse Voraussetzung.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Inlandsförderung, wobei Fahrtkosten und Studiengebühren berücksichtigt werden. In solchen Fällen ist es möglich, das Studium im Ausland zu beenden und bis dahin die Förderung zu erhalten. Kehrt man vorher an eine deutsche Hochschule zurück, bleiben zwei Semester des Auslandsstudiums bei der Förderungshöchstdauer im Inland unberücksichtigt.

Weitere Informationen zu BAföG im Ausland gibt es beim Amt für Ausbildungsförderung, auf der Internetseite des Studentenwerkes Aachen unter [www.studentenwerk-aachen.de](http://www.studentenwerk-aachen.de), Stichwort „Alles über BAföG“ und auf der Internetseite [www.bafög.bmbf.de/de/384.php](http://www.bafög.bmbf.de/de/384.php) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

## (2) Förderprogramme

Neben dem Auslands-BAföG kann ein Auslandsaufenthalt während des Studiums über andere Programme und Stiftungen finanziert werden. Weil sich die Programme teilweise auf die Förderung bestimmter Studiengänge konzentrieren, würde ein Überblick den Rahmen sprengen. Deshalb wird jetzt nur auf vorhandene Auflistungen verwiesen.

Einen guten Überblick über Förderprogramme bietet die Internetseite der FH Aachen: [www.fh-aachen.de/1035.html](http://www.fh-aachen.de/1035.html). Stichpunktartig sind alle Infos aufgelistet, die zeigen, ob eine Förderung über das entsprechende Förderprogramm oder die Stiftung in Frage kommt.

Eine weitere Stipendiendatenbank bietet der DAAD, der bei Eingabe der Fachrichtung, des Ziellandes und des Status alle in Frage kommenden Fördermöglichkeiten aufführt. Daneben gibt es eine Auflistung von aktuellen Ausschreibungen von projektbezogenen Austauschprogrammen. Schließlich bietet der DAAD Hinweise zu Bewerbung, -unterlagen und -formularen.

Weitere Informationen gibt es unter:

[www.daad.de/ausland/foerderungsmoeglichkeiten/00655.de.html](http://www.daad.de/ausland/foerderungsmoeglichkeiten/00655.de.html).

Das wohl bekannteste Förderprogramm ist SOKRATES/ ERASMUS, das einen Aufenthalt an einer europäischen Hochschule unterstützen kann. ERASMUS ist die Abkürzung für European Community Action Scheme for the Mobility of University Students und wurde ins Leben gerufen, um den Studierenden durch das Erlernen einer neuen Sprache eine bessere Qualifikation zukommen zu lassen. Die Vergabe ist an Voraussetzungen geknüpft. So muss man mindestens das 1. Studienjahr abgeschlossen haben und mindestens 3 Monate im Ausland studieren wollen. Manche ausländische Hochschulen sehen sogar sechs Monate als Mindestgrenze an.

Zwar gibt es eine Förderung, diese liegt jedoch aufgrund der großen Nachfrage in der Regel unter dem von Brüssel festgelegten Idealbetrag von 300 € monatlich. Ansprechpartner sind die Auslandsämter der jeweiligen Hochschulen. Hier gibt es auch alle weiteren entsprechenden Informationen zu ERASMUS.

:

Kontakt Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen, International Office RWTH Aachen:

Adresse: Templergraben 57,  
52062 Aachen

Öffnungszeiten: Mi. 13.00 – 16.00 Uhr

Telefon: 0241 / 80 – 90 66 0

Fax: 0241 / 80 – 92 66 2

E-Mail: [international@zhv.rwth-aachen.de](mailto:international@zhv.rwth-aachen.de)

Kontakt Akademisches Auslandsamt FH Aachen:

Adresse: Hohenstaufenallee 10  
52064 Aachen

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 9.00 – 11.30 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 0241 / 60 09 – 51 01 9  
0241 / 60 09 – 51 01 8  
0241 / 60 09 – 52 83 9

Fax: 0241 / 60 09 – 51 08 9

E-Mail: [aaa@fh-aachen.de](mailto:aaa@fh-aachen.de)

Kontakt Auslandsbüro der KathO NRW:

Auslandsbeauftragter: Prof. Dr. Andreas Reiers

Adresse: Robert-Schuman-Str. 25  
52066 Aachen  
Raum 44

Telefon: 0241 / 60 00 3 – 44

Fax: 0241 / 60 00 3 – 88

International Office Aachen:

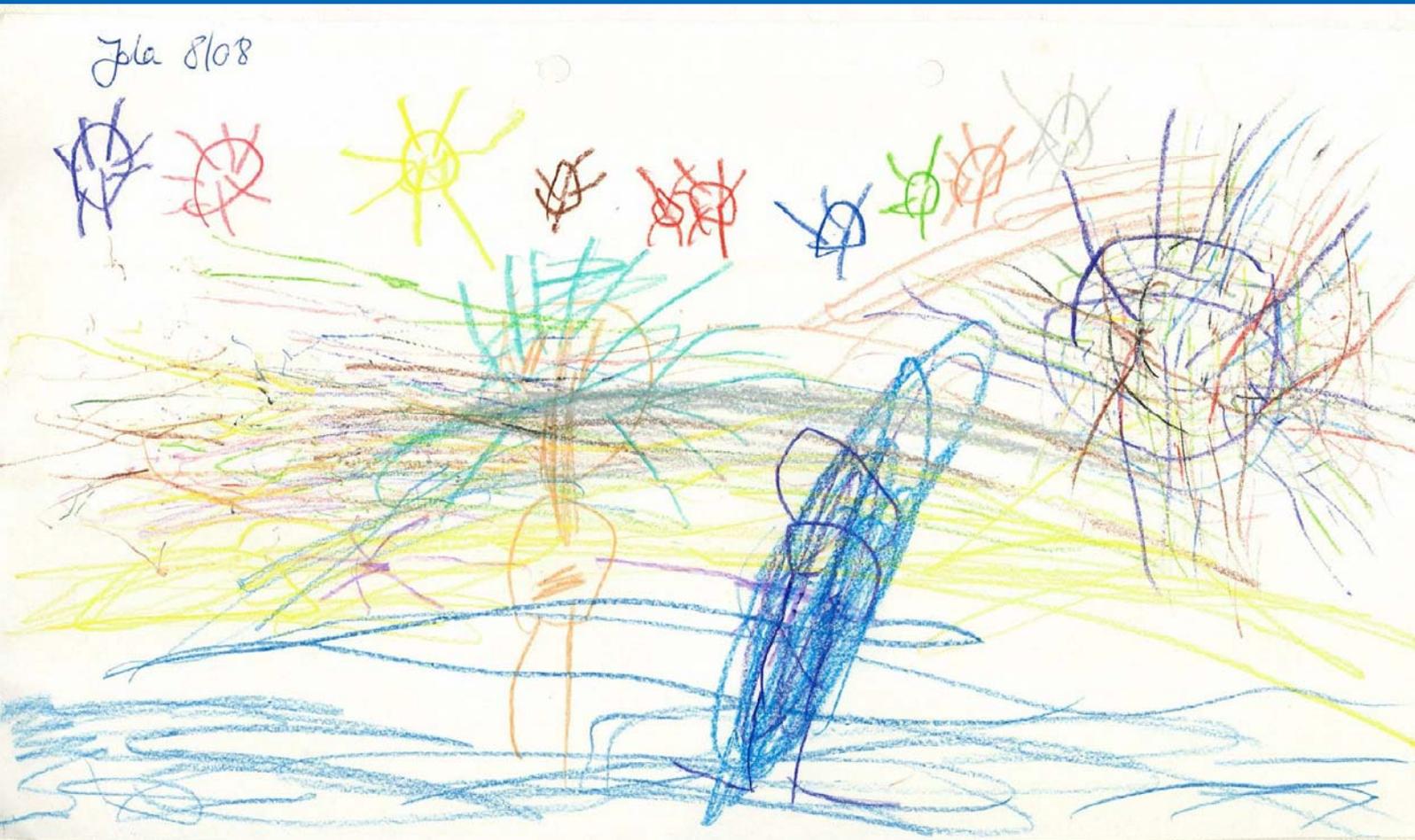
Ansprechpartner: Kristof Marzinkowski

Adresse: Robert-Schuman-Str. 25  
52066 Aachen  
Raum 57

Telefon: 0241 / 60 00 3 – 57

Fax: 0241 / 60 00 3 – 88

## VI. Beruf und Familie



- Finanzielles
- Organisation des Arbeitslebens
- Arbeitsrechtliche Grundlagen für Hochschulangehörige

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist bedeutend, denn nach Jahren der Kindererziehung ist ein guter Wiedereinstieg in den Beruf wichtig, um den erworbenen Lebensstandard zu halten.

Auch für Unternehmen und Hochschulen ist die reibungslose Vereinbarkeit von Familie und Beruf von besonderer Bedeutung, denn die Motivation und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter werden mit dem Wissen um die gute Versorgung des eigenen Nachwuchses gestärkt. So bleiben den Unternehmen Ausfallzeiten der Mitarbeiter und somit eine umständliche Personalplanung erspart.

## A. Finanzielles

Für Eltern, die den Spagat der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wagen, hat der Staat finanzielle Vorteile vorgesehen. Dazu zählen die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten, die Anerkennung der Kindeserziehungszeiten auf den Altersrentenanspruch sowie die Gewährung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommenssteuer.

Was bedeutet das im Einzelnen?

### 1. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die für die Kinderbetreuung entstehenden Kosten können steuerlich berücksichtigt werden. Dies wird durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ gewährleistet. 3 Möglichkeiten gibt es, um die Betreuungskosten bei der Steuererklärung geltend zu machen.

Zum Ersten können Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten abgezogen werden.

Für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren können insgesamt  $\frac{2}{3}$  der jährlichen Kosten pro Kind geltend gemacht werden, maximal jedoch 4.000 €. Das verbleibende Drittel muss von der Familie selbst getragen werden. Betragen also die Kinderbetreuungskosten in einem Jahr 2.400 €, dann können 1.600 € steuerlich abgesetzt werden.

Die Absetzbarkeit bezieht sich allein auf Kosten, die für die Kinderbetreuung aufgebracht werden müssen, nicht jedoch auf solche, die für den Unterricht entstehen, wie Schulgeld oder Nachhilfeentgelte. Auch Kosten für Freizeitaktivitäten können nicht geltend gemacht werden.

Zum Zweiten können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in der Steuererklärung deklariert werden. Diese Möglichkeit bleibt allerdings solchen Paaren vorbehalten, bei denen nur ein Elternteil berufstätig ist sowie Alleinerziehenden. Auch ist diese Form der steuerlichen Absetzbarkeit nur in der Zeit vom dritten bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes möglich. Die Jahre zuvor und danach können nicht steuerlich geltend gemacht werden. Die absetzbare Obergrenze liegt bei 2/3 bzw. maximal 4.000 € der jährlichen Betreuungskosten pro Kind. Kosten für Freizeitaktivitäten können nicht geltend gemacht werden.

Die dritte Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist die Inanspruchnahme einer „haushaltsnahen Dienstleistung“. Hat man zur Bewältigung des Haushaltes und zur Unterstützung bei der Kinderbetreuung eine Haushaltshilfe eingestellt, kann man die entstehenden Kosten geltend machen. Wichtig ist, dass die Betreuung im eigenen Haushalt stattfindet. Kosten für Kinderkrippenplätze können nicht abgesetzt werden. Außerdem ist diese Form der steuerlichen Absetzbarkeit nur möglich, wenn ein Geltendmachen als Werbungskosten bzw. Sonderausgabe nicht fehl läuft. Egal hingegen ist, ob der Haushaltskraft neben der Kinderbetreuung auch andere Aufgaben, wie Reinigungs- oder Gartenpflegearbeiten obliegen.

Die Höhe der Absetzbarkeit richtet sich nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses:

- Bei sozialversicherungspflichtig angestellten bzw. selbstständig erwerbstätigen Haushaltshilfen können 20 % der Aufwendungen, maximal jedoch 4.000 € jährlich geltend gemacht werden.
- Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in Form von geringfügigen Beschäftigungen können ebenfalls 20 %, höchstens jedoch 510 € abgesetzt werden.

Wichtig bei der haushaltsnahen Dienstleistung ist, dass die dafür gezahlten Gelder überwiesen werden, da allein der Bankbeleg den Zahlungsnachweis für das Finanzamt darstellt. Barzahlungen gegen Unterzeichnung einer Quittung werden nicht akzeptiert, auch dann nicht, wenn die Haushaltshilfe den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt. Auf Verlangen müssen dem Finanzamt Rechnungen über die erbrachten Dienstleistungen vorgelegt werden.

## 2. Steuerliche Begünstigungen von Arbeitgeberzuwendungen

Ebenfalls steuerlich begünstigt sind Zuwendungen, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zukommen lässt. Es wird unterschieden, ob die Zuwendung für die Betreuung in einer entsprechenden Einrichtung erfolgt oder ob sie als so genannte allgemeine Sachzuwendung gezahlt wird.

Leistet der Arbeitgeber Sach- oder Barleistungen für die Kinderbetreuung, so sind diese nur dann steuerfrei, wenn sie für die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung gezahlt werden und der Unterbringung, einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dienen; vergleichbare Einrichtungen sind Kinderkrippen, Schulkin-

dergärten oder Tagesmütter. Außerdem darf das Kind das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben bzw. noch nicht der Schulpflicht unterliegen.

Die geleisteten Zuwendungen müssen unabhängig vom normalen Arbeitslohn gezahlt werden. Ist im Vorfeld verhandelt worden, dass die Zuwendung zur Kinderbetreuung als Lohnumwandlung gezahlt werden soll, kann keine steuerliche Vergünstigung geltend gemacht werden.

Liegt eine der oben genannten Voraussetzungen nicht vor, weil das Kind älter als sechs Jahre alt ist, kann der Arbeitgeber seinen Angestellten die Zuwendung für die Betreuung als allgemeinen Sachbezug zukommen lassen. Monatliche Höchstgrenze sind 44 €, die nicht bar ausgezahlt werden dürfen. Vereinbart hingegen der Arbeitgeber mit der Kinderbetreuungseinrichtung, dass er den Sachbezug seines Angestellten in Höhe von 44 € direkt an diesen zahlt, so dass es zu keiner Barauszahlung kommt, ist die steuerliche Korrektheit gegeben. Allerdings sollte dabei beachtet werden, dass der Höchstbetrag für alle Sachzuwendungen gilt. Darf ein Angestellter also den Firmenwagen privat nutzen, so stellt dies ebenfalls eine Sachzuwendung dar. Wird die 44-€-Grenze überschritten, entfällt die steuerliche Begünstigung für den Gesamtbetrag.

### 3. Anrechnung der Kindererziehungszeiten

In den meisten Fällen möchten junge Eltern das neue Familienglück erst einmal genießen. Das heißt aber gleichzeitig, dass das Berufsleben auf Eis gelegt wird. Wirkt sich die Kindererziehungszeiten dann negativ auf die Rente aus? Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gibt es erst seit 1986.

Davon sind bestimmte Berufsgruppen ausgenommen:

- Beamte, Richter oder Soldaten,
- Bezieher einer Altersvollrente,
- Beamtenpensionäre,
- Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben,
- Personen, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung abgesichert sind und deshalb von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit wurden.

Die Kindererziehungszeit wird dem überwiegend erziehenden Elternteil angerechnet. Bei gleichen Erziehungsanteilen erhält prinzipiell die Mutter die Erziehungszeit. Möchte man dies vermeiden, muss man eine gemeinsame Erklärung bei der Rentenversicherung abgeben.

Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem Monat nach der Geburt des Kindes und beträgt drei Jahre. Wird also das Kind am 25.06.2010 geboren, beginnt die Erziehungszeit am 01.07.2010 und endet am 30.06.2013.

Wird während dieser Zeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich die anrechenbare Kindererziehungszeit um den Zeitraum, in dem beide Kinder erzogen werden. Wird also das erste Kind beispielsweise am 17.04.2010 geboren, so dauert die Kindererziehungszeit vom 01.05.2010 bis zum 30.04.2013. Bei der Geburt des zweiten Kindes am 02.01.2011 dauert entsprechend die Erziehungszeit vom 01.02.2011 bis zum 31.01.2014. In der Zeit vom 01.02.2011 bis zum 30.04.2012 werden demnach zwei Kinder erzogen. Somit ergibt sich eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten um 15 Monate.

Die Bewertung der Erziehungszeit für die Rente erfolgt anhand des durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommens aller Rentenversicherten, das im Jahr 2009 bei 30.879 € lag. Für jedes Kindererziehungsjahr erfolgt eine auf dieser Grundlage errechnete Gutschrift von Entgeltpunkten, die dem Rentenkonto gutgeschrieben werden. Wird nebenher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, werden beide Werte zusammengerechnet. Dies erfolgt jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die bei 64.800 € jährlich und damit bei 5.400 € monatlich liegt.

Laut der Deutschen Rentenversicherung gibt es pro Monat pro Kind folgende Rente:

Neben den Kindererziehungszeiten gibt es noch so genannte Berücksichtigungszeiten. Diese Zeiten sind jedoch nicht die Grundlage für einen Rentenanspruch, sondern helfen lediglich, diesen aufrecht zu erhalten und gegebenenfalls zu erhöhen. Sie beginnen mit der Geburt des Kindes und enden nach 10 Jahren. Wird demnach ein Kind am 05.05.2010 geboren, beginnt mit diesem Datum die Berücksichtigungszeit und endet am 04.05.2020. Rücken Kinder nach, gilt die Berücksichtigungszeit des Jüngsten, deshalb läuft ab der Geburt des jüngsten Kindes die Berücksichtigungszeit für die Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr. Bei Mehrlingsgeburten wird die Berücksichtigungszeit nur einmal gewährt.

Die Erziehungszeiten müssen der Deutschen Rentenversicherung nachgewiesen werden. Dies geschieht durch eine entsprechende Erklärung im Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Dieser Antrag ist durch eine Geburtsurkunde, bzw. bei Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindern durch den Nachweis einer gesetzlichen Bindung zu ergänzen.

Mehr Informationen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten gibt es auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), wo ausführliche Broschüren und Vordrucke zum Download bereit stehen.

Mitarbeiter der Deutsche Rentenversicherung Rheinland wissen Antworten auf Fragen. Die Rentenversicherung ist montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr unter dem kostenlosen Service-Telefon 0800 / 1 000 48 00 erreichbar.

Kontakt Deutsche Rentenversicherung Rheinland:

Adresse:	Königsallee 71 40215 Düsseldorf
Telefon:	0211 / 937 – 0
E-Mail:	<a href="mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de">info@deutsche-rentenversicherung.de</a>
Internet:	<a href="http://www.deutsche-rentenversicherung.de">www.deutsche-rentenversicherung.de</a>

#### 4. Steuerliche Kinderfreibeträge

Mit dem Kinderfreibetrag, der bei der jährlichen Einkommensteuer berücksichtigt wird, soll das Existenzminimum des Kindes gesichert werden. Er wird berücksichtigt, wenn das Kindergeld nicht zu dessen Deckung ausreicht. In der Praxis prüft das Finanzamt bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung, ob die Anrechnung der Kinderfreibeträge für die Eltern günstiger ist als das volle Kindergeld und wendet die vorteilhaftere Variante automatisch an. Werden Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer berücksichtigt, wirkt sich dies mindernd auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus.

Der Kinderfreibetrag wird prinzipiell nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Trotzdem gibt es darüber hinausgehende Regelungen. Kann das Kind kein Beschäftigungsverhältnis vorweisen und ist arbeitsuchend gemeldet, so wird der Berücksichtigungszeitraum bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgedehnt.

Kinder im Alter zwischen 18 und 25 Jahren finden Berücksichtigung, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet werden – Ausbildung, Studium,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einer Ausbildung und dem Beginn des Grundwehr- oder Zivildienstes befinden,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten,
- sich nach § 14 b Zivildienstgesetz als Entwicklungshelfer oder Dienstleistender im Ausland befinden.

Allerdings darf dann das eigene Einkommen des Kindes nicht mehr als 7.680 € jährlich betragen.

Der Kinderfreibetrag setzt sich aus dem sächlichen Existenzminimum des Kindes zusammen, das die Grundbedürfnisse an Kleidung, Nahrung und Wohnen beinhaltet, sowie dem zu berücksichtigenden Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Der Freibetrag zur Sicherstellung des sächlichen Existenzminimums beträgt pro Kind 4.368 € jährlich. Dabei entfallen 2.184 € auf je einen Elternteil.

Der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt für jedes Kind jährlich 2.640 € und damit je Elternteil 1.320 €.

Bei der Einkommensteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammengefasst, so dass sich ein jährlicher Gesamtkinderfreibetrag von 7.008 € pro Kind ergibt. Sind die Eltern verheiratet und werden steuerlich zusammen veranlagt, wird dieser Betrag ebenfalls angesetzt. Bei getrennter Veranlagung oder bei nicht verheirateten Paaren entfällt auf jeden Teil die Hälfte, nämlich 3.504 €.

Alleinerziehende bekommen den vollen Kinderfreibetrag angerechnet, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz nicht in Deutschland hat. Kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nach, d. h. bezahlt er weniger als 75 % des dem Kind zustehenden Unterhaltes, kann der betreuende Elternteil beantragen, dass ihm dessen Freibetrag in Höhe von 2.184 € übertragen wird.

Kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nach, kann er den ihm zustehenden Freibetrag geltend machen, wenn dies günstiger ist, als das hälftige Kindergeld zu beanspruchen. Was den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf angeht, so wird dieser unabhängig vom Unterhalt beider Elternteilen je zur Hälfte angerechnet, so dass jeder einen Steuervorteil in Höhe von 1.320 € hat. Allerdings kann der betreuende Elternteil die Übertragung des Freibetrages des anderen Elternteils beantragen.



## B. Organisation des Arbeitslebens

Neben der Organisation der finanziellen Absicherung für eine junge Familie ist auch der frühe und reibungslose Wiedereinstieg in den Beruf eine große Herausforderung. Es gilt die eigenen Arbeitszeiten mit denen der Kindertagesstätten, Schulen oder anderen Betreuungsformen in Einklang zu bringen und daneben noch Freiräume für das alltägliche Familienleben zu schaffen. Dies sollte frühzeitig geschehen, denn davon profitieren Arbeitgeber und Eltern: Auf Seiten des Arbeitgebers ist so die Sicherung des reibungslosen Arbeitsgangs für die Dauer der Elternzeit gewährleistet, während der Arbeitnehmer sich im Vorfeld einen Überblick über die möglichen Wiedereinstiegsmodelle verschaffen kann. Außerdem kann in solchen Gesprächen im Vorfeld die jeweilige Interessenlage vermittelt und so eine wichtige Weiche für die berufliche Zukunft gestellt werden.

Die folgenden Informationen könnten die Grundlage eines solchen Gesprächs bilden, zum einen um die Gestaltung der beruflichen Auszeit zu ermöglichen und zum anderen um den möglichst frühen und reibungslosen Wiedereinstieg zu gewährleisten.

### 1. Arbeitszeitreduzierung

Teilzeitmodelle sind die praktikabelste Form des beruflichen Wiedereinstiegs, weil sie den frisch gebackenen Eltern und dem Arbeitgeber entgegenkommen. Der Begriff „Teilzeit“ versteht sich in diesem Zusammenhang nicht unbedingt als die Hälfte der Arbeitszeit, sondern ist eine Reduzierung der bisherigen, regelmäßigen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Auf Teilzeitarbeit kann ein rechtlicher und unbefristeter Anspruch bestehen. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer länger als sechs Monate beschäftigt ist, das Unternehmen eine mindestens 15 Mitarbeitern hat und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Grundlage ist das Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG). Ein Anspruch auf die übergangslose Rückführung in eine Vollzeitstelle besteht hingegen nicht. Der Arbeitgeber hat lediglich die Pflicht, die Mitarbeiter bei der Besetzung einer Vollzeitstelle zu bevorzugen, sofern sie dies wünschen und keine betrieblichen Belange diesem Wunsch entgegenstehen.

Die Verteilung der reduzierten Arbeitszeit kann variabel vereinbart werden.

Möglich ist das klassische Teilzeitmodell mit einer gleichmäßigen Aufteilung der reduzierten Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage. Diese Variante ist auf Arbeitnehmerseite wegen der Kinderbetreuungszeiten und auf Arbeitgeberseite wegen der personellen Planbarkeit der Anwesenheit die einfachste umzusetzende Möglichkeit.

Eine andere Alternative besteht in der beliebigen Verteilung der Stunden auf Wochentage, auch in der Nachmittags- oder Abendzeit oder an den Wochenenden, wobei die tägliche, wöchentlich oder monatliche Stundenzahl variieren kann. Ein Arbeitseinsatz kann auch in Blöcken erfolgen. Dieses Modell lässt sich dort gut anwenden, wo der Arbeitsaufwand saisonalen Schwankungen unterliegt und eine individuelle Gestaltung wegen der persönlichen Bedürfnisse notwendig ist.

## **2. Jobsharing**

Eine weitere Ausgestaltungsform der Teilzeitarbeit ist das Jobsharing, bei dem sich mehrere Beschäftigte einen Arbeitsplatz teilen. Wie sich die jeweilige Arbeitszeit in diesem Fall gestaltet, ist frei verhandelbar. So können sich zwei Angestellte einen Arbeitstag dergestalt aufteilen, dass eine Person vormittags, die andere nachmittags arbeitet. Aber man kann sich auch tage- oder wochenweise abzuwechseln.

Gerade im Bereich der Professuren und der Qualifikationsstellen kann diese Form der Teilzeitarbeit vorteilhaft sein, denn bei der Reduzierung des Umfangs einer Professur könnten Assistenzstellen geschaffen werden. Durch die so erreichte Aufgabenverteilung ergeben sich ein gleich bleibender Arbeitsumfang sowie die Entlastung des Einzelnen.

## **3. Gleitzeitmodelle und Arbeitszeitkonten**

Welches Modell aufgrund seiner Flexibilität zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie beiträgt, ist das der Gleitzeit, bei dem die Beschäftigten ihren täglichen Arbeitseinsatz innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selbst festlegen können. Dies kann sowohl mit oder ohne eine bestimmte Kernzeit vereinbart werden, in der eine Anwesenheitspflicht besteht. Unter der Prämisse der Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann so die eigene Arbeitszeitfrei gestaltet werden.

So können Arbeitszeitkonten eingerichtet werden, die ein Zeitguthaben anzusparen, das dann - je nach Bedarf - aufgebraucht werden kann. Arbeitszeitkonten sind im Bereich der Universitäten attraktiv, weil in diesem Bereich Phasen mit hoher und geringer Arbeitsbelastung zyklisch wiederkehren. Dort beschäftigte Eltern haben so die Möglichkeit, sich bei besonderen Anlässen um die Familie kümmern zu können, ohne wertvollen Urlaub dafür einsetzen zu müssen.

#### 4. Alternierende Telearbeit

Junge Eltern möchten viel Zeit mit dem Nachwuchs verbringen und jeden Schritt in der Weiterentwicklung miterleben. Um diesem Wunsch gerecht werden zu können, kann ein Telearbeitsplatz eingerichtet werden, mit dem die eigene Arbeitszeit problemlos an die familiären Bedürfnisse angepasst werden kann und so eine optimale Kinderbetreuung gesichert ist.

Die alternierende Telearbeit ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die am besten geeignete Form der Telearbeit, weil abwechselnd zu Hause oder am Arbeitsplatz gearbeitet wird. So ist der Kontakt zu den Kollegen und dem Vorgesetzten sowie das Einhalten von Terminen, aber auch die reibungslose Organisation des familiären Alltags gewährleistet.

Der Arbeitgeber ist zur Einrichtung eines Telearbeitsplatzes und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten nicht gesetzlich verpflichtet. Alle diesbezüglichen Vereinbarungen sind daher Verhandlungssache.

#### 5. Sabbaticals

Oft geht mit der Vereinbarung von Familie und Beruf eine Belastung einher, die so stark sein kann, dass Krankheit mit Folge langer Ausfallzeiten oder auch Kuren die Folge sein können. Um dies schon im Vorfeld zu vermeiden, bieten sich so genannte Sabbaticals, auch Sabbatjahr, an. Das sind begrenzte Auszeiten vom Berufsleben, die mit dem Arbeitgeber zu verhandeln sind. Ein gesetzlich verankerter Anspruch existiert nicht.

Während eines Sabbaticals kann das Gehalt weiter bezahlt werden, muss aber nicht. Aufgrund der Verhandlungsfreiheit wird es in der Regel dadurch finanziert, dass man einige Monate oder auch Jahre zuvor auf einen gewissen Prozentsatz seines Gehaltes verzichtet, der dann während des Sabbaticals ausgezahlt wird. Die Höhe dieses Prozentsatzes sowie die Dauer der Auszeit müssen mit dem Arbeitgeber abgestimmt werden. Auch empfiehlt sich die Absprache hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht.

Sabbaticals sind in Deutschland noch nicht weitreichend bekannt, aber sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer eine sinnvolle Alternative zur Verhinderung von Überbelastung, Krankheit und langen Ausfallzeiten.

## C. Arbeitsrechtliche Grundlagen für Hochschulangehörige

Für Beschäftigte der Hochschulen gibt es neben den allgemein gültigen Regelungen spezielles gesetzliche Normen, die im Falle von arbeitsrechtlichen Fragen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorrangig gelten.

Hierzu gehören für die Beschäftigten das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) sowie der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Wissenschaft und für die Beamten das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) in Verbindung mit den jeweiligen Verordnungen.

### 1. Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) gilt für wissenschaftliches und künstlerisches Personal in befristeten Beschäftigungen an den nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen und staatlichen Forschungseinrichtungen. Damit sind auch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte von diesen Regelungen erfasst. Ausgenommen sind Hochschullehrer, auf die das Landesbeamtengesetz NRW Anwendung findet.

Nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG kann wissenschaftliches und künstlerisches Personal, das nicht promoviert ist, bis zu sechs Jahren befristet beschäftigt werden. Nach Abschluss der Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig. Bei einer kürzeren Phase vor Abschluss der Promotion als sechs Jahre verlängert sich der Befristungszeitraum nach der Promotion entsprechend.

Abweichend von dieser Regelung enthält § 2 Abs. 1 WissZeitVG auch eine familienpolitische Komponente. Danach verlängert sich die Befristungsdauer des Vertrages um jeweils zwei Jahre pro zu betreuendem Kind unter 18 Jahren. So soll der Forderung nach Familienfreundlichkeit an Hochschulen Rechnung getragen und die Bewältigung der Dreifachbelastung Arbeitsverhältnis – wissenschaftliche Qualifizierung – Familie möglich gemacht werden. Dabei handelt es sich lediglich um eine Option: Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern muss mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbart werden. Welches Gesetz der Befristung zu Grunde liegt, das Hochschulrahmen- oder Teilzeitbefristungsgesetz, ist unerheblich.

Die familienpolitische Komponente gilt für beide Elternteile. Voraussetzung ist lediglich ein Betreuungsverhältnis, das dann angenommen wird, wenn das Kind und die betreuende Person in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ein Personensorgerecht ist nicht notwendig.

Neben dieser Regelung verlängert sich nach § 2 Abs. 5 WissZeitVG der befristete Vertrag automatisch mit Einverständnis des Mitarbeiters um

- mindestens 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren gewährt wurde sowie
- Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Zu beachten ist, dass die automatische Verlängerung die familienpolitische Komponente nicht ausschließt, ansonsten gelten die unter II. und III. dargestellten Regelungen.

## 2. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L) Wissenschaft

Ebenfalls auf die wissenschaftlich Beschäftigten anwendbar ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L) Wissenschaft. Ausgenommen davon sind Chefärzte, Auszubildende und Schüler der Gesundheits- und Krankenpflege sowie Volontäre und Praktikanten. Daneben ist er nicht auf Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen anwendbar, außer deren Arbeitsverhältnis besteht seit dem 31.10.2006.

Prinzipiell gilt das unter den Punkten II. und III. Gesagte. Allerdings sieht der TV-L in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf Besonderheiten vor, die vorrangig gelten.

Nach § 11 TV-L soll mit den Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreuen, eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit und damit eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Diese muss vom Arbeitnehmer beantragt und kann auf bis zu fünf Jahre befristet sein. Verlängerungen müssen mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsdauer vereinbart werden. In jedem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, die persönliche Situation des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Außerdem muss er, wenn er mit einem Arbeitnehmer eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart hat, diesem den Wiedereinstieg in eine Vollzeitbeschäftigung ermöglichen, d.h. bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigen.

Eine weitere Besonderheit ist die in § 20 TV-L geregelte Jahressonderzahlung, die die Beschäftigten erhalten und die je nach Entgeltgruppe unterschiedlich hoch ist.

Normalerweise vermindert sich dieser Anspruch um je 1/12 für jeden Kalendermonat, in denen man kein Entgelt erhalten hat. Befindet man sich in Elternzeit, besteht der Anspruch jedoch weiterhin und zwar bis zum Ende des Jahres, in dem das Kind geboren ist, allerdings muss am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden haben.

Weitere Regelungen enthält § 29 TV-L. Dort ist enthalten, unter welchen Voraussetzungen und wie lange eine bezahlte Arbeitsbefreiung möglich ist. So sind Väter nach § 29 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) TV-L bei der Niederkunft der Frau bzw. der Lebenspartnerin einen Tag von der Arbeit freizustellen. Bei einer schweren Erkrankung des Kindes ist der Arbeitnehmer insgesamt vier Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Allerdings darf das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Anspruch nach § 45 SGB V bestehen oder bestanden haben.

Die gleiche Anzahl an freizustellenden Arbeitstagen muss auch gewährt werden, wenn die Betreuungsperson des Kindes ausfällt und der Beschäftigte diese übernehmen muss oder das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist. Das Kind darf allerdings nicht älter als acht Jahre alt sein und es darf keine andere Person zur Pflege und Betreuung zur Verfügung stehen.

### 3. Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)

Das Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) gilt, soweit es im Einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und damit in der Regel auch für Hochschullehrer.

Da kein Arbeitsverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis besteht, sind auch die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes nicht auf diese Berufsgruppe anwendbar. § 86 LBG NRW sagt aus, dass die Punkte Beschäftigungsverbote und Stillzeiten, die Zahlung von Besoldung, Arbeiterleichterungen, Entlassungsverbote, die Unterrichtspflicht der Beamtin gegenüber dem Dienstherrn und die Kostenübernahme für ärztliche Zeugnisse durch den Dienstherrn durch die Landesregierung in einer gesonderten Verordnung geregelt werden. Maßgeblich ist die so genannte Mutterschutzverordnung, die in ihrem Inhalt und den maßgeblichen Mutterschutz- und Entbindungsfristen dem Mutterschutzgesetz gleich kommt. Deswegen kann auf das unter diesem Punkt Gesagte verwiesen werden.

Auch bezüglich der Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung sieht das LBG NRW Besonderheiten vor. Betreut gem. § 85 a LBG NRW ein Beamter mindestens ein Kind unter 18 Jahren, so ist ihm eine Teilzeitbeschäftigung bis zu einer Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung in der Weise zu bewilligen, dass die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird oder ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu einer Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren. Allerdings darf dieser

Urlaub die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Hochschuldienst gilt die Besonderheit, dass der Urlaub bis zum Ende eines Semesters ausgedehnt werden kann. Während des Urlaubs behält man seinen Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen, die selbst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten sind. Möchte man eine bereits bewilligte Teilzeitbeschäftigung oder einen Urlaub verlängern, so muss dies spätestens sechs Monate vor Ablauf der bereits erteilten Bewilligung beantragt werden.

Zu beachten ist außerdem, ob es so genannte Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen bzw. Dienstvereinbarungen gibt. Diese enthalten oft noch zusätzliche positive Regelungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## VII. Sonderfälle



- Alleinerziehende
- Das Kind ist krank... Wer hilft jetzt?
- Die Eltern sind krank... Wer hilft jetzt?

## A. Alleinerziehende

Alleinerziehende Eltern haben es schwerer als Eltern, die sich gemeinsam um das Kind kümmern. Mit der Trennung stellen sich oft Fragen bezüglich des Unterhalts oder des Sorge- und Umgangsrechts. Welche Probleme gehen mit der Trennung einher?

### 1. Die Vaterschaft

Von besonderer Bedeutung für das Kind von alleinerziehenden Müttern ist die Frage der Vaterschaft und deren Anerkennung. Dies betrifft nicht nur das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung, sondern hat auch für die Zukunft Konsequenzen. Erst mit einer wirksamen Anerkennung der Vaterschaft erwirbt das Kind Unterhalts- sowie Erb- und Rentenansprüche.

Bekommt man als verheiratete Frau ein Kind, stellt sich die Frage der Vaterschaft nicht, weil der Ehegatte als Vater gilt. Bei alleinerziehenden Müttern, auch wenn sie mit dem Kindesvater zusammen leben, muss die Vaterschaft offiziell anerkannt werden. Zum einen kann der Vater schon vor der Geburt des Kindes die Vaterschaft erklären. Dies kann kostenlos beim zuständigen Jugendamt oder kostenpflichtig bei einem Notar erfolgen. Diese Form der Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter, ebenfalls in urkundlicher Form. Außerdem kann die Anerkennung nach der Geburt des Kindes vorgenommen werden. Sollte der Kindesvater nicht bereit sein, die Vaterschaft zu erklären, besteht die Möglichkeit einer Feststellungsklage beim Familiengericht. Dabei kann das Jugendamt in Form einer Beistandschaft beratend und unterstützend zur Seite stehen.

### 2. Sorge- und Umgangsrecht/ Auskunftsanspruch

Trennung oder Scheidung bringen eine neue Lebenssituation für alle Beteiligten mit sich. Da diese Situation an sich schwer genug ist und auch die Kinder in ein Loch reit, ist es wichtig, gerade für diese geregelte Absprachen bezüglich Umgang und Sorge zu treffen, um ein Stück Beständigkeit zu garantieren.

Aber auch für die Mamis, die von vornherein ihr Kind allein erziehen, sind diese Dinge und die zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen von besonderer Wichtigkeit. An dieser Stelle wird nur ein grober Überblick gegeben.

## a) Das Sorgerecht

Wem die Sorge für ein Kind obliegt, hängt vom Familienstand und von zwischen den Eltern getroffenen Vereinbarungen ab. Sind oder waren die Eltern verheiratet, obliegt beiden auch nach Trennung und Scheidung die gemeinsame Sorge. In diesen Fällen kann das alleinige Sorgerecht nur durch ein gerichtliches Urteil übertragen werden. Diese Form der Sorge muss dem Kindeswohl entsprechen. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften, die vor der Geburt des Kindes eine gemeinsame Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben haben, denn die Rechtsstellung der Eltern gegenüber dem Kind entspricht dem verheirateter Eltern. Ist dies unterlassen worden, liegt das Sorgerecht automatisch bei der Mutter.

Möchten nicht verheiratete Eltern auch nach einer Trennung die gemeinsame Sorge ausüben, empfiehlt sich eine so genannte Sondervereinbarung. Inhalte können der allgemeine Aufenthalt des Kindes oder der Kindesunterhalt sein. Da diese öffentlich beurkundet werden muss, wird sie entweder beim Jugendamt oder einem Notar abgegeben werden.

Die elterliche Sorge umfasst die Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Entscheidungen bei Angelegenheiten des täglichen Lebens trifft prinzipiell der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dazu gehören die tägliche Verpflegung, die Kleidungswahl, die Freizeitgestaltung, Schlafenszeiten oder wie lange Computer gespielt oder ferngesehen wird.

Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind dagegen von den Eltern gemeinsam zu treffen, sofern eine gemeinsame Sorge besteht. Dazu zählen alle Grundentscheidungen, die für das Leben des Kindes entscheidend sind, wie die Wahl der Schule, das Religionsbekenntnis, Anlage und Verwendung des kindlichen Vermögens oder Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge wie Operationen und Impfungen.

Bei allen Entscheidungen ist das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen. Daher ist es besonders wichtig, gemeinsame Entscheidungen auch in diesem Sinne zu treffen und nicht zur Belastung für das Kind werden zu lassen.

## b) Das Umgangsrecht

Kinder haben unabhängig von der Familienform einen eigenen Anspruch auf den Umgang mit **beiden** Elternteilen. Daher kann das Umgangsrecht nur dann beschränkt oder sogar völlig untersagt werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Zum weiteren Kreis der Umgangsberechtigten gehören Geschwister, Großeltern und andere Bezugspersonen, sofern der Umgang für das Wohl des Kindes förderlich ist.

Damit das Umgangsrecht ungehindert ausgeübt werden kann, haben beide Elternteile „alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert“. Diesen in §1684 Absatz 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) festgehaltenen Grundsatz nennt man Wohlverhaltensklausel. Daran haben sich die Eltern zwingend zu halten, da alleine das Interesse des Kindes im Vordergrund steht.

Ist eine Einigung bei der Gestaltung des Umgangs nicht möglich oder sieht der betreuende Elternteil im Umgang mit dem anderen Elternteil eine Gefährdung für das Kindeswohl, besteht ein Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt oder durch Beratungsstellen anderer Träger. Trägt auch dies keine Früchte, kann als letzter Schritt die konkrete Ausgestaltung des Umgangs durch das Familiengericht entschieden werden. Dieses kann durch Beschluss den Umgang einschränken, aufheben oder einen begleiteten Umgang anordnen. Letzteres kann nicht nur in Fällen von befürchteter Kindesmisshandlung, sondern auch dann der Fall sein, wenn das Kind seinem noch unbekanntem Vater näher gebracht werden soll. Diese Form des Umgangs ist in der Regel befristet. Wichtig ist, dass das Gericht nur dann ein Urteil fällt, wenn zuvor alle außergerichtlichen Lösungsversuche fehlgeschlagen sind.

Zwar besteht beim Familiengericht kein Anwaltszwang, allerdings ist es immer sinnvoll, rechtlichen Beistand hinzuzuziehen. Sozial schwach gestellte Eltern, die die Anwaltskosten nicht tragen können, können beim Amtsgericht einen Antrag auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellen. Aber auch dann sollte im Sinne des Kindes versucht werden, eine Einigung zu erzielen, von der alle Beteiligten, und vor allem das Kind, profitieren.

### c) Der Auskunftsanspruch

Unabhängig von dem Umgangsrecht haben die Eltern einen **gegenseitigen** Auskunftsanspruch. Dieser umfasst alle für das Befinden und Entwicklung des Kindes wichtigen Umstände, d. h. sowohl die Situationen des täglichen Lebens als auch einmalige oder seltene Vorkommnisse. Inhalt können die schulische Entwicklung des Kindes, als auch seine Freizeitaktivitäten oder der allgemeine Gesundheitszustand sein. Der Anspruch auf Auskunft besteht, bis das Kind volljährig ist.

Voraussetzung für den Anspruch ist immer, dass ein berechtigtes Interesse an der Auskunft besteht. Dies ist immer dann gegeben, wenn der fordernde Elternteil keine andere Möglichkeit hat, die gewünschte Information zu bekommen, weil er vielleicht in weiter Entfernung zum Kind wohnt. Widerspricht hingegen die Auskunft dem Wohl des Kindes, kann kein berechtigtes Interesse bestehen. So kann z. B. die Auskunft über den Aufenthaltsort eines Kindes nicht sinnvoll erscheinen, wenn dem Auskunft fordernden Elternteil gerichtlich das Umgangsrecht untersagt wurde. Grenzen findet der Auskunftsanspruch bei höchstpersönlichen Angelegenheiten des Kindes, über die das Kind entsprechend seinem Alter selbst entscheiden darf. Dazu zählen Arztbesuche oder auch freundschaftliche oder familiäre Kontakte. Darüber hinaus steht bei Fragen der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen zur Verfügung.

### 3. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Ein Anspruch auf Unterhalt kann immer unter Personen entstehen, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen, das durch Geburt, Heirat, Lebenspartnerschaft oder Adoption begründet sein kann.

#### a) Kindesunterhalt

Eltern sind ihren Kindern gegenüber stets zum Unterhalt verpflichtet, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht. Diese Pflicht besteht von der Geburt an und gilt mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Abschluss der ersten qualifizierten Berufsausbildung.

Dabei leistet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seinen Unterhalt in Form von Pflege und Erziehung des Kindes, während der andere Elternteil barunterhaltspflichtig ist, d. h. den Unterhalt durch Geldzahlungen leistet. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei beiden Elternteilen, kann eine Unterhaltspflicht ganz oder teilweise entfallen. Lebt das Kind hingegen in keinem der elterlichen Haushalte, sind beide Elternteile nach Umfang ihres Einkommens barunterhaltspflichtig.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist stets vollkommen unabhängig vom Umgangsrecht. So kann der barunterhaltspflichtige Elternteil die Unterhaltszahlungen nie von einem nicht gewährten Umgang abhängig machen.

Seit dem 01.01.2008 gibt es einen gesetzlich definierten Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, der sich am Existenzminimum orientiert. Wie hoch dieser ist, kann anhand der Düsseldorfer Tabelle in Verbindung mit der Anrechnungstabelle im Anhang festgestellt werden. Quelle: [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de):

Düsseldorfer Tabelle							
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Alterstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontroll- betrag (Anm. 6)	
	0 – 5	6 – 11	7 – 12	ab 18			
<b>Alle Beträge in Euro</b>							
1. bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950	
2. 1.501 – 1.900	333	383	448	513	105	1.050	
3. 1.901 – 2.300	349	401	469	537	110	1.150	
4. 2.301 – 2.700	365	419	490	562	115	1.250	
5. 2.701 – 3.100	381	437	512	586	120	1.350	
6. 3.101 – 3.500	406	466	546	625	128	1.450	
7. 3.501 – 3.900	432	496	580	664	136	1.550	
8. 3.901 – 4.300	457	525	614	703	144	1.650	
9. 4.301 – 4.700	482	554	648	742	152	1.750	
10. 4.701 – 5.100	508	583	682	781	160	1.850	

Zu beachten ist, dass bei der Höhe des Unterhaltes stets das hälftige Kindergeld angezogen wird. Seine Grenze findet die Höhe des Unterhaltes in der Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Zwar gilt, dass sich dieser mit allen Kräften dafür einsetzen muss, den Lebensunterhalt des Kindes zu sichern, allerdings muss ihm dabei der so genannte Selbstbehalt verbleiben. Dieser soll der Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes dienen. Der Selbstbehalt liegt bei Erwerbstätigen bei 900 € und bei Nichterwerbstätigen bei 770 €. Hat das Kind bereits die Volljährigkeit erreicht, erhöht sich der Selbstbehalt auf 1.100 €. Der Elternteil, der das Kind erzieht und betreut, hat keinen Selbstbehalt.

Zwar können sich die Elternteile einvernehmlich über den Unterhalt einigen, in Anbetracht möglicher Unstimmigkeiten ist es aber immer sinnvoll, einen vollstreckbaren Titel zu erwirken. Nur in diesem Fall ist der Unterhaltsanspruch durchsetzbar. Der Titel kann vor Gericht, beim Notar, beim Rechtspfleger oder beim Jugendamt erwirkt werden. Die Zuständigkeit der jeweiligen Institution richtet sich nach dem Wohnort des Kindes. Die Titulierung beim Jugendamt erfordert die Zustimmung des Unterhaltspflichtigen durch Unterschrift.

Um einen Titel zu erwirken, muss man dem Unterhaltspflichtigen zunächst eine Zahlungsaufforderung zukommen lassen, um ihm die Gelegenheit zu einer außergerichtlichen Einigung zu geben. Dabei sollte das den Unterhalt beziehende Kind sowie die Höhe und der genaue Zeitpunkt der Unterhaltszahlungen genannt werden. Möglich ist auch eine rückwirkende Zahlungsaufforderung. Dann muss der unterhaltspflichtige Elternteil in Verzug gesetzt worden sein. Kommt dieser der Zahlungsaufforderung nicht nach, kann der Unterhaltstitel erstritten werden. Dabei sind mehrere Verfahren möglich.

Im so genannten vereinfachten Verfahren können Kinder bis 21 Jahren in einem Antragsverfahren über den zuständigen Rechtspfleger beim Amtsgericht ihren Anspruch auf Unterhalt geltend machen. Ein immer gleich bleibender Betrag kann gefordert werden, oder aber die Zahlungshöhe kann dynamisch an die Entwicklung des Mindestunterhaltes angepasst werden. Dabei kann der Unterhalt mit bis zu 120 % des Mindestunterhaltes festgelegt werden. Möglich ist auch eine Orientierung an der Entwicklung des Mindestunterhaltes in Verbindung mit den festgesetzten Altersstufen. Durch diese Lösung ist gewährleistet, dass sich der Unterhalt mit jeder Steigerung der allgemeinen Einkommensentwicklung oder aber mit Erreichen der nächst höheren Altersstufe automatisch anpasst, ohne dass aufwändige Abänderungsklagen nötig sind. Auch Jugendämter titulieren gerne Unterhaltsansprüche im vereinfachten Verfahren, weil dies die günstigste Variante für das Kind ist.

In streitigen Fällen oder in denen der Zahlungsweigerung kann der Unterhaltstitel vor Gericht eingeklagt werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn der zu erwartende Unterhalt aufgrund der Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen mehr als 120 % des Mindestunterhaltes beträgt.

Eine Klage ist dann möglich, wenn durch ein bereits durchgeführtes vereinfachtes Verfahren ein Titel erwirkt wurde und das Gericht daher imstande ist, sämtliche Informationen über die Einkommensverhältnisse des beklagten Elternteils einzufordern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Unterhaltszahlungen um mindestens 10 %, kann man eine Abänderungsklage erheben. Ergibt sich hingegen für den beklagten Elternteil eine Minderung der Unterhaltszahlungen, so kann dieser ebenfalls eine Abänderungsklage einreichen.

Über den normalen Unterhalt hinaus besteht die Möglichkeit zur Einforderung von Mehr- und Sonderbedarfen. Mehrbedarfe sind regelmäßig laufende Mehraufwendungen, die im Interesse des Kindes berechtigt sind, wie die Beiträge zur Kinderbetreuung.

Sonderbedarfe hingegen sind unregelmäßige bzw. unvorhersehbare Kosten wie eine Operation. Auch in diesem Fall besteht grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch. Kosten für eine Klassenfahrt oder eine Kommunion sind im Einzelfall zu entscheiden.



## b) Unterhaltsvorschuss

Werden von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nur unter dem Mindestunterhalt liegende oder sogar gar keine Zahlungen geleistet, kann der betreuende Elternteil einen Unterhaltsvorschuss beantragen. Dies ist jedoch an einige Voraussetzungen gebunden:

- Das Kind darf das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Der Anspruch kann nur für maximal 72 Monate geltend gemacht werden.
- Der betreuende Elternteil darf nicht mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zusammen leben.
- Der Anspruch besteht nur, solange man nicht (erneut) heiratet.

Zuständig ist das Jugendamt des Wohnsitzes des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes. Zudem ist er nach Altersklassen unterteilt. Kinder erhalten folgenden Unterhaltsvorschuss:

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres      133 € monatlich,
- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres      180 € monatlich.

Werden Unterhaltszahlungen geleistet, die unter dem Mindestunterhalt liegen, muss dies der Unterhaltsvorschusskasse unbedingt mitgeteilt werden. Die Unterhaltszahlungen werden dann auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, d. h. die Unterhaltsvorschusskasse leistet die Differenz zwischen dem gezahlten Unterhalt und den oben angegebenen Beträgen. Zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil mehr als den oben genannten Mindestunterhalt, so muss unbedingt eine Information an die Unterhaltsvorschusskasse ergehen. Diese stellt dann die Vorschusszahlungen ein. Dies ist wichtig, weil ansonsten Rückforderungen die Folge sind.

Auch wenn Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, ist der barunterhaltspflichtige Elternteil damit nicht von seiner Unterhaltspflicht befreit. Das Jugendamt wirkt seinerseits darauf hin, die Leistungen bei diesem einzutreiben. Damit dies möglich ist, fragt es bei der Beantragung alle relevanten Daten, wie Name, Adresse und Arbeitgeber ab. Außerdem müssen Fragen zum eigenen Familienstand beantwortet werden. Dabei hat der betreuende Elternteil eine Mitwirkungspflicht. Verweigert er die Auskünfte, so wird der Antrag abgelehnt. Diese Abfrage findet während der Bezugsdauer jährlich statt. Verletzt man seine Mitwirkungspflicht, werden die Zahlungen sofort eingestellt.

Um Unterhaltsvorschuss beantragen zu können, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Personalausweis oder Pass,
- falls vorhanden Unterhaltstitel,
- eventuell das Scheidungsurteil,
- falls bereits vorliegend, anwaltlicher Schriftverkehr.

Ein Unterhaltsvorschuss kann in Aachen beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule beantragt werden.

Kontakt Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen,

FB 45/39:

Adresse:	Verwaltungsgebäude Mozartstraße Mozartstraße 2-10 52064 Aachen
Öffnungszeiten:	Di. 8.30 – 12.00 Uhr Mi. 13.30 – 16.15 Uhr Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Die Kontaktdaten der einzelnen Sachbearbeiter gibt es unter diesen Links:

- Leistungsbewilligung  
[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerde\\_nwegweiser/einrichtungen/index\\_detail1.asp?searchID=46613](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerde_nwegweiser/einrichtungen/index_detail1.asp?searchID=46613)
- Unterhaltsheranziehung  
[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerde\\_nwegweiser/einrichtungen/index\\_detail1.asp?searchID=46612](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerde_nwegweiser/einrichtungen/index_detail1.asp?searchID=46612)

### c) Ehegattenunterhalt

Prinzipiell sollen beide Elternteile ihren eigenen Unterhalt bestreiten. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn ein Kind betreut werden muss, man in Arbeitslosigkeit gerät oder dauerhaft krank wird. Im Folgenden soll nur auf den Ehegattenunterhalt wegen Kinderbetreuung eingegangen werden.

Der getrennt lebende und das Kind betreuende Elternteil hat bis zum dritten Lebensjahr des Kindes einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von ihm nicht verlangt werden. Nach diesem Zeitraum besteht jedoch eine gesteigerte Pflicht zur Arbeitsaufnahme, außer die Belange des Kindes erfordern eine intensivere Betreuung. Dann kann sich der Unterhaltsanspruch verlängern. Die Höhe

des Ehegattenunterhalts hängt immer von der im Einzelfall bestehenden Einkommenslage ab, so dass keine allgemein geltenden Beträge genannt werden können. Auch gibt es in diesem Fall eine Selbstbehaltgrenze, die - unabhängig von einer Erwerbstätigkeit - bei 1.000 € liegt. Elterngeld gilt als Einkommen, sobald es die Grenze von 300 € übersteigt. Dabei spielt es keine Rolle, wer Elterngeld bekommt. In jedem Fall sollte in Fragen zum Unterhalt und Versorgungsausgleich ein Anwalt hinzugezogen werden. Bei finanziellen Engpässen sollte ein Antrag auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe gestellt werden.

#### d) Unterhalt bei nicht verheirateten Paaren

Auch unverheiratete Paare haben einander gegenüber eine Unterhaltspflicht. Diese ergibt sich aus § 1615 Abs. 3 S. 1 BGB, nach dem auf den Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten anwendbar sind und somit auch § 1610 Abs. 1 BGB. Diese Art von Unterhalt wird wie der Ehegattenunterhalt für die ersten drei Lebensjahre des Kindes gezahlt. Erfordert die Betreuung des Kindes einen erhöhten Aufwand, bei Krankheit oder Behinderung, kann sich die Anspruchsdauer verlängern.

Anders als beim Ehegattenunterhalt muss jedoch vorhandenes Vermögen zur Unterhaltssicherung eingesetzt werden, bevor der ehemalige Partner zum Unterhalt verpflichtet ist. Ausnahme davon ist zur Alterssicherung vorhandenes Vermögen, wie eine Eigentumswohnung. Darüber hinaus muss der nicht betreuende Elternteil auch zahlungsfähig sein. Der Kindesunterhalt geht dem Unterhalt des Partners in jedem Fall vor. Außerdem gilt auch in diesem Fall die Selbstbehaltgrenze in Höhe von 1.000 €. Elterngeld wird als Einkommen angerechnet, wenn es 300 € übersteigt.

Immer muss eine vom Einzelfall abhängige Berechnung erfolgen, weshalb es ratsam ist, sich an einen Anwalt, gegebenenfalls unter Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, zu wenden.

#### 4. Beistandschaften

Es besteht jederzeit die Möglichkeit der kostenfreien Einrichtung einer Beistandschaft beim zuständigen Jugendamt. Dieses unterstützt bei der

- Feststellung der Vaterschaft und/ oder
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Voraussetzung ist, dass man sorgeberechtigt ist und das Kind sich in der eigenen Obhut befindet. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Eine Beendigung der Beistandschaft ist jederzeit möglich; es genügt eine kurze schriftliche Mitteilung.

Die Beistandschaft kann auch schon vor der Geburt des Kindes beantragt werden.

Beratung und Unterstützung in Vaterschaftsfragen und Kindesunterhaltsangelegenheiten gibt es beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen.

Kontakt Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen,

FB 45/39:

Adresse:

Verwaltungsgebäude Mozartstraße  
Mozartstraße 2-10  
52064 Aachen

Teamleiterin:

Angelika Haak-Dohmen: 0241 / 432 – 45 39 0

Fax: 0241 / 432 – 45 99 3

Zahlreiche Informationen zum Gesamtpunkt „Alleinerziehende“ gibt es beim Verein alleinerziehender Mütter und Väter (vamv), der selbst eine Broschüre mit Tipps und Informationen zum Thema herausgegeben haben, die auf der Internetseite [www.vamv.de](http://www.vamv.de) zum Download bereit steht.

## **B. Das Kind ist krank... Wer hilft jetzt?**

Egal, ob es sich um eine Frühgeburt, eine schwere Krankheit, eine Behinderung oder um Nachfolgen eines Unfalles handelt: Das Leben kann sich schlagartig ändern. Eventuell ist nun an anderer Umgang mit dem Kind erforderlich oder ständige Arzt- und Krankenhausbesuche sowie besondere Therapiemaßnahmen stehen auf der Tagesordnung. All dies belastet insbesondere das bisher gekannte Familienleben. Aber auch in dieser Situation gibt es Institutionen, die helfen.

### **1. Arbeitsfreistellung der Eltern**

Ein plötzlich erkranktes Kind, das es zu betreuen gilt, stellt berufstätige Eltern vor Organisationsprobleme, vor allem wenn auch Familie und Freunde das Kind nicht pflegen können. Grundsätzlich hat man in solchen Fällen einen Anspruch auf Arbeitsfreistellung gegen den Arbeitgeber. Ob jedoch für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt weiter gezahlt wird, ist vom Einzelfall abhängig.

### a) Bezahlte Arbeitsfreistellung

Grundsätzlich besteht im Falle der plötzlichen notwendigen Pflege eines kranken Kindes ein Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung. Gestützt wird dieser Anspruch auf § 616 BGB. Allerdings gibt es Einschränkungen. So darf die Arbeitsverhinderung nicht lange andauern, damit der Vergütungsanspruch bestehen bleibt. Wie der Zeitraum zu bemessen ist, hängt von Dauer, Art und Umfang der Erkrankung und vom Alter des Kindes und damit vom Einzelfall ab. Die gängige Regelung beträgt bis zu fünf Arbeitstagen pro Jahr. Allerdings verkürzt sich mit zunehmendem Alter des Kindes der Zeitraum der bezahlten Freistellung aufgrund der abnehmenden Betreuungsbedürftigkeit.

Ist zu erwarten, dass die Arbeitsverhinderung eine lange andauert, so besteht für den gesamten Zeitraum keine Entgeltfortzahlungspflicht für den Arbeitgeber, d. h. auch für den als unerheblich anzusehenden Teil der Verhinderungsdauer muss kein Lohn gezahlt werden.

Der Anspruch auf die Lohnfortzahlung kann nicht zwingend gegen den Arbeitgeber geltend gemacht werden. Vorrangig sind immer die im Arbeits- oder Tarifvertrag enthaltenen Bestimmungen. Ist darin der Anspruch ausgeschlossen, beschränkt oder in anderer Weise geregelt, so ist dies vollkommen zulässig. Die Freistellung an sich kann nicht per Vertrag ausgeschlossen werden. Dann kommt eine unbezahlte Arbeitsfreistellung mit Lohnersatz in Form von Kinderpflegekrankengeld in Betracht. Ist eine bezahlte Arbeitsfreistellung vertraglich geregelt, so ist sie vorrangig.

### b) Unbezahlte Arbeitsfreistellung – Kinderpflegekrankengeld

Kommt eine bezahlte Arbeitsfreistellung nicht in Betracht, oder ist das vorhandene Kontingent erschöpft, besteht dennoch die Möglichkeit, sich unbezahlt freistellen zu lassen. Als Lohnersatz kann dann das Kinderpflegekrankengeld beantragt werden. Darauf besteht jedoch nur Anspruch, wenn ein ärztliches Attest belegt, dass zur Betreuung und Pflege des Kindes eine Freistellung erforderlich ist und diese nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann. Dabei darf das Kind nicht älter als 12 sein. Außerdem müssen beantragender Elternteil und Kind gesetzlich krankenversichert sein. Der Antrag auf Kinderpflegekrankengeld ist an die Krankenkasse desjenigen Elternteils zu richten, der wegen der Betreuung des Kindes zu Hause bleibt.

Krankenpflegekrankengeld kann von beiden Elternteilen beansprucht werden. So kann jeder Elternteil pro Jahr und pro Kind für zehn Arbeitstage diese Art von Lohnersatz geltend machen, maximal insgesamt für 25 Arbeitstage. Auch eine Übertragung ist möglich. Ist also das Kontingent der Mutter erschöpft und der Vater ist wegen einer Fortbildung verhindert, so kann der verbleibende Anspruch auf Freistellungstage auf die Mutter übertragen werden. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass auch der Arbeitgeber der Mutter einverstanden ist.

Für Alleinerziehende gilt die doppelte Anzahl von Arbeitstagen, d. h. pro Kind ist eine Antragstellung für 20 Arbeitstage pro Jahr, maximal jedoch für 50 Arbeitstage möglich. Das Verfahren zur Beantragung des Kinderpflegekrankengeldes läuft folgendermaßen: Ist das

Kind krank, muss dies mit einem ärztlichen Attest belegt werden. Auf dessen Rückseite befindet sich der Antrag auf Krankengeld, der ausgefüllt an die Krankenkasse geschickt werden muss. Diese wendet sich dann an den Arbeitgeber und versichert sich, dass während der Freistellung keine Lohnfortzahlung erfolgt und erfragt überdies das durchschnittliche Einkommen des Elternteils. Auf dessen Basis berechnet die Krankenkasse das zu zahlende Kinderpflegekrankengeld. Gezahlt werden 70 % des regelmäßigen Bruttolohns.

Beim Kinderpflegekrankengeld sind wie beim Gehalt Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen. Sie sind anteilig vom Elternteil und der Krankenkasse zu tragen und werden dieser direkt abgeführt.

## 2. Stadt Aachen

Wenn eine Familie Nachwuchs plant, denken die Eltern meist an ein gesundes Kind, das durch ihr Leben tollt. Manchmal stellt sich jedoch bei der Schwangerschaft heraus, dass ein krankes oder behindertes Kind erwartet wird. Andere Eltern werden von Krankheit oder Behinderung ihres Kindes auch überrascht oder ein Kind wird erst später durch Krankheit oder Unfall behindert. In jedem Fall ist „plötzlich alles anders“. Ziele und Sinn des Lebens werden in diesen Situationen hinterfragt. Der Alltag muss neu organisiert und an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden.

In Aachen werden die Eltern mit ihrem Kind nicht allein gelassen. Die Stadt hat viele Anlaufstellen und viele Institutionen, die den Eltern mit Rat und praktischer Hilfe zur Seite stehen.

Der Fachbereich Soziales und Ausländerwesen der Stadt Aachen ist eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Hilfe bei der Neustrukturierung und um Beratung geht. Dieser ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar. Allerdings bestehen keine Servicezeiten, weshalb Termine mit dem Sachbearbeiter zu vereinbaren sind.

### Kontakt Stadt Aachen, Fachbereich Soziales und Ausländerwesen Hilfen für alte, behinderte und pflegebedürftige Menschen:

Adresse: Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz  
Bahnhofplatz  
52064 Aachen

Telefon: 0241 / 432 – 50 30

E-Mail: [soziales.auslaenderwesen@mail.aachen.de](mailto:soziales.auslaenderwesen@mail.aachen.de)

Daneben bietet die Stadt Aachen ein großes Angebot an Tageseinrichtungen für behinderte Kinder, die sich durch eine gezielte Förderung jedes Kindes auszeichnen, gleichgültig, ob es sich um Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, mit Sprachauffälligkeiten oder anderen Behinderungen handelt. Die Betreuung wird in der Regel für die Mittagsstunden angeboten.

Vor der Aufnahme eines Kindes in eine heilpädagogische oder integrative Kindertagesstätte sollte zunächst ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt gestellt werden. Dieser wird auch Eingliederungshilfe genannt und richtet sich nach § 39 des Bundessozialhilfegesetzes (kurz BSHG) bzw. nach § 53 des 12. Sozialgesetzbuches (kurz SGB XII). Darüber hinaus ist eine Begutachtung durch die Kinder- und Jugendärztinnen des Gesundheitsamtes der Stadt sowie deren Beratung hinsichtlich der anzuwendenden Fördermaßnahmen notwendig. Bei Kindern mit Sprachauffälligkeiten muss durch die Sprachheilbeauftragte der Stadt der Sprachentwicklungsstand des Kindes diagnostiziert und eine Beratung der Eltern über mögliche Fördermaßnahmen stattfinden.

Danach kann die Aufnahme in die jeweiligen Einrichtung besprochen und eine auf dem Entwicklungsstand des Kindes basierende Betreuungsvereinbarung geschlossen werden. Der dafür zu zahlende Beitrag wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen berechnet, der in der Mozartstraße ansässig ist.

Folgende Links führen direkt zu den einzelnen Betreuungseinrichtungen inklusive aller notwendigen Kontaktdaten und Öffnungszeiten:

- **Integrative Kindertagesstätte, Lebenshilfe Aachen e.V., Lintertstraße**  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46708&src=di](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46708&src=di)  
[e](#)
- **Heilpädagogische Kindertagesstätte, Lebenshilfe Aachen e.V., Lintertstraße**  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46709&src=di](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46709&src=di)  
[e](#)
- **Integrative Kindertagesstätte, Lebenshilfe Aachen e.V., Siegelallee**  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46730&src=di](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46730&src=di)  
[e](#)
- **Integrative Kindertagesstätte, Verein zur Förderung Körper- und Mehrfachbehinderter Aachen e.V., Talbotstraße**  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46738&src=di](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46738&src=di)  
[e](#)
- **Städtische Integrative Tageseinrichtung für Kinder Am Pappelweiher**  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44960&src=di](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44960&src=di)  
[e](#)
- **Städtische Integrative Tageseinrichtung für Kinder Elsaßstraße**  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44972&src=di](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44972&src=di)  
[e](#)
- **Städtische Integrative Tageseinrichtung für Kinder Jackstr.5-7**  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44961&src=di](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44961&src=di)  
[e](#)
- **Städtische Integrative Tageseinrichtung für Kinder Reutershagweg**  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45005&src=di](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45005&src=di)

[e](#)

Aber auch im Schulalter brauchen Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten, Hör- oder Sehbeeinträchtigung oder einem körperlichen Handicap eine gezielte sonderpädagogische Förderung und Betreuung. Oft ist der Besuch einer Regelschule nicht möglich oder von den Eltern nicht gewünscht. Dann bietet die Stadt ein großes Spektrum an Förderschulen, die in kleineren Klassen und mit einem auf die jeweiligen Kinder abgestimmten Konzept versuchen, diesen das Lernen zu erleichtern und Wissen zu vermitteln.

Folgende Links führen direkt zu den einzelnen Förderschulen inklusive aller notwendigen Kontaktdaten und Öffnungszeiten:

- Städt. Förderschule Walheim mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Primarstufe)  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44748](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44748)
- Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Sekundarstufe I) - Martin-Luther-King-Schule  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44747](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44747)
- Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Sekundarstufe I) - Martin-Luther-King-Schule  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44747](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44747)
- Private Förderschule des Bistums Aachen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung - Bischöfliche Marienschule  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46813](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46813)
- Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung - Kleebach-Schule  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44749](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44749)
- Städt. Förderschule Beginenstraße mit dem Förderschwerpunkt Lernen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44753](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44753)
- Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - Schule am Kennedypark  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44751](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44751)
- Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - Schule am Kurbrunnen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44754](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44754)
- Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - Schule am Rödgerbach  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44752](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44752)
- Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe) - Lindenschule  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44755](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44755)
- Rhein. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - David-Hirsch-Schule  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46808](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46808)
- Rhein. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung - Viktor-Frankl-Schule  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46809](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46809)
- Rhein. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46807](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46807)
- Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung im Vinzenzheim Aachen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46812](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46812)

### 3. Der Bunte Kreis Aachen

Der BUNTE KREIS leistet Nachsorge für schwerkranke und behinderte Kinder und ihre Familien in der Region Aachen. Er bietet eine allumfassende Hilfestellung bei der Bewältigung der damit einhergehenden Probleme und Organisation der neuen Lebensstrukturen in Form der Einzelfallbetreuung. Das klar formulierte Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Case-Managerin (Nachsorgeschwester) begleitet bereits den Weg vom Krankenhaus nach Hause und hilft bei der Bewältigung aller Hürden. Dabei ist ihr Aufgabenfeld vielfältig. Auf Basis der individuellen Bedürfnisse des Kindes und der Familie hilft sie, sich im Dschungel der Helfer und Institutionen zurechtzufinden, bei Kontakten mit Kinderärzten, Spezialisten, Pflegediensten und Therapeuten, Krankenkassen und Versicherungen, Behörden oder Selbsthilfegruppen. Auch versucht sie durch Zuhören, Trösten und Ermutigen die psychische Belastung der Situation für die Familie erträglicher zu machen. Dazu gehört die Betreuung der Geschwisterkinder, die in solchen Situationen oft in den Hintergrund treten und selbst krank werden, aber auch die Partnerberatung. Die Familie steht im Mittelpunkt der Betrachtung bei einer Erkrankung eines Kindes. All dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem „Förderkreis Schwerkranke Kinder“.



Die Hilfe der Case-Managerin ist für die Familie **kostenlos**. Der BUNTE KREIS Aachen ist nicht direkt an eine Kinderklinik angegliedert, sondern schafft die Verbindung zu den Kinderkliniken des Universitätsklinikums Aachen, der Kinderklinik in Stolberg/ Rheinland und dem Elisabeth-Krankenhaus in Rheydt durch die Case-Managerinnen, die als Teilzeitkräfte in den entsprechenden Kliniken und im BUNTEN KREIS tätig sind.

Mehr Informationen über die Arbeit der Case-Managerinnen sind zu finden unter [www.bunterkreis-aachen.de](http://www.bunterkreis-aachen.de).

#### Kontakt Nachsorgezentrum:

Adresse:	BUNTER KREIS in der Region Aachen e.V. Medizinisch Technische Zentrum (MTZ) Pauwelsstraße 19, 52074 Aachen 3. Etage des Flur B, Räume 3.01 und 3.02
Öffnungszeiten:	Mo. – Fr. 08.00 – 14.00 Uhr Mi. 08.00 – 16.30 Uhr
Telefon:	0241 / 96 32 35 0
Fax:	0241 / 96 32 35 1
E-Mail:	<a href="mailto:info@bunterkreis-aachen.de">info@bunterkreis-aachen.de</a>
Internet:	<a href="http://www.bunterkreis-aachen.de">www.bunterkreis-aachen.de</a>

#### 4. Förderkreis Schwerkranke Kinder e. V.

Der Förderkreis Schwerkranke Kinder e. V. wurde 1994 von betroffenen Eltern, Medizinerinnen, Krankenschwestern und Seelsorgern des Klinikums Aachen sowie von niedergelassenen Kinderärzten gegründet und hat sich der Hilfe von Familien mit schwerkranken oder behinderten Kindern und Jugendlichen durch Beratung, Betreuungsdienst und finanzielle Hilfen verschrieben.

So wurde von Eltern für Eltern ein Beratungsdienst eingerichtet, mit dessen Hilfe Eltern Austausch und Unterstützung bei allen mit der Krankheit des Kindes zusammenhängenden Problemen erfahren. Darüber hinaus wurde ein Betreuungsdienst in Form von Kinderkrankenschwestern mit Intensivpflegeerfahrung ins Leben gerufen, die sich für einige Stunden um die Betreuung des schwerkranken oder behinderten Kindes kümmern, um den Eltern ein Stück Freiheit und Entspannung zu ermöglichen. Diese wichtige und entlastende Hilfe ist für die Familien kostenlos.

Außerdem hilft der Förderkreis bei außergewöhnlichen finanziellen Notlagen, die oft mit einer Krankheit oder Behinderung des Kindes einhergehen, das eventuell spezielle Vorrichtungen oder Hilfen benötigt, um den Alltag bewältigen zu können oder Therapien, die den Weg zur Linderung ebnen sollen. Oft versagen Kranken- und Pflegekassen in diesen Fällen die benötigten Geldmittel. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann der Förderkreis einspringen.

Besonders liegt dem Förderkreis das Wohl der kleinen Patienten auf der Kinderintensivstation im Klinikum Aachen am Herzen, so dass er sich die Förderung und Weiterbildung des Personals der Neugeborenen- und Kinderintensivstation, die Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung dieser Station sowie die Unterstützung für Forschungen im Zusammenhang mit dem „Plötzlichen Säuglingstod“ und Hilfestellung für die Eltern, deren Kinder gefährdet sind, zur besonderen Aufgabe gemacht hat.

Mehr Informationen zur Arbeit des Förderkreises „Schwerkranke Kinder“ gibt es auf der Internetseite [www.fsk-aachen.de/index.htm](http://www.fsk-aachen.de/index.htm).



Kontakt Förderkreis "Schwerkranke Kinder e. V.":

Adresse: Pauwelsstr. 19  
52074 Aachen

Telefon: 0241 / 963 – 23 30

Fax: 0241 / 963 – 23 31

Bürozeiten: Di. + Do. 10.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: [fsk@fsk-aachen.de](mailto:fsk@fsk-aachen.de)

Kontakt Betreuungsdienst:

Ansprechpartnerin: Sr. Hildegard Schmadalla-Bürvenich

Adresse: Claude-Monet-Ring 8  
52499 Baesweiler

Telefon (u. Fax).: 02401 / 60 74 69

Kontakt „Eltern helfen Eltern“:

Ansprechpartnerin: Gisela Maubach

Adresse: Dampfmühlenstraße 29  
52355 Düren

Telefon (u. Fax).: 02421 / 96 26 87

## 5. Lebenshilfe Aachen

Die Lebenshilfe Aachen ist ein seit 1962 bestehender Verein für Menschen mit Behinderung und engagiert sich entsprechend dem Motto „Es ist normal, verschieden zu sein!“ für deren Anerkennung, Integration und die Möglichkeit, so selbstständig wie möglich leben zu können. Egal, ob ein Kind behindert zur Welt kommt oder durch einen plötzlichen Unfall oder eine schwere Krankheit beeinträchtigt bleibt, die Lebenshilfe steht in allen Lebenslagen mit fachlichem Rat und Betreuung zur Seite.

Die angebotene Hilfe ist facettenreich:

- In Zusammenarbeit mit sozialen Diensten bietet die Lebenshilfe bereits für Säuglinge und Kleinkinder bis hin zur Einschulung Maßnahmen zur Frühförderung, um die Entwicklung des Kindes im körperlichen, geistigen, sprachlichen, emotionalen und sozialen Bereich voran zu bringen und bietet begleitend hierzu individuelle Hilfen zur Lebensgestaltung an.

- Die Lebenshilfe bietet Familienberatung auf familientherapeutischer und gesprächstherapeutischer Basis. Regelmäßig angebotene Gesprächskreise für die Eltern und Angehörigen als auch Einzelgespräche bei besonders belastenden Situationen sollen bei der Situationsbewältigung helfen und bei der Erziehung, Pflege und Förderung des Kindes unterstützend wirken.
- Im Rahmen der Frühförderung bietet die Lebenshilfe eine fachlich qualifizierte Kinderbetreuung in unterschiedlich ausgerichteten Tagesstätten an. Die Heilpädagogische Kindertagesstätte bietet Betreuung und Förderung für Kinder mit Behinderungen und solchen mit Entwicklungsverzögerungen durch heilpädagogische und therapeutische Einzel- und Gruppenangebote und der Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachkräften; Kinder mit starken Sprachauffälligkeiten, bei denen eine ambulante Sprachheilbehandlung nicht ausreicht, werden in der Sprachheilkindertagesstätte gezielt im kognitiven, motorischen und sozialemotionalen Bereich gefördert und sprachtherapeutisch behandelt; im integrativen Kindergarten treffen Kinder mit und ohne Behinderung aufeinander und lernen frühzeitig das „Anderssein“ des Anderen zu respektieren.
- Durch Wohngruppen und Außenwohnheime fördert die Lebenshilfe die Selbst- und Eigenständigkeit junger behinderter Erwachsener in betreuter und geborgener Umgebung, in der trotzdem Zeit und Platz für die eigene Privatsphäre bleibt.
- Im Rahmen des Familienentlastenden Dienstes betreut und begleitet die Lebenshilfe behinderte Menschen, egal ob in Freizeit, Schule oder privater Umgebung durch vielseitige Freizeit- und Bildungsangebote, Ferienaktionen und Kursangebote und leistet individuelle Unterstützung der Eltern in allen Sorgen und Fragen.
- In allen vorgenannten Bereichen unterstützt die Lebenshilfe außerdem bei der Beantragung von Leistungen bei den Krankenkassen, Pflegeversicherungen und den Sozialhilfeträgern Stadt und Kreis Aachen und hilft bei der Beantragung des Schwerbehinderten-Ausweises.

„ES IST NORMAL,  
VERSCHIEDEN ZU SEIN!“



Über diese außerordentlichen Leistungen hinaus baut die Lebenshilfe seit Juli 2008 ihr ehemaliges Wohnheim an der Adenauerallee zum ersten Freizeit- und Begegnungszentrum für Menschen mit Behinderung in Aachen um. Diese sollen sich dort nach einem anstrengenden Arbeitstag einen schönen Abend machen, sich mit Verwandten und Freunden treffen können, Sport treiben, Kicker oder Billard spielen oder Kurse zur Freizeitgestaltung belegen.

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite [www.lebenshilfe-aachen.de](http://www.lebenshilfe-aachen.de) oder bei der Lebenshilfe.

#### Kontakt Lebenshilfe Aachen:

Adresse: Lintertstraße 150  
52076 Aachen

Telefon: 0241 / 413 44 54 – 0

Fax: 0241 / 413 44 54 – 345

E-Mail: [info@lebenshilfe-aachen.de](mailto:info@lebenshilfe-aachen.de)

## C. Die Eltern sind krank... Wer hilft jetzt?

### 1. Haushaltshilfe im Krankheitsfall durch die Krankenversicherung

Fällt man wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahmen oder Kur aus und kann sich nicht mehr um die gesunden Kinder und den Ablauf des Haushaltes kümmern, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für eine Haushaltshilfe. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens ein betreuungsbedürftiges Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt und keine Hilfe von Angehörigen in Anspruch genommen werden kann. Der Anspruch auf eine Haushaltshilfe fußt auf § 38 SGB V.

Die Haushaltshilfe übernimmt alle alltäglichen Arbeiten, die für die Weiterführung des Haushaltes notwendig sind, wie Kochen, Putzen, Waschen und die Kindesbetreuung. Diese Hilfe ist nicht kostenlos. Pro Tag müssen 10 %, mindestens 5 €, aber maximal 10 € hinzu gezahlt werden. Beruht der eigene Ausfall auf Schwangerschaft oder Geburt, entfällt die Zuzahlung. Wie lange diese Leistung in Anspruch genommen werden kann, hängt von der jeweiligen Krankenkasse ab. Deswegen sollte nachgefragt werden.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen und muss eine Fachkraft selbst beschafft werden, sind alle dafür anfallenden Kosten von der Krankenkasse „in angemessener Höhe“ zu erstatten. Was angemessen ist, ist durch die Satzungen der Krankenkassen geregelt. In der Regel sind 7 € bis 8 € pro Stunde als Maßstab anzusehen.

Möchte man lieber Personen des eigenen Vertrauens, wie Verwandte für die Weiterführung des Haushaltes einsetzen, zahlt die Krankenkasse keine Vergütung. Allerdings kann sie Fahrtkosten oder einen eventuellen Verdienstaufschlag übernehmen. Letzteres kann vor allem dann der Fall sein, wenn eine haushaltsangehörige Person für den Einsatz unbezahlten Urlaub nehmen muss. Eine Kostenerstattung kommt deshalb in Frage, weil davon ausgegangen werden kann, dass diese Variante erst immer dann gewählt wird, wenn alle anderen fehlschlagen. Trotzdem muss trotz der Kostenerstattung der Krankenkassen stets mit einer Einkommenseinbuße gerechnet werden. Außerdem ist der Anspruch auf 2 Monate begrenzt.

## 2. Familienfeuerwehr des Caritasverbandes

Die Familienfeuerwehr des Caritasverbandes ist eine echte Hilfe bei akuten Notsituationen in Familien. Sie leistet ihrem Namen entsprechend „Erste Hilfe“, wenn die Eltern aufgrund von plötzlicher Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder vielleicht anschließender Rehabilitation länger ausfallen. Das Besondere ist: Der Dienst ist ehrenamtlich und damit für die Betroffenen mit keinerlei Kosten oder sonstigen Forderungen verbunden.

**Wenn alle Stricke  
reißen...**



**...sind wir da!**



**die  
„Familien-  
Feuerwehr“**

Die Familienfeuerwehr besteht aus einer Gruppe von Frauen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder Erfahrungen als Mutter in der Lage sind, einen Haushalt innerhalb kürzester Zeit zu managen, egal, ob es darum geht, die Kinder zur Schule oder zum Kindergarten zu bringen und abzuholen, sie bei den Hausaufgaben zu betreuen oder sich um das Mittagessen zu kümmern. Neben dem alltäglichen Geschäft kümmern sie sich ebenfalls um eventuell vorhandene pflegebedürftige Personen im Haushalt.

In der Regel bleibt eine „Feuerwehrfrau“ für drei Tage bei einer Familie und kümmert sich bei Bedarf um die Organisation einer darüber hinausgehenden Hilfe. Außerdem können sie durch die enge Zusammenarbeit mit professionellen Diensten des Regionalen Caritasverbandes bei Bedarf an die Familienpflege, Caritaspflegestationen und Beratungsdienste weiter vermitteln.

Die Familienfeuerwehr arbeitet hauptsächlich in der Stadt Aachen und den dazugehörigen Stadtteilen, kümmert sich im Einzelfall aber auch um Familien in Eschweiler, Stolberg, Herzogenrath und Würselen. Einfach nachfragen.

### Kontakt Familienfeuerwehr:

Adresse: Scheibenstr. 16  
52070 Aachen  
Ansprechpartner: Heidi Baumsteiger (Projektleiterin)  
Telefon: 0241 / 9 49 27 - 23  
E-Mail: [h.baumsteiger@caritas-aachen.de](mailto:h.baumsteiger@caritas-aachen.de)

### Kontakt Einsatzleitung der Familienfeuerwehr:

Ansprechpartner: Sabrina Petry  
Telefon: 0175 / 33 35 97 9



Es gibt weitere Beratungsstellen, die bei Problemen rund um das Thema Vereinbarkeit von Studium und Familie bzw. Beruf und Familie Hilfe und Unterstützung leisten und auch in finanzieller Hinsicht beratend oder helfend zur Seite stehen. Die Landschaft ist groß, daher können nun nur einige erwähnt werden. Allerdings ist das Netzwerk der Hilfsorganisationen untereinander gut ausgebaut, so dass im Einzelfall aneinander verwiesen werden kann.

Weitere Hilfsorganisationen sind:

- Die Bischöfliche Stiftung Mutter und Kind:  
[www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/dcms/traeger/4/bistum-ac/mutterkind/index.html](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/dcms/traeger/4/bistum-ac/mutterkind/index.html)
- Der Deutsche Kinderschutzbund:  
[www.kinderschutzbund-aachen.de](http://www.kinderschutzbund-aachen.de)
- Die Familienpatenschaften:  
[www.familienpatenschaften-aachen.de](http://www.familienpatenschaften-aachen.de)
- Der Sozialdienst Katholischer Frauen:  
[www.skf-aachen.de](http://www.skf-aachen.de)
- Die Arbeiterwohlfahrt Aachen:  
[www.awo-aachen.de](http://www.awo-aachen.de)

Daneben gibt es zahlreiche Links mit Informationen rund um das Kind, wie Kinderärzten, Hebammen, Freizeitmöglichkeiten mit Kind usw. An dieser Stellen werden nur einige aufgeführt.

Diese Links enthalten Adressen und Verlinkungen zu anderen wichtigen Internetseiten.

- [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)
- [www.kinderaerzteimnetz.de](http://www.kinderaerzteimnetz.de)
- [www.kingkalli.de](http://www.kingkalli.de)
- [www.aachenerkinder.de](http://www.aachenerkinder.de)

## Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz:

### Kontakt Bundesversicherungsamt

Zuständige Stelle: Mutterschaftsgeldstelle  
Adresse: Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 / 619-0  
Internet: [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

## Elterngeld:

### Kontakt A 57 - StädteRegion Aachen:

Besucheradresse: Turpinstraße 198  
52066 Aachen  
Telefon: 0241 / 51980  
Fax: 0241 / 51985790  
Email: [Elterngeld@staedteregion-aachen.de](mailto:Elterngeld@staedteregion-aachen.de)

## Arbeitslosengeld I:

### Kontakt: Agentur für Arbeit Aachen

Adresse: Roermonder Straße 51  
52072 Aachen  
Telefon: 01801 / 555 111  
Fax: 0241 / 89 74 10 95 0  
E-Mail: [Aachen@arbeitsagentur.de](mailto:Aachen@arbeitsagentur.de)  
Öffnungszeiten: Mo. + Di. 8.00 – 15.30 Uhr  
Mi. + Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Do. 8.00 – 17.30 Uhr  
Kontaktzeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr

## Arbeitslosengeld II:

### Kontakt: AR.GE in der Stadt Aachen

Adresse: Roermonder Straße 51  
52072 Aachen  
Telefon: 0241 / 88 68 81 – 30 01  
Fax: 0241 / 88 68 81 – 32 23  
E-Mail: [ARGE-Aachen.BL-FM-AV@arge-sgb2.de](mailto:ARGE-Aachen.BL-FM-AV@arge-sgb2.de)  
Öffnungszeiten: Mo. + Di. 8.00 – 15.30 Uhr  
Mi. + Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Do. 8.00 – 17.30 Uhr  
Kontaktzeiten: Nur nach Vereinbarung

## Kindergeld und Kinderzuschlag

### Kontakt: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Aachen

Adresse: Talbotstraße 25  
52068 Aachen  
Telefon: 01801 / 54 63 37  
Fax: 0241 / 56 82 109  
E-Mail: [Familienkasse-Aachen@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Aachen@arbeitsagentur.de)  
Öffnungszeiten: Mo. – Mi. + Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Do. 8.00 – 17.30 Uhr

## Wohnen, Wohngeld + Wohnberechtigung im geförderten Wohnungsbau:

- Bezirk Haaren: Wohngeld, Friedhofsverwaltung  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45319&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45319&src=die)
- Bezirk Brand: Friedhofsangelegenheiten, Wohngeld, Wohnberechtigungsscheine  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45278&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45278&src=die)
- Bezirk Eilendorf: Wohnungswesen  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45306&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45306&src=die)
- Bürgerservice (Aachen-Mitte, Katschhof)  
[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail1.asp?searchID=47411](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail1.asp?searchID=47411)
- Bezirk Kornelimünster/Walheim  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=45323&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=45323&src=die)
- Bezirk Laurensberg  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46182&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46182&src=die)
- Sachgebiet: Servicebereich für Wohngeld (FB Wohnen)  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=46298&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46298&src=die)
- Einwohnermeldeabteilung (Aachen-Mitte)  
[www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index\\_detail.asp?searchID=44558&src=die](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=44558&src=die)

### Kontakt: Wohnraumvermietung des Studentenwerkes

Adresse: Turmstraße 3 (Erdgeschoss), 52072 Aachen

#### Für Bewerbungen:

Telefon: 0241 / 80-93 26 2 und  
0241 / 80-93 26 4 und  
0241 / 80-93 26 5

Fax: 0241 / 80-93 26 3

E-Mail: [wohnen@studentenwerk-aachen.de](mailto:wohnen@studentenwerk-aachen.de)

### Kontakt Sozialer Mieterservices der gewoge:

Ansprechpartner: Dipl. Sozialpädagogin Heidrun König  
Adresse: Kleinmarschierstraße 54 / 56  
52062 Aachen  
Zimmer 004  
Telefon: 0241 / 4 77 04 – 52  
Fax: 0241 / 4 77 04 – 85  
E-Mail: [heidrun.koenig@gewoge-aachen.de](mailto:heidrun.koenig@gewoge-aachen.de)  
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 7.30 – 16.00 Uhr  
Fr. 7.30 – 14.00 Uhr

### Stiftungen und Fonds:

#### Kontakt Nele und Hanns Bittmann e.V. :

Ansprechpartner: Meinolf Bauschulte  
Adresse: Quirinusstraße 64a  
52159 Roetgen-Rott  
Telefon: 02471 / 86 22  
Fax: 02471 / 83 24  
Email: [info@kinderinnotaachen.de](mailto:info@kinderinnotaachen.de)

### Schwangerschaft und Mutterschutz:

#### Kontakt Bezirksregierung Köln:

Außenstelle Aachen – Arbeitsschutz und Beschäftigungsverbote  
Adresse: Borchersstraße 20  
52072 Aachen  
Telefon: 0241 / 88 73 - 0  
Fax: 0241 / 88 73 - 555

Außenstelle Köln – Arbeitsschutz und Beschäftigungsverbote  
Adresse: Schanzenstraße 38  
51063 Köln  
Telefon: 0221 / 96 27 7- 0  
Fax: 0221 / 96 27 7- 444 oder 450  
oder [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)

## Kontakte Beratungsstellen:

### Pro Framilia

Adresse: Monheimsallee 11  
52062 Aachen

Telefon: 0241 / 35 36 7

Fax: 0241 / 40 27 50

E-Mail : [aachen@profamilia.de](mailto:aachen@profamilia.de)

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 – 18.00 Uhr  
Mi. 12.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 14.00 Uhr

### Donum Vitae

Adresse: Franzstraße 109  
52064 Aachen

Telefon: 0241 / 4 00 99 77

Fax: 0241 / 4 00 98 88

E-Mail : [aachen@donumvitae.org](mailto:aachen@donumvitae.org)

Öffnungszeiten: Mo. – Mi. 9.00 – 15.30 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

### Rat und Hilfe

Adresse: Reumontstraße 7a  
52064 Aachen

Telefon: 0241 / 47 98 7-0

Fax: 0241 / 47 98 7-20

E-Mail: [rat-und-hilfe-ac@mercur.caritas-ac.de](mailto:rat-und-hilfe-ac@mercur.caritas-ac.de)

Öffnungszeiten: Mo. + Di. 9.00 – 19.00 Uhr  
Mi. + Do. 9.00 – 17.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

### Das Diakonische Werk

Adresse: Frère-Roger-Straße 2 – 4  
(früher Michaelstraße)  
52062 Aachen

Telefon: 0241 / 32 04 7

E-Mail: [ev.beratungsstelle@diakonie-aachen.de](mailto:ev.beratungsstelle@diakonie-aachen.de)

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr

## Die Familienkarte:

- Stadt Aachen: Bezirksamt Aachen-Brand, Bezirksamt Aachen-Eilendorf, Bezirksamt Aachen-Haaren, Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Wahlheim, Bezirksamt Aachen-Laurensberg, Bezirksamt Aachen-Richterich, Verwaltungsgebäude Katschhof: Bürgerservice, Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz: Einwohnermeldeamt, Öffnungszeiten:
  - [www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index\\_detail.asp?searchId=3913](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail.asp?searchId=3913)
- Stadt Alsdorf: Rathaus - Jugendamt, Öffnungszeiten:
  - > [www.alsdorf.de/cms/front\\_content.php?idcat=27](http://www.alsdorf.de/cms/front_content.php?idcat=27)
- Stadt Baesweiler: Rathaus - Bürgerbüro, Öffnungszeiten:
  - > [www.baesweiler.de/tb/stadtverwaltung.asp](http://www.baesweiler.de/tb/stadtverwaltung.asp) <
- Stadt Eschweiler: Rathaus - Bürgerbüro, Öffnungszeiten: >
  - [www.eschweiler.de/6\\_4614.html](http://www.eschweiler.de/6_4614.html) <
- Stadt Herzogenrath: Rathaus - Bürgerbüro, Öffnungszeiten:
  - > [www.herzogenrath.de/index342-0.aspx](http://www.herzogenrath.de/index342-0.aspx) <
- Stadt Monschau: Rathaus - Foyer, Öffnungszeiten: >
  - [www.monschau.de/rathaus/index.php](http://www.monschau.de/rathaus/index.php) <
- Gemeinde Roetgen: Rathaus - Tourismus, Schulen und Kultur, Öffnungszeiten:
  - > [www.roetgen.de/rathaus/index.php](http://www.roetgen.de/rathaus/index.php) <
- Gemeinde Simmerath: Rathaus - Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Strukturentwicklung, Tourismus und Kultur Öffnungszeiten: >
  - [www.simmerath.de/rathaus/gemeindeverwaltung.php](http://www.simmerath.de/rathaus/gemeindeverwaltung.php) <
- Stadt Stolberg: Rathaus - Jugendamt, Öffnungszeiten: > <http://stolberg.active-city.net/>
- Stadt Würselen: Rathaus - Einwohnermeldeamt, Öffnungszeiten:
  - <http://www.wuerselen.de/wuerselen/cms/meta/rechts/zeiten.html>

## Kinderbetreuung:

### Kontakt Eltern-Service-Büro

Adresse: Templergraben 55  
52056 Aachen  
Telefon: 0241 / 80-93 579  
E-Mail: [eltern@rwth-aachen.de](mailto:eltern@rwth-aachen.de)  
Internet: [www.rwth-aachen.de/eltern](http://www.rwth-aachen.de/eltern)

### Kontakt zur KiTa Pustebblume

Leiterin: Gaby Schneider  
Adresse: Schillerstraße 10  
52064 Aachen  
Telefon: 0241 / 75 08 95 8  
Fax: 0241 / 75 08 95 8  
E-Mail: [kita@stw.rwth-aachen.de](mailto:kita@stw.rwth-aachen.de)  
Internet: [www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kindertagesstaette.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kindertagesstaette.asp)

#### Kontakt Kita Höfchensweg:

Adresse: Höfchensweg 35  
52066 Aachen  
Telefon: 0241 / 59 08 67 2  
Fax: 0241 / 60 52 95 2  
E-Mail: [kita.hoefchensweg@web.de](mailto:kita.hoefchensweg@web.de)  
Internet: [www.stwkhg.de/](http://www.stwkhg.de/) (Kinderbetreuung)  
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 7.30 – 17.00 Uhr  
Fr. 7.30 – 16.00 Uhr

#### Kontakt zur Kinderkrippe Piccolino

Leiterin: Maria Scheffen  
Adresse: Melatener Straße 39  
52074 Aachen  
Telefon: 0241 / 89 40 26 3  
Fax: 0241 / 89 40 30 7  
Internet: [www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe.asp)

#### Kontakt Daten Uni und Kind e.V. :

Leitung: Ute Schmidt  
Adresse: Augustinerbach 2a  
52062 Aachen  
Telefon: 0241 / 80 97 94 8  
Internet: [www.uni-und-kind.de](http://www.uni-und-kind.de)

#### Kindertagesstätte Sonnenstrahl:

Adresse: Fachhochschule Aachen  
Bayernallee 7  
52066 Aachen  
Leiterin: Carmen Reiß-Frings  
Telefon: 0241 / 75 08 95 8  
Email: [pusteblume@stw.rwth-aachen.de](mailto:pusteblume@stw.rwth-aachen.de)  
Internet: [http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe\\_bayernallee.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe_bayernallee.asp)  
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 7.30 – 16.30 Uhr

Kinderkrippe Wolkennest Jülich:

Adresse: Fachhochschule Aachen,  
Wolkennest Jülich,  
Heinrich-Mußmann-Straße 1, 52428 Jülich  
Telefon: 0241 / 600 95 32 79  
Leiterin: Karoline Jung  
E-Mail: [wolkennest@stw.rwth-aachen.de](mailto:wolkennest@stw.rwth-aachen.de)  
Internet: [http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe\\_juelich.asp](http://www.studentenwerk-aachen.de/kinder/kinderkrippe_juelich.asp)  
Öffnungszeiten Mo. – Fr. 7.30 – 16.30 Uhr

Kontakt Kita Zauberschloss:

Adresse: Bergische Gasse 5  
52066 Aachen  
Telefon: 0241 / 900 317 – 0  
Fax: 0241 / 900 317 – 6  
Email: [info@kita-zauberschloss.de](mailto:info@kita-zauberschloss.de)  
Internet: [www.kita-zauberschloss.de](http://www.kita-zauberschloss.de)  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 7.30 – 16.30 Uhr

Kontakt KathO-Zwerge an der Katholischen Hochschule NRW:

Adresse: Robert-Schuman-Straße 25  
52066 Aachen oder  
Zwergen-Postfach im Sekretariat der KathO  
Ansprechpartner: Rebecca Gier, Telefon: 02451 / 99 74 01 2  
Ivonne Kutscher, Telefon: 02408 / 719753 0  
Internet: [www.katho-nrw.de/aachen/hochschule/familiengerechte-hochschule/katho-](http://www.katho-nrw.de/aachen/hochschule/familiengerechte-hochschule/katho-)

Uni und Kind e. V. :

Leitung: Ute Schmidt  
Adresse: Augustinerbach 2a  
52062 Aachen  
Telefon: 0241 / 80 97 94 8  
Internet: [www.uni-und-kind.de](http://www.uni-und-kind.de)

Kontakt Betriebskindertagesstätte Schneebergkids:

Adresse: Universitätsklinikum Aachen  
Pauwelsstraße 30  
52074 Aachen  
Standort: Schneebergweg ohne Nummer  
Leiterin: Frau von Roell  
Telefon: 0241 / 80-89 91 7  
E-Mail: [bkt@ukaachen.de](mailto:bkt@ukaachen.de)  
Internet: [www.bkt.ukaachen.de](http://www.bkt.ukaachen.de)

Kontakt Stadt Aachen / Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:  
Wirtschaftliche Jugendhilfe / Aufwendungsersatz Tagespflege:

Adresse: Stephanstraße 16/22  
52064 Aachen  
Ansprechpartnerin: Rita Wolff  
Telefon: 0241 / 432-51 28  
E-Mail: [rita.wolff@mail.aachen.de](mailto:rita.wolff@mail.aachen.de)

Kontakt: Familiäre Tagesbetreuung e.V.

Adresse: Vaalser Straße 108  
52074 Aachen  
Ansprechpartnerin: Bettina Konrath  
Telefon: 0241 / 87 93 - 512  
Fax: 0241 / 87 93 - 511  
E-Mail: [info@familiaere-tagesbetreuung-ac.de](mailto:info@familiaere-tagesbetreuung-ac.de)

Studium und Familie:  
Studierendensekretariate:

Kontakt Studierendensekretariat RTWH Aachen:

Adresse: Super C  
Templergraben 57  
52062 Aachen

Telefon: 0241/ 80 – 94 21 4

E-Mail: [StudSek@zhv.rwth-aachen.de](mailto:StudSek@zhv.rwth-aachen.de)

Öffnungszeiten: Während der Einschreibefristen:  
Mo. – Fr. 9.00 – 12.30 Uhr  
Mi. 14.00 – 16.30 Uhr  
Außerhalb der Einschreibefristen:  
Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr  
Mi. 13.00 – 16.00 Uhr

Kontakt Studierendensekretariat FH Aachen:

Adresse: Stephanstraße 58 – 62  
1. Etage, Raum 103  
52064 Aachen

Telefon: 0241 / 60 09-51 62 0

Fax: 0241 / 60 09-51 60 6 oder -51 61 4

E-Mail: [studierendensekretariat@fh-aachen.de](mailto:studierendensekretariat@fh-aachen.de)

Internet: [www.fh-aachen.de/studentensekretariat.html](http://www.fh-aachen.de/studentensekretariat.html)

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Di. + So. 13.30 – 15.00 Uhr

Kontakt Studierendensekretariat KathO NRW:

Adresse: Robert-Schuman-Straße 25  
Zimmer 14  
52066 Aachen

Sachbearbeiterin: Anja Linde

Telefon: 0241 / 600 03 – 14

E-Mail: [studienbuero.aachen@katho-nrw.de](mailto:studienbuero.aachen@katho-nrw.de)

Internet: [www.katho-nrw.de/aachen](http://www.katho-nrw.de/aachen)

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Kontakt Studierendensekretariat Hochschule für Musik und Tanz  
Köln, Standort Aachen:

Adresse: Theater Straße 2-4  
52062 Aachen

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 11.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 15.00 – 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Marlis Funk

Telefon: 0241 / 47 57 12 13

## Finanzierung Studium:

Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK: [www.bildungsfinanzierung.de](http://www.bildungsfinanzierung.de)  
Bildungskredit: [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)  
KfW-Studienkredit: [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)

### Kontakt Amt für Ausbildungsförderung im Studentenwerk:

Adresse: Turmstraße 3, 52072 Aachen  
Telefon: 0241 - 80 93 20 0  
E-Mail: [bafoeg@stw.rwth-aachen.de](mailto:bafoeg@stw.rwth-aachen.de)  
Internet: [www.studentenwerk-aachen.de](http://www.studentenwerk-aachen.de)  
Öffnungszeiten: Di. + Do. 10.00 – 13.00 Uhr  
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr  
sowie nach vorheriger telefonischer  
Absprache

### Kontakt DAKA Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e. V.:

Adresse: Luxemburger Straße 24-136  
50939 Köln  
Telefon: 0221 / 94 26 5-36 1  
Fax: 0221 / 94 26 5-30 2  
Email: [info@daka-nrw.de](mailto:info@daka-nrw.de)  
Internet: [www.daka-nrw.de](http://www.daka-nrw.de)

### Kontakt StudentenCenter der Sparkasse Aachen:

Adresse: Hauptgeschäftsstelle Münsterplatz 7-9  
52062 Aachen  
Telefon: 0241 / 444 - 57 77  
Fax: 0241 / 444 - 22 70  
E-Mail: [info@sparkasse-aachen.de](mailto:info@sparkasse-aachen.de)  
Internet: [www.sparkasse-aachen.de](http://www.sparkasse-aachen.de)  
Öffnungszeiten: Mo. – Mi. 8.30 – 16.30 Uhr  
Do. 8.30 – 17.30 Uhr  
Fr. 8.30 – 16.00 Uhr

## Asten der Hochschulen:

### Kontakt AStA der FH Aachen:

Adresse: Hohenstaufenallee 10  
52064 Aachen  
Telefon: 0241 / 60 09-5-28 07  
Fax: 0241 / 60 09-5-28 28  
E-Mail: [asta@fh-aachen.org](mailto:asta@fh-aachen.org)  
Internet: [www.asta.fh-aachen.org](http://www.asta.fh-aachen.org)  
Sprechstunde: Mo. – Fr. 10.00 – 13.00 Uhr

### Kontakt AStA der RWTH Aachen:

Adresse: Turmstraße 3  
52072 Aachen  
Telefon: 0241 / 80 – 93 79 2  
Fax: 0241 / 80 – 92 39 4  
E-Mail: [asta@asta.rwth-aachen.de](mailto:asta@asta.rwth-aachen.de)  
Internet: [www.asta.rwth-aachen.de/](http://www.asta.rwth-aachen.de/)  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 14.00 Uhr

Kontakt Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen,  
International Office RWTH Aachen:

Adresse: Templergraben 57  
52062 Aachen  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.30 - 12.30  
Mi. 13.00 - 16.00  
Telefon: 0241 / 80 - 90 66 4  
Fax: 0241 / 80 - 92 66 1  
E-Mail: [international@zhv.rwth-aachen.de](mailto:international@zhv.rwth-aachen.de)

Kontakt Akademisches Auslandsamt der FH Aachen:

Adresse: Hohenstaufenallee 10  
52064 Aachen  
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 9.00 - 11:30  
und nach telefonischer Vereinbarung  
Telefon: 0241 / 60 09 - 51 01 9  
0241 / 60 09 - 51 01 8  
0241 / 60 09 - 52 83 9  
Fax: 0241 / 60 09 - 51 08 9  
E-Mail: [aaa@fh-aachen.de](mailto:aaa@fh-aachen.de)

Kontakt International Office RWTH Aachen, Infostelle im  
Humboldt Haus:

Adresse: Pontstraße 41  
52062 Aachen  
Zimmer 1350  
Ansprechpartnerin: Dipl.-Soz. Antje Becker  
Telefon: 0241 / 80 - 99 15 1  
E-Mail: [antje.becker@zhv.rwth-aachen.de](mailto:antje.becker@zhv.rwth-aachen.de)  
Internet: [Humboldt Haus](http://Humboldt Haus)

Kontakt Auslandsbüro der KatHO NRW:

Auslandsbeauftragter: Prof. Dr. Andreas Reiers  
Adresse: Robert-Schuman-Str. 25  
52066 Aachen  
Raum 44  
Telefon: 0241 / 60 00 3 - 44  
Fax: 0241 / 60 00 3 - 88

International Office Aachen:

Ansprechpartner: Kristof Marzinkowski  
Adresse: Robert-Schuman-Str. 25  
52066 Aachen  
Raum 57  
Telefon: 0241 / 60 00 3 - 57  
Fax: 0241 / 60 00 3 - 88

Kontakt Deutsche Rentenversicherung Rheinland:

Adresse: Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon: 0211 / 937 – 0  
E-Mail: [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Kontakt Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt  
Aachen,  
FB 45/39:

Adresse: Verwaltungsgebäude Mozartstraße  
Mozartstraße 2-10  
52064 Aachen  
Öffnungszeiten: Di. 8.30 – 12.00 Uhr  
Mi. 13.30 – 16.15 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Kontakt Stadt Aachen, Fachbereich Soziales und Ausländerwesen  
Hilfen für alte, behinderte und pflegebedürftige Menschen:

Adresse: Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz  
Bahnhofplatz  
52064 Aachen  
Telefon: 0241 / 432-50 30  
E-Mail: [soziales.auslaenderwesen@mail.aachen.de](mailto:soziales.auslaenderwesen@mail.aachen.de)

#### Kontakt Nachsorgezentrum:

Adresse: BUNTER KREIS in der Region Aachen e.V.  
Medizinisch Technisches Zentrum (MTZ)  
Pauwelsstraße 19, 52074 Aachen  
3. Etage des Flur B, Räume 3.01 und 3.02

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08.00 – 14.00 Uhr  
Mi. 08.00 – 16.30 Uhr

Telefon: 0241 / 96 32 35 0  
Fax: 0241 / 96 32 35 1  
E-Mail: [info@bunterkreis-aachen.de](mailto:info@bunterkreis-aachen.de)  
Internet: [www.bunterkreis-aachen.de](http://www.bunterkreis-aachen.de)

#### Kontakt Förderkreis "Schwerkranke Kinder e. V.":

Adresse: Pauwelsstraße 19  
52074 Aachen

Telefon: 0241 / 963-23 30  
Fax: 0241 / 963-23 31  
Bürozeiten: Di. + Do. 10.00 – 12.00 Uhr  
E-Mail: [fsk@fsk-aachen.de](mailto:fsk@fsk-aachen.de)

#### Kontakt Betreuungsdienst:

Ansprechpartnerin: Sr. Hildegard Schmadalla-Bürvenich  
Adresse: Claude-Monet-Ring 8  
52499 Baesweiler

Telefon (u. Fax).: 02401 / 60 74 69

#### Kontakt „Eltern helfen Eltern“:

Ansprechpartnerin: Gisela Maubach  
Adresse: Dampfmühlenstraße 29  
52355 Düren

Telefon (u. Fax).: 02421 / 96 26 87

#### Kontakt Lebenshilfe Aachen:

Adresse: Lintertstraße 150  
52076 Aachen

Telefon: 0241 / 413 44 54 – 0  
Fax: 0241 / 413 44 54 – 34 5  
E-Mail: [info@lebenshilfe-aachen.de](mailto:info@lebenshilfe-aachen.de)

## Kranke Eltern:

### Kontakt Familienfeuerwehr:

Adresse: Scheibenstraße 16  
52070 Aachen  
Ansprechpartner: Heidi Baumsteiger (Projektleiterin)  
Telefon: 0241 / 9 49 27-23  
E-Mail: [h.baumsteiger@caritas-aachen.de](mailto:h.baumsteiger@caritas-aachen.de)

### Kontakt Einsatzleitung der Familienfeuerwehr:

Ansprechpartner: Sabrina Petry  
Telefon: 0175 / 33 35 97 9

Die Broschüre ist in der Arbeitsgruppe „Familienfreundliche Wissenschaftsstadt“ im Jahr 2009 unter Mitwirkung folgender Personen entstanden:

- RWTH Aachen:  
Anja Eckardt, Eltern-Service-Büro  
Sabrina Sabrowski, Eltern-Service-Büro  
Axel Minten, AStA
  
- KatHO Aachen:  
Prof. Dr. Nadia Kutscher, Gleichstellungsbeauftragte  
Prof. Dr. Ute-Antonia Lammel, Vertretung der KatHO im Bündnis für Familie
  
- FH Aachen:  
Andrea Stühn, Gleichstellungsbeauftragte  
Musikhochschule Köln, Standort Aachen  
Verena Sophia Lyon
  
- Studentenwerk Aachen:  
Gabriele Schneider, Leiterin Kita Pustebblume  
Roswitha Benzschawel, Bereichsleiterin Soziale Leistungen
  
- Familiäre Tagesbetreuung:  
Bettina Konrath, Geschäftsführerin
  
- Pro Familia:  
Margrit Schäfer-Klocke, Leiterin Beratungsstelle Aachen
  
- Stadt Aachen:  
Monika Krücken  
Sabine Fischer, Abteilungsleitung Kitas, OGS und Jugendarbeit  
Heinz Zohren, Bündnis für Familie  
Renée Schulz, Bündnis für Familie

